



Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde, mit besonderer Rücksicht auf das alte Herzogtum Berg.

Von Hermann Schütze.

I.

Der Bezirk: Honnschaft.

Wenn wir es als unsere Aufgabe ansehen, den Bezirk der niederrheinischen Ortsgemeinde seinem älteren Begriffe nach zu untersuchen, so hat diese Frage für unser Gebiet ein ganz besonderes Interesse. Grosse Verbreitung hat gerade in dem Territorium des Herzogtums Berg das in den nieder- und teils auch noch mittelrheinischen Landschaften allein auftauchende, viel erörterte Wort „Honnschaft“¹⁾, welchem man die Bedeutung einer ländlichen Ortsgemeinde zugeschrieben hat.

Erklärung der Citate. Annalen: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. — Archiv: Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. — Archivregister: Armin Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, Bd. I, Bonn 1899. — Beiträge: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. — Dorfverfassung: L. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, Erlangen 1865 - 66. — Ennen: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hrsggeb. von Ennen und Eckertz, Köln 1860 bis 1879. — Grimm: Jakob Grimm, Weistümer, Göttingen 1840- 42. — Gudén: Gudén, Codex diplomaticus, Göttingen 1743. — Ldstd. Verf.: G. v. Below, Landständische Verfassung von Jülich-Berg, Düsseldorf 1891. — Materialien: Bonn, Rumpel und Fischbach, Sammlung von Materialien zur Geschichte Dürens, Düren 1835. — M. Rh. Urkb.: Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch. — Mitteilungen. Mitteilungen aus den Akten-Resten der Bergischen Obergerichte, Düsseldorf 1897. — Scotti: Scotti, Gesetze und Verordnungen für Jülich-Berg, Düsseldorf 1821-22. — Urkundenbuch: Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. — Wirtschaftsleben: Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886. — Zeitschr.: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins.

¹⁾ Über die Verbreitung der Honnschaften s. Archiv I S. 210 ff.

A. Das Wort „Honnschaft“ in den ältesten und jüngsten Quellen.

Die, soweit mir bekannt, älteste Quelle, in welcher dieses Wort vorkommt, ist eine Urkunde vom Jahre 1178¹⁾. Danach bestand das Kirchspiel Neunkirchen aus fünf Honnschaften. Die zweitälteste Quelle, welche der Honnschaften gedenkt, gehört einer bedeutend späteren Zeit an, sie stammt aus dem Jahre 1303²⁾. Im Jahre 1322 bescheidet der Erzbischof von Köln die Bürgermeister und zwei Bürger der Stadt Kempen³⁾ „et de qualibet congregatione hominum dicta hunschaft terre nostre in Kempene sex, unum scabinum et adhuc unum alium probum virum de qualibet congregatione hominum“, zu einer Beratung nach Neuss. Dieselben „VI hunschaf van Kempenreiden“ finden sich 1407 wieder erwähnt in einem Weistum über ihre von Zülpich unabhängige Strafgerichtsbarkeit⁴⁾; ebendort werden „die XII hunschaf, die up den Schivelberg . . . hoirent . . .“ erwähnt. Ein Weistum aus dem Jahre 1368 spricht von „vier huntschappen“, welche auf das Hochgeding von Schuld entboten waren⁵⁾. Im Jahre 1369 werden in dem Weistum der Herrlichkeit des Schlosses Liedberg⁶⁾ „die huntschaf von Cleinenbroich ind die huntschaf von Rothusen“ genannt; heute sind beide Dorfschaften.

Weit reichlicher sind unsere Quellen für das 15. Jahrh. In der Grafschaft Hülchrath sollen die „hunnen“ nach dem Weistum von 1404⁷⁾ „in qualibet hunsschaf precipere et

¹⁾ Die „parrochiani“ des Kirchspiels Neunkirchen sollen zum Zweck der Erhebung einer Jahresrente acht Männer erwählen und zwar „de quattuor scilicet hunneschephen binos et binos, nonum vero de quinta hunneschephen“. Urkundenbuch IV No. 634.

²⁾ Dieser Mangel an Quellenmaterial für die Zeit vor dem 14. Jahrh. erklärt sich wohl zum grössten Teil aus der lateinischen Sprache der Urkunden, die es nur zu oft verschuldet hat, dass die Begriffe mancher deutschen Worte durch die Wiedergabe in lateinischer Form verdunkelt worden sind. In der Urkunde von 1303 werden die Honnschaften „Vruozheym“, „Breytscheyde“ und „Meyntert“ genannt; Urkundenbuch III No. 18, Note. Heute bezeichnen diese Namen Dörfer.

³⁾ Archiv I S. 276.

⁴⁾ Archiv VII S. 60.

⁵⁾ Archiv VI S. 267.

⁶⁾ Archiv I S. 282.

⁷⁾ Grimm VI S. 698 § 5.

inhibere . . .“ Im Jahre 1424 macht der Herzog von Berg „unse dorp Medemen, als dat mit der hontschafft gelegen is,“ zu einer Freiheit¹⁾; er hat „allen den gueden und erven binnen Medemen und dairenbaussen in derselver hontschafft gelegen“ eine Freiheit gegeben. Hier scheint ein Unterschied zwischen „dorp“ und „hontschafft“ gemacht zu sein, und zwar wird man unter „dorp“ die geschlossene Ortschaft Mettmann zu verstehen haben und unter Honnschafft den Ort mit allem dazugehörigen, auch ausserhalb der Ortschaft Mettmann gelegenen Lande. Vielleicht werden wir den Ausdruck „Dorf und Honnschafft“, dem wir später noch öfter begegnen werden, meistens so zu verstehen haben. In der Grafschaft Neuenahr²⁾ werden im Jahre 1437 „nuyn (g) honschafft“ erwähnt, welche bei einer Hinrichtung zugegen waren. Ferner werden in einem Verzeichnis der Pfarrländereien des Kirchspiels Ruppichteroth vom Jahre 1481 genannt: „Velkynger hunschof, Kammerschyder hunschof, Hoytgener hunschof, Kuchemer hunschof und Mynnerschijder hunschof . . .“³⁾. Alle eben genannten Namen bezeichnen heute Dörfer. In einem Privileg der Herrschaft Gimborn-Neustadt vom Jahre 1490⁴⁾ findet sich auch das Wort „honschafften“. Im Jahre 1492 richten „gemeine nachbaren der honnschafft Eller⁵⁾“ ein Gesuch an den Herzog. Der Hof, genannt „der Dall, gelegen in dem kirspel ind hunschafft zu Ereckraid⁶⁾“, wird im Jahre 1494 namhaft gemacht. Im Jahre 1501 spricht eine Urkunde von „honschaffslude beider honschafften Hoessel ind Haeselbeck⁷⁾“, beide sind heute Dorfschafften. Das Kirchspiel Viersen umfasste 7 Honnschafften oder, wie sie auch noch genannt wurden, Vroghen⁸⁾. Die bedeutendste Quelle für die vorliegende Untersuchung für das 16. Jahrh. bildet die Bergische

¹⁾ Zeitschr. IV S. 254.

²⁾ Guden II S. 1282.

³⁾ Archivregister S. 326.

⁴⁾ v. Sybel: Chronik und Urkundenbuch von Gimborn-Neustadt S. 103.

⁵⁾ Ldstd. Verf. I S. 234 No. 90.

⁶⁾ Archivregister S. 112 No. 10.

⁷⁾ Ldstd. Verf. I S. 232.

⁸⁾ Norrenberg: Aus dem Viersener Bannbuch S. 72.

Gerichtserkundigung vom Jahre 1555¹⁾. Darin finden wir, dass das ganze Territorium Berg fast durchgängig in Honnschaften eingeteilt war; und zwar coincidieren die damaligen Honnschaften in den weitaus meisten Fällen mit den heutigen Dorfschaften in dieser Gegend. Um nur noch von den namhaftesten unter den bisher veröffentlichten Quellen zu reden, so kämen für die Folgezeit insbesondere in Betracht das Rentbuch der Kellnerei Angermund²⁾ vom Jahre 1634 und endlich eine Rentmeistereirechnung vom Jahre 1732 für das Amt Löwenberg³⁾. Vorbehaltlich eines unten folgenden näheren Vergleichs dieser drei Hauptquellen konstatieren wir für jetzt nur, dass nach den beiden Quellen von 1634 und 1732 die in ihnen namhaft gemachten Honnschaften fast sämtlich mit den heutigen Dorfschaften identisch sind. Wir können aus allen bisherigen Quellenangaben, soweit sie die Namen von Honnschaften bringen, zu dem Schlusse kommen, dass die Namen von einstigen Honnschaften heute Dorfschaften bezeichnen. Wir werden uns schon hiernach kaum der Ansicht verschliessen können, dass die Honnschaft mit einer Ortsgemeinde identisch ist, dass also „Honnschaft“ dasselbe für das niederrheinische Gebiet bedeutet, was etwa „Bauerschaft“ in Westfalen. Wenn wir ferner dem Worte Honnschaft in den Verordnungen des 18. und sogar noch 19. Jahrhunderts begegnen, so finden wir, dass es auch hier in demselben Sinne gebraucht wird⁴⁾.

Amtlich habe ich die Bezeichnung „Honnschaft“ für die Ortsgemeinde nach 1807 nicht mehr gefunden, es traten ja auch in diesem Jahre die Bürgermeistereien an Stelle der

1) Zeitschr. 20 S. 117 ff.

2) Beiträge V S. 113 ff.

3) Annalen 25 S. 272.

4) Im Jahre 1797 wird geboten, es sollen zur Verhütung von Diebstählen in den Ortschaften oder Honnschaften Nachtwächter angestellt werden; Scotti II No. 2479. Im Jahre 1805 sollen die Grenzen der Gerichts- und Honnschaftsbezirke durch Beamte festgestellt werden; a. a. O. No. 2810. 1807 nennt ein landesherrliches Edikt die Honnschaft ebenso wie die Bauerschaft einen in administrativer Hinsicht abgesonderten kleineren Bezirk der Landgerichts- oder Magistratsbezirke; a. a. O. No. 2953 § 4.

alten Ortsgemeinden; im Volksmunde lebt das Wort aber noch heute.

B. Das Wesen der Honnschaft.

1. Honnschaft und Dorf.

Die Honnschaft fiel in den weitaus meisten Fällen räumlich mit der Dorfschaft zusammen, wie die oben angeführten urkundlichen Belege zur Evidenz erwiesen haben. Schon dieser Umstand veranlasste uns, die Honnschaft mit der Ortsgemeinde zu identifizieren. Hierfür giebt es auch noch andere Beweise. Wir sahen bereits oben (S. 183), dass das Kirchspiel Neunkirchen aus 5 Honnschaften bestand. Da nun ein Kirchspiel sich fast regelmässig aus mehreren Ortsgemeinden zusammensetzt, so liegt der Schluss sehr nahe, dass diese Honnschaften Ortsgemeinden waren. Wird ferner in der Urkunde von 1322 (s. oben S. 183) die Honnschaft eine „congregatio hominum“ genannt, so kann auch das kaum etwas anderes in dem ganzen Zusammenhange bedeuten, als eine Ortsgemeinde. Die Honnschaften des Kirchspiels Viersen bildeten nach der Angabe Norrenbergs je eine gemeinsame Feld-, Wald- und Weidegenossenschaft. Auch wissen wir von einer dieser Honnschaften, dass sie schon im Jahre 1269 ihr eigenes Gemeindehaus hatte. Jede Honnschaft hatte ferner einen Gemeindevorsteher, der neben anderen Aufgaben insbesondere die Feld- und Waldpolizei auszuüben hatte¹⁾. Diese Honnschaften waren demnach zweifellos Ortsgemeinden. Wenn im Jahre 1492 „gemeine nachbaren der honnschaft Eller“ ein Gesuch an den Herzog richten²⁾, so lässt der Ausdruck „gemeine nachbaren“ uns deutlich erkennen, dass es sich um eine Ortsgemeinde handelt. Denselben Schluss werden wir ziehen können, wenn wir lesen: es haben „die nachbaren der honnschaft Ingeren ihr nachbarrecht“ von 1654 und 1701 im Jahre 1753 wieder hergestellt³⁾. Ebenso hatte die „honschaft Halber“⁴⁾ ein

¹⁾ Norrenberg: Aus dem Viersener Bannbuch S. 39, leider ohne Quellenangabe.

²⁾ Ldstd. Verf. I S. 234.

³⁾ Archivregister S. 309 No. 1 und 2.

⁴⁾ A. a. O. S. 309 No. 3.

„nachbarrecht“. In dem Holzlarer Weistum heisst es: „in unser nachbarschaft oder honnschaft . . .“¹⁾ Hier wird also die Honnschaft ausdrücklich eine Nachbarschaft genannt, und das ist gleichbedeutend mit Ortsgemeinde. Ferner lesen wir im Weistum von Bürvenich²⁾ in § 2: „Wiesz man Bürvenich und Eppenich eine hundschaft, eine hirtschaft und eine gemeinde“. Wir werden die Worte „eine hirtschaft und eine gemeinde“ als erläuternde Apposition zu „hundschaft“ aufzufassen haben, und damit wäre dann das Wesen der Honnschaft als einer Ortsgemeinde kurz und treffend gezeichnet. Nach dem Müggenhausener Weistum bildeten „die nachpauren“ aus drei Dörfern „eine huynschaft, und putzen (Brunnen), wegen und stegen, wie das in der gemein nodich“, sollen „alle gelich“ gemacht werden³⁾. Die Mitglieder der Honnschaft heissen also auch Nachbarn, und dazu wird die Honnschaft noch geradezu eine „gemein“ genannt.

Wir sind bereits oben (S. 184) der, wie es auf den ersten Blick scheint, pleonastischen Ausdrucksweise „dorp Medemen, als dat mit der hontschaft gelegen is“, begegnet, und haben auch dort bereits einen Versuch zur Erklärung gemacht. In dem Rentbuch der Kellnerei Angermund von 1634⁴⁾ kehrt der Ausdruck „dorper und hondtschaften“ unausgesetzt wieder (S. 113, 119, 123, 128). Ebenso heisst es in der Rentmeistereirechnung des Amtes Löwenberg von 1732 recht oft „ein dorf undt honnschaft“⁵⁾. In dem Weldorf Weistum heisst es gar in § 7: Die Honnen und Geifen (Gabmänner) sollen sein „binnen dieser hondtschaft und die forster binnen diesem dorf“⁶⁾. Aus allem diesem geht doch hervor, dass Honnschaft und Dorf nicht als identische Begriffe galten, sondern, dass sie sich in irgend einem Punkte unterschieden. Eine Erklärung hierfür fanden wir bereits (S. 184) nach dem etwas deutlicheren Hinweis der Urkunde

¹⁾ Annalen 25 S. 240.

²⁾ Grimm VI S. 677.

³⁾ Grimm IV S. 766 § 14.

⁴⁾ Beiträge V S. 113.

⁵⁾ Annalen 25 S. 272.

⁶⁾ Grimm IV S. 781.

von Mettmann. Diese Erklärung genügt aber nicht für alle Fälle; denn wir sind in der Lage, geradezu nachweisen zu können, dass Dorf und Honnschaft nicht immer identische Begriffe waren. So existiert der Begriff des „Dorfes und Kirchspiels“ Viersen, welches in 9 Honnschaften zerfiel¹⁾. Wir werden also wohl die Erklärung einfach darin zu sehen haben, dass das Dorf nicht immer der Ortsgemeinde entsprach, und dass man es daher für nötig hielt, beide Worte nebeneinander zu stellen, wenn sie in dem jeweiligen Falle dasselbe bedeuteten. Dorf und Honnschaft fielen nicht immer zusammen, wenn es auch für die weitaus grösste Zahl der Fälle zugegeben werden muss. Wie wir soeben an dem Beispiel von Viersen sahen, gab es einmal Dörfer oder Ortschaften, die sich aus mehreren Honnschaften zusammensetzten. Im Amt Bornefeld gab es nach der Gerichtserkundigung von 1555 in Wermelskirchen²⁾ drei Honnschaften, die Ober-, Dorf- und Niederhonnschaft³⁾. Dabringhausen⁴⁾ zerfiel in eine Ober- und Niederhonnschaft. Die Dorfschaft Hain im Amt Solingen bestand aus einer Mittel- und Untersten Honnschaft und aus einer dritten, die wie das ganze Dorf Hain hiess⁵⁾. Im Amt Mettmann ist ferner die Dorfschaft Wülfrath in die beiden Honnschaften Putbeck und Erbeck geteilt⁶⁾. Von den in den Kirchspielen Wermelskirchen und Dabringhausen gelegenen Honnschaften wissen wir, dass „jede honnschaft seinen eignen honnen“ hatte⁷⁾. Wir werden daher wohl als sicher annehmen können, dass jede dieser Honnschaften ihre eigene dörfliche Verwaltung hatte. Ebenso besass jede der 9 Viersener Honnschaften ihre eigene Verwaltung⁸⁾. Auffällig ist es,

¹⁾ Norrenberg: Aus dem Viersener Bannbuch, S. 39, ohne Quellenangabe.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 153.

³⁾ Es lassen sich heute Ortschaften mit den Namen Ober- oder Niederhonnschaft nirgends in der Rheinprovinz nachweisen, obwohl wir derartige Benennungen des öfteren in der Gerichtserkundigung antreffen. Das scheint mir darauf hinzudeuten, dass solche Honnschaften überall, wo sie vorkamen, Teile einer grösseren Dorfschaft bildeten.

⁴⁾ Zeitschr. 20 S. 153.

⁵⁾ A. a. O. S. 168.

⁶⁾ A. a. O. S. 172.

⁷⁾ A. a. O. S. 153.

⁸⁾ Norrenberg: Aus dem Viersener Bannbuch S. 39.

dass alle die aufgezählten Ortschaften in dem Gebiet des Einzelhofsystems liegen¹⁾.

Umgekehrt erstreckt sich aber auch oft der Bezirk einer Honnschaft über mehrere Dorfschaften. Beispiele hierfür bietet auch vor allem die Gerichtserkundigung im Herzogtum Berg von 1555. Im Amt Löwenberg wird Kriegsdorf und Spich als eine Honnschaft gezählt, ebenso Uckendorf und Stockum²⁾. Beide Dorfpaare sind nahe beieinander gelegen. Im Amt Blankenberg (S. 130) werden sogar einmal drei Dörfer, Hennef, Weingartsgass und Kurtscheid als eine Honnschaft gezählt. In demselben Amt werden 5 weitere Honnschaften zu je 2 Dörfern aufgezählt. Im Amte Angermund werden die heutigen Dorfschaften Mintard und Laupendahl „2 halbe honschaft“ genannt³⁾, sie bildeten demnach zusammen eine Honnschaft⁴⁾. Die beiden Dörfer Bürvenich und Eppenich bildeten ebenfalls eine Honnschaft⁵⁾; desgleichen die 3 Dörfer Müggenhausen, Schwartz und Neuenkirchen⁶⁾. Die Honnschaft Holzlar⁷⁾ setzte sich aus den Dörfern Holzlar, Bechlinghofen⁸⁾ und Kohlkaul zusammen. Diese drei Ortschaften liegen nahe

¹⁾ Nach Meitzen (Siedelung und Agrarwesen S. 517) schneidet die Scheidelinie zwischen dem Gebiet des geschlossenen Dorf- und Einzelhofsystems die Rheinprovinz etwa in der Richtung: Rheindalen, Odenkirchen, Neuss, Düsseldorf, Benrath, Opladen, Siegburg bis zum Siebengebirge. Alles Gebiet nördlich und östlich dieser Linie gehört dem Einzelhofsystem an, und in ihm finden wir fast ausnahmslos die Fälle, wo ein Dorf mehrere Honnschaften umfasst. Mir ist dagegen kein Fall bekannt, nach welchem ich in einem geschlossenen Dorf mehr als eine Honnschaft gefunden hätte. Der Umstand wird wohl bei einem Erklärungsversuch dieser Erscheinung in Betracht gezogen werden müssen.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 123.

³⁾ A. a. O. S. 175.

⁴⁾ Der Fall, dass mehrere Dörfer eine Ortsgemeinde repräsentierten, lässt sich auch sonst nachweisen. So bildeten und bilden noch heute die in dem Oberamt Heilbronn gelegenen 3 Dörfer Untergruppenbach, Obergruppenbach und Donnborn eine einzige Gemeinde mit einheitlicher Markung. Vgl. Württ. Jahrb. f. Statistik u. Landeskunde, Jahrgang 1899, Heft 1 S. 34.

⁵⁾ Grimm VI S. 677 § 2.

⁶⁾ Grimm IV S. 766 § 14.

⁷⁾ Annalen 25 S. 240.

⁸⁾ Eine besondere Bewandnis hat es mit der Dorfschaft Bechlinghofen, die in diese Honnschaft gehört. In einer Rentmeistereirechnung von 1732 wird Bechlinghofen in das Kirchspiel Küdinghofen und zum Amte Löwenberg „zur

aneinander, so dass ihre Verbindung zu einer Honnschaft oder Ortsgemeinde erklärlich gefunden werden kann.

Viel auffallender erscheint dasselbe Verhältnis zwischen den beiden Dörfern Rheidt und Rodenkirchen. Die Rentmeistereirechnung sagt ausdrücklich: „Rodenkirchen gehöret unter die honnschaft Rheidt“¹⁾. Beide Orte liegen aber mehrere Kilometer voneinander entfernt, so dass zwischen beiden eine ganze Reihe anderer Dörfer sich einschiebt, dazu noch auf verschiedenen Ufern des Rheins. Beides sind Landgerichte und zugleich Kirchspiele, schon 1555²⁾. Mir scheint hier, wie auch in den anderen aufgezählten Fällen, wo eine Honnschaft mehrere Dörfer umfasste, allein die Erklärung am Platze, dass wir es mit Mutter- und Tochterdorf resp. Tochterdörfern zu thun haben. Den Tochterdörfern mag es teils nicht gelungen sein, sich in der Verwaltung vom Mutterdorf zu emancipieren, teils mögen irgendwelche wirtschaftliche Interessen, die mehreren Dörfern gemeinsam waren, hierbei mitgewirkt haben. Das Verhältnis der beiden Dörfer Rheidt und Rodenkirchen wird jedoch

halbscheidt“ gerechnet, vgl. Annalen 25 S. 272. Daraus schliesst Richard Pick in seiner Einleitung zum Holzlarer Weistum, Bechlinghofen habe auch nur zur Hälfte in die Honnschaft Holzlar gehört, da man Holzlar zum Amt Blankenburg rechnete, vgl. Zeitschr. 20 S. 130. Die Gerichtserkundigung von 1555 erwähnt Bechlinghofen nicht, weil man es wohl unter der Honnschaft Holzlar begriff. Indessen bestand es damals schon längst; bereits in einer Urkunde von 1117 wird es erwähnt, vgl. Urkundenbuch I S. 283. Nun sagt aber das Holzlarer Weistum in § 45: Die „nachbaren, so in dem amt Lewenberg gehörig, haben macht mit pferd und viche auf den Riederbroch zu heuten . . .“ vgl. Annalen 25 S. 240. Unter den „nachbaren, so in dem amt Lewenberg gehörig“, werden wir jedenfalls den Teil des Dorfes Bechlinghofen zu verstehen haben, welcher „zur halbscheidt“ in das Amt Löwenberg gehörte. Aus dem Worte „nachbaren“ jedoch dürfen wir schliessen, dass man auch diesen Teil des Dorfes zu der Honnschaft Holzlar rechnete. Der Gemeindeverwaltung nach gehörte Bechlinghofen nach Holzlar, kirchlich „zur halbscheidt“ nach Küdinghofen und in der landesherrlichen Verwaltung „zur halbscheidt“ in das Amt Löwenberg. Die Entstehung solch komplizierter Verhältnisse lässt sich wohl nur aus einer späteren Vergrößerung des Dorfes über die schon festgelegten Kirchspiels- und Amtsgrenzen hinaus erklären. Ähnlich mag es sich mit der linksrheinischen Dorfschaft Longerich verhalten haben, welche auch nur zur Hälfte unter die Erbvogtei Köln gehörte; vgl. Archiv VI S. 241.

¹⁾ Annalen 25 S. 272.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 123.

immer sehr auffällig bleiben, wenn ihnen schliesslich auch durch ihre unmittelbare Lage am Rhein eine bequeme Verkehrsstrasse gegeben war, welche die Möglichkeit ihrer nahen Verbindung unterstützt haben mag. Die Honnschaft konnte auch hier nichts anderes als Ortsgemeinde bedeuten; ein Gerichtsbezirk war sie ebensowenig wie ein Kirchenbezirk, da beide Dörfer Landgerichte und Kirchen hatten. Mochte also die Honnschaft sich über mehrere Dörfer erstrecken, mochten andererseits mehrere Honnschaften in einer Ortschaft vorkommen, was beides, wie immer betont werden muss, nur Ausnahme war, sie änderte darum ihr Wesen keineswegs und repräsentierte eine zu dem Zweck gemeinsamer Verwaltung bestehende Ortsgemeinde.

2. Honnschaft und Kirchspiel.

Ein Kirchspiel umfasste bis auf wenige Ausnahmen mehrere Honnschaften. In der schon so oft citierten Gerichtserkundigung von 1555 finden wir hierfür Beispiele in Menge; ebenso in dem Rentbuch der Kellnerei Angermund von 1634¹⁾ und in der Rentmeistereirechnung des Amtes Löwenberg von 1732²⁾; ich erspare mir ein näheres Eingehen auf diese Frage. Die Kirchspiele Oberdollendorf, Niederdollendorf und Oberkassel werden 1555 zugleich Honnschaften genannt³⁾, unter ihnen finden sich keine weiteren Honnschaften. Ebenso heisst es in dem Rentbuch von 1634: „ist ein kirspeleskirch, nemlich Lintorf, darin auch allein die von Lintorf gehoren“⁴⁾. Lintorf wird aber (S. 123) als „hondtschaft“ aufgezählt. Derartige Fälle sind aber Seltenheiten, denn meistens haben wir eine ganze Anzahl Honnschaften in einem Kirchspiel; im Amt Blankenberg z. B. (S. 130) variierend zwischen 3—11. Hierbei findet sich die interessante Erscheinung, dass die Dörfer, in denen die Kirchen stehen, also die Kirchdörfer, sehr oft „kirspele“ benannt werden und ausdrücklich nicht Honnschaften. Beispiele für das Gegenteil dieser Behauptung haben wir oben kennen gelernt,

¹⁾ Beiträge V S. 117 ff.

²⁾ Annalen 25 S. 272.

³⁾ Zeitschr. 20 S. 123.

⁴⁾ Beiträge V S. 124.

und ich füge ihnen noch einige aus dem Amt Blankenberg hinzu: es werden die Dörfer Niederpleis, Lohmar, Eitorf und Uckerath¹⁾ als „kirspele“ und „honschaften“ aufgeführt. Aus demselben Amt giebt es aber auch Beispiele, die meine obige Behauptung stützen. Es werden unter anderen die Dörfer Geistingen, Stieldorf, Oberpleis, Winterscheid, Neunkirchen und Ruppichteroth als „kirspele“, aber nicht unter den Honnschaften aufgezählt. Im Amt Miselohe werden 10 Kirchdörfer genannt und ausdrücklich hinzugesetzt: „item seint geine honschaften dan allein 10 kirspeleskirchen“²⁾. Wie es heute noch ist, waren auch damals die Kirchdörfer zweifellos ansehnlicher und grösser als die gewöhnlichen Dörfer, die im niederrheinischen Gebiet Honnschaften hiessen. Um dieses nun schon in der Benennung zu kennzeichnen, nannten sie sich „kirspele“ und verzichteten grossenteils auf die Bezeichnung Honnschaft, die sie mit allen andern Dörfern in gleiche Linie gestellt hätte. Ich glaube, dass diese Äusserlichkeit der Hauptgrund ist; eine Verschiedenheit in den Verfassungen beider Dorfarten, die als Grund hierfür geltend gemacht werden könnte, habe ich bisher nirgends finden können. Den Fall, dass auch zwei Kirchdörfer eine Honnschaft bilden können, haben wir oben bei der Besprechung der Verhältnisse Rodenkirchens und Rheidts kennen gelernt. Auch kann eine Honnschaft zu verschiedenen Kirchspielen gehören; das lehrte uns Bechlinghofen, welches halb zum Kirchspiel Küdinghofen und zur anderen Hälfte wohl mit Holzlar zusammen in das Kirchspiel Menden gehörte.

3. Honnschaft und Markgenossenschaft.

Wie überall in Deutschland, so umfassten auch die Markgenossenschaften im Herzogtum Berg in der Regel eine ganze Reihe von Dörfern oder Honnschaften. Leider zählen die Markenweistümer unseres Gebietes bis auf wenige Ausnahmen die in den Marken berechtigten Dörfer nicht auf. Zu diesen Ausnahmen gehört das Weistum der Buch-

¹⁾ Zeitschr. 20 S. 130/31.

²⁾ A. a. O. S. 149.

holzer Mark¹⁾. Hier werden 6 Bergische Honnschaften namhaft gemacht, in denen mehr oder weniger viel Bербte dieser Mark wohnhaft sind. Die Honnschaften²⁾ Ober- und Niederdollendorf bildeten mit Römlinghofen und dem Kloster Heisterbach eine Markgenossenschaft³⁾. Nach einem Weistum der Holzbank von Büttgen⁴⁾ aus dem Jahre 1408 waren in der Büttgener Mark neben anderen eine Anzahl von Höfen aus „der hunschaf van Kleynenbroich“ und aus der „Rothuser hunschaf“ berechtigt. Ferner werden in dem Weistum des Altenforstes zwischen Lind und Lohmar vom Jahre 1486 die Honnschaften Sieglar, Troistorf und Spich genannt⁵⁾; sie erschöpften aber nicht die Zahl aller zu dem Altenforst berechtigten Dörfer, denn es heisst S. 330 in dem Weistum: „Item, wat dorper umb den walt ligen und ir vehe darup dryven . . .“ Das weist doch gewiss auf eine ganze Reihe nicht namhaft gemachter Honnschaften hin. Nach dem Beyenburger Weistum durfte die Walbrecker Honnschaft neben den Beyenburgern ihre Schweine zur Mast in den sog. „Sonderen“ treiben.⁶⁾ In der Herchinger Mark sollten 6 Waldknechte sein, von denen zwei in der Honnschaft Herchingen, einer in der Honnschaft Eitorf zwei in Birnbach und einer in Leuscheid wohnen soll.⁷⁾ Das scheint mir darauf hinzuweisen, dass diese Honnschaften in der Herchinger Mark berechtigt waren. Die Honnschaft Stromberg durfte ihre Schweine zur Mast in diese Mark senden. Alle die angeführten Stellen erweisen wohl zur Genüge, dass die Honnschaft mit der Markgenossenschaft im allgemeinen nicht identisch gewesen ist.

Es wäre sehr wohl denkbar, dass manchmal eine Honnschaft zugleich Markgenossenschaft war; die Voraussetzung müsste dann stets sein, dass sie eine Allmende für sich allein hatte. In dem Weistum der Weldorfer Honnschaft heisst

¹⁾ Archiv VII S. 245.

²⁾ Dass Ober- und Niederdollendorf Honnschaften waren, sagt uns die Gerichtserkundigung; Zeitschr. 20 S. 130.

³⁾ Beiträge IX S. 122.

⁴⁾ Archiv VI S. 437.

⁵⁾ Archiv VII S. 329.

⁶⁾ Archiv VII S. 269.

⁷⁾ A. a. O. S. 344.

es: „Item befehlet man, hier liegt eine heide, genannt Weldorfer heide, darumb dasz niemand derselben mehr gebrauchen solle, dan diejenige, die binnen dieser honnschaft wonhaftig seindt . . .“¹⁾ Der in demselben Weistum genannte „busch“ jedoch wurde ausser von den Weldorfern noch von anderen Erben benutzt.²⁾ Es scheint danach, als hätte die Honnschaft sich einen Teil der Allmende, die „heide“, zur alleinigen Nutzung reserviert und wäre damit in den Besitz einer besonderen eigenen Allmende gelangt. Wir werden diese Honnschaft wohl eine Markgenossenschaft nennen können. Auch in Holzlar war die Honnschaft im alleinigen Besitz einer „gemeinde“ oder Allmende³⁾. Wenn dieselbe auch nur klein gewesen sein wird, so werden wir doch kaum umhin können, die Honnschaft Holzlar zugleich eine Markgenossenschaft zu nennen.

Das Weistum derselben Honnschaft besagt ferner: „die nachbaren, so in dem ambt Lewenberg gehörig, haben macht mit pfert und viehe auf den Riedterbruch zu heuten⁴⁾“; die übrigen Nachbaren haben dieses Recht augenscheinlich nicht, sie werden jedenfalls in einer anderen Allmende Weiderechtigung haben. Wir sind damit zu einem neuen Punkte gekommen; es war also möglich, dass die Nachbaren einer Honnschaft in mehreren Allmenden berechtigt waren. Die Honnschaft Rath war in nicht weniger als 3 Allmenden oder Marken berechtigt⁵⁾. „Die von Calchum haben ire viehedrift in den Vorst und über Angern. Die von Zeppenheim ins Ickt und Lichtenbroch . . .“⁶⁾ Diese Beispiele erweisen wohl zur Genüge, dass unter Honnschaften nicht die bekannten, grossen Markgenossenschaften zu verstehen sind.

Über die Beziehungen der Honnschaft zum Gerichtsbezirk verweise ich auf die Untersuchung G. v. Below's in der „Historischen Zeitschrift“ Bd. 59 S. 213.

¹⁾ Grimm IV S. 781 § 3.

²⁾ In § 8 desselben Weistums werden „erven, (die) binnen dieser honnschaft wonhaftig seint, und die auswendige (sc. erben)“ unterschieden.

³⁾ Annalen 25 S. 245 § 46.

⁴⁾ A. a. O. § 45.

⁵⁾ Beiträge V S. 119.

⁶⁾ A. a. O.

An dieser Stelle mag ein Vergleich angestellt werden über die Zahl und Benennung der Dörfer, welche die Gerichtserkundigung von 1555 einerseits¹⁾, und das Rentbuch der Kellerei Angermund vom Jahre 1634²⁾, sowie die Rentmeistereirechnung für das Amt Löwenberg im Jahre 1732³⁾ andererseits angeben. Die Berichte von 1555 und 1634 decken sich in der Zahl der Dörfer vollständig und in ihrer Benennung bis auf eine kleine Abweichung; während nämlich der Bericht von 1555 in dem Landgericht Mintard die Dörfer Mintard und Laupendahl „2 halbe hondschaft“ nennt, sagt das Rentbuch von 1634⁴⁾: „das kirchdorf Mintert“ und nennt Laupendahl eine „hondtschaft“. Wir werden diese Abweichung ganz einfach einer Verfassungsänderung zuschreiben können; die beiden Dörfer sind in der Zeit von 1555—1634 zu zwei Ortsgemeinden geworden, wo sie früher nur eine bildeten. Man beachte auch, dass das „kirchdorf“ Mintard nicht mehr „Honnschaft“ genannt wird. Bei dem Vergleich der Berichte von 1555 und 1732 für das Amt Löwenberg ergeben sich grössere Abweichungen. Es fällt vor allem auf, dass die 1555 aufgezählten Honnschaften Ober- und Niederdollendorf, Eschmar, Uckendorf und Stockum, Kriegsdorf und Spich im Jahre 1732 nicht mehr Honnschaften, sondern, je nachdem es Kirchdörfer sind oder nicht, „kirspel“ und „dörfer“ genannt werden. Umgekehrt werden 1555 die beiden Dörfer Aegidienberg und Heisterbacherott nicht Honnschaften genannt, während der Rentmeister ihnen 1732 die Bezeichnung Honnschaft giebt. Mir scheint dieser Umstand nur darauf hinzuweisen, dass man um diese Zeit die Begriffe Dorf und Honnschaft identifizierte und sich darunter eine Ortsgemeinde dachte.

4. Andere Namen für die Ortsgemeinde am Niederrhein.

Zum Schluss dieses Abschnittes sei noch eine Stelle in der Gerichtserkundigung erwähnt, an welcher 3 Burschaften

¹⁾ Zeitschr. 20 S. 173 ff. u. 122 ff.

²⁾ Beiträge V S. 113 ff.

³⁾ Annalen 25 S. 272.

⁴⁾ Beiträge V S. 127.

namhaft gemacht werden¹⁾, und zwar im Amt Beyenburg. Wir befinden uns hier an der Grenze von Westfalen, wo die Ortsgemeinden allgemein Bauerschaften hiessen. Das legt uns den Schluss nahe, es könnte sich diese Bezeichnung aus westfälischem Einfluss herleiten. Diese Erklärung würde aber kaum überall hinreichen, finden wir doch sogar noch links vom Rheine Bauerschaften. Eine Urkunde vom Jahre 1380 nennt Kriel eine „communitas, teutonice dicta die gebuyschaft“²⁾. Auch die Dorfschaft Fischenich wird in ihrem Weistum eine Bauerschaft genannt³⁾. Eine eigene Bewandnis hat es mit den Kölner Bauerschaften. Über ihr Wesen hat Hermann Lau Klarheit verschafft⁴⁾. Sie repräsentieren keine Ortsgemeinden und fallen damit aus dem Rahmen unserer Untersuchung.

II.

Die Organisation der Ortsgemeinde.

A. Die Beamten.

Die Ortsgemeinde des westlichen Deutschlands war im Besitze einer grossen Reihe verschiedenartigster Kompetenzen. Es war natürlich unmöglich, dass die Gemeinde in concreto zu jeder Zeit ihre Kompetenzen ausüben konnte, sie bedurfte vielmehr zu diesem Zweck einer gewissen Organisation. Ein Hauptzweig dieser Organisation waren die von der Gemeinde bestellten Beamten: Vorsteher, Schützen und Hirten, deren Kompetenzen im folgenden einzeln untersucht werden sollen.

1. Der Gemeindevorsteher.

Der Gemeindevorsteher hat in den verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes sehr verschiedene Benennungen⁵⁾ gehabt. Wir haben bereits nachgewiesen, dass das am Niederrhein vorkommende Wort „Honnschaft“ der Bezirk

¹⁾ Zeitschr. 9 S. 49.

²⁾ Urkundenbuch von St. Gereon S. 478.

³⁾ Annalen 11 S. 122.

⁴⁾ Preisschriften der Mewissenstiftung I S. 177 ff.

⁵⁾ Dorfverfassung II S. 22 ff.

der Ortsgemeinde war. In den Urkunden derselben Gegend begegnen wir nun ferner sehr häufig dem Worte „Honne“. Von den bisherigen Forschern, die sich mit der Erläuterung dieses Wortes befasst haben, sagt Maurer¹⁾: „Als Vorsteher einer Honnschaft heissen sie (sc. die Dorfvorsteher) an der Saar und an der Mosel, zumal aber am Niederrhein Honnen“. Maurer sieht also die Honnen für Vorsteher der niederrheinischen Ortsgemeinde an. Thudichum führt in seiner „Gau- und Markverfassung“²⁾ eine Anzahl urkundlicher Belege für die Bedeutung der Honnschaften und des Honnen an, ohne, wie er selbst sagt, „zu einer bestimmten Ansicht gelangt zu sein“. Schröder³⁾ nennt die Dorfgerichte Untergerichte der niederen Landgerichte, an deren Spitze ein Honne, Heimburge oder Bauermeister gestanden habe, und die in den Mosellanden als Zendereien oder Honnschaften bezeichnet wurden. Wenn Schröder somit den Honnen dem Bauermeister oder Heimburgen gleichstellt, so hält er ihn auch für einen Gemeindevorsteher, was er aber meines Wissens nirgends ausdrücklich sagt. Lamprechts Anschauungen⁴⁾ von dem Wesen der Honnschaft und des Honnen hat G. v. Below⁵⁾ bereits widerlegt. Da Lamprecht unter anderem den Vorsitzenden der sog. „hunria“ oder auch des Honnendinges Honne nennt, so dürfte an dieser Stelle eine eingehendere Erörterung dieses Honnendings und damit zugleich der Stellung, welche der Honne in demselben einnahm, nicht zu vermeiden sein.

1) A a. O. S. 25

2) S. 22

3) Schröder, Rechtsgeschichte S. 596.

4) Wirtschaftsleben I.

5) Historische Zeitschr. 59 und Ldstd Verf. III, 1 S. 45. Wie wenig klar Lamprecht sich über das Wesen des Honnen ausspricht, lassen zwei nur wenige Seiten von einander entfernte Stellen in Bd. I seines „Wirtschaftslebens“ erkennen. S. 184 a. 4 sagt er einmal, „dass Hunne und Zender bezw. Heimburge an der Mosel keineswegs identisch sind“. S. 198/99 dagegen findet sich der Passus, der Vorstand der Zendereien habe an der Mosel „neben der weitverbreiteten Benennung Heimburge doch überwiegend den Namen Zender, lat. „centenarius“ oder „centurio“, und südlich wie nördlich unseres Gebietes sei für den durchaus analogen Beamten der Ausdruck Hunne, lat. hunno, gebräuchlich“. Der Widerspruch dieser beiden Bemerkungen liegt auf der Hand.

a) Das Honnending und die Beziehungen des
Honnen zu demselben.

An den wenigen Stellen, an welchen überhaupt ein Honnending erwähnt wird, variiert die Form des Namens recht stark. Der Ausdruck „honnending“ findet sich in dieser Form nur in Neumünster¹⁾. „Honneldginge“ heisst es in Euren²⁾ und Bruch³⁾; „hondelgedynge“ oder „hundelding“ in Kenne⁴⁾ und Wadrill⁵⁾; „hundertinck“ in Ravengiersburg⁶⁾, „hunnindinck“ in Weiten⁷⁾ und endlich in der abweichendsten Form „hummelgeding“ in Reinsfeld⁸⁾ und „humelgericht“ in Bernkastel⁹⁾. Unter dieselbe Kategorie werden wir auch das „hungericht“ vom Ormersheimer Berge im Blieskasteler Amt¹⁰⁾ zu rechnen haben. In den beiden Weistümern von Kenne aus dem Jahre 1409¹¹⁾ und aus dem 14. Jahrhundert¹²⁾ finden sich zusammen 4 verschiedene Ausdrücke für dasselbe Ding: „hondelgedinge, hundelgedynge, hondedingen und hoindingen“. Ob das Wort „hunrige“¹³⁾ oder „hunrie“¹⁴⁾ und seine lateinische Form „hunria“¹⁵⁾ demselben Begriffe entspricht, soll aus dem folgenden klar werden. Es sei hier darauf hingewiesen, dass es nur zu Irrtümern führt und auch gar nicht berechtigt ist, wenn Beyer in seinem Mittelrhein. Urkb. das Wort „hunria“ resp. „hunrige“ in der Überschrift einer Reihe von Urkunden mit „Hunschaft“ wiedergiebt¹⁶⁾. Die „hunria“ wird in den eben citierten Urkunden immer eine „iurisdictio“ genannt, während das Wort „Hunschaft“ nie in dieser Bedeutung auftritt. Die richtige deutsche Form dieses Wortes dürfte wohl „hunrige“ oder „hunrie“ sein, wie sie zuweilen auch vorkommt¹⁷⁾. Wenn wir zunächst von der „hunria“ absehen, so gehören alle Urkunden und Weistümer, die das Honnending erwähnen, einer verhältnissmässig späten Zeit an. Mit

¹⁾ Grimm II S. 33. ²⁾ Grimm II S. 279. ³⁾ Grimm II S. 331. ⁴⁾ Grimm II S. 313. ⁵⁾ Grimm VI S. 516. ⁶⁾ Grimm II S. 175. ⁷⁾ Wirtschaftsleben I S. 200. ⁸⁾ Grimm II S. 134. ⁹⁾ Grimm II S. 350. ¹⁰⁾ Grimm I S. 796.

¹¹⁾ Grimm II S. 313. ¹²⁾ Grimm VI S. 545. ¹³⁾ M. Rh. Urkb. III No. 615.

¹⁴⁾ Wirtschaftsleben I S. 1272 a. 3.

¹⁵⁾ M. Rh. Urkb. II No. 209, 210, 232, 275 u. III No. 146 u. 261.

¹⁶⁾ M. Rh. Urkb. II No. 209, 210, 232, 275 u. III No. 615.

¹⁷⁾ A. a. O. III No. 615 u. Wirtschaftsleben I S. 1272 a. 3.

Ausnahme des „hunnindincks“ von Weiten¹⁾, welches aus dem Jahre 1254 bezeugt ist, gehören alle Weistümer, die dieses Ding nennen, dem 15. und 16. Jahrhundert an.²⁾ Einer älteren Zeit gehören diejenigen Urkunden an, welche von der „hunria“ sprechen und zwar dem Anfang des 13. Jahrhunderts³⁾, mit Ausnahme einer einzigen, die aus dem Jahre 1337 datiert ist⁴⁾.

Von hohem Interesse muss der Umstand sein, dass diese „honnendinge, honnelgedinge“ und wie sie noch sonst heissen mögen, sowie die „hunrien“ oder „hunrigen“ auf einem recht eng begrenzten Raume heimisch zu sein scheinen. Während es Honnen (wie wir bald sehen werden) und Honnschaften in dem ganzen ausgedehnten Gebiet des Niederrheins und des Mittelrheins bis zur Mosel hin giebt, lassen sich die „honnendinge“ und „hunrien“ auf die Gegend zwischen Saar, Mosel und Rhein, also das Hunsrückgebiet, lokalisieren. Alle bereits namhaft gemachten Orte, an denen sich das „honnending“ und die „hunrie“ nachweisen lassen, liegen in der eben angedeuteten Gegend. Schon die zeitliche Aufeinanderfolge beider immerhin recht ähnlichen Wortformen, „honnending“ und „hunrie“, sowie ihr Vorkommen auf einem relativ kleinen Gebiete legt den Gedanken nahe, dass beide Worte denselben Begriff nur zu verschiedenen Zeiten darstellen. Eine nähere Untersuchung der Natur dieser Begriffe soll uns zeigen, ob diese Annahme gerechtfertigt werden kann.

Wir untersuchen zunächst die Bedeutung des Wortes „hunrie“, als des anscheinend älteren Wortes. Die älteste Urkunde, welche meines Wissens die „hunnaria“ erwähnt, stammt aus dem Jahre 1163⁵⁾. Danach schliesst der Erzbischof von Trier Frieden mit Friedrich von Merzig und

¹⁾ Wirtschaftsleben I S. 200.

²⁾ Keune 1409, Neumünster 1429, Ravengiersburg 1442, Bernkastel 1490, Bruch 1506, Reinsfeld 1546, Blieskastel 1551.

³⁾ „hunrien“ in der Umgegend von Trier aus den Jahren: 1202 (M. Rh. Urkb. II No 209 u. 210), 1207 (M. Rh. Urkb. II No 232), 1211 (M. Rh. Urkb. II No. 275), 1220 (M. Rh. Urkb. III No. 146), 1238/39 (M. Rh. Urkb. III No. 615).

⁴⁾ Wirtschaftsleben I S. 1272 a. 3.

⁵⁾ M. Rh. Urkb. I No. 641.

bedingt aus, dass Friedrich seine „*iudiciaria potestas, quam habet super homines habitantes in sua hunnaria*“, nicht missbrauchen soll; vor allem soll er „*nullas exactiones*“ vornehmen; und wenn er sich bei ihnen aufhält, sich „*ita modeste*“ verhalten, dass die Einwohner der „*hunnaria*“ keinen Grund zur Klage vor dem Erzbischof erhalten. Es sprechen gewiss manche Anzeichen dafür, dass die „*hunnaria*“ hier einen Gerichtsbezirk bedeutet; zwingende Gründe liegen jedoch einstweilen zu dieser Annahme nicht vor; gehen wir also weiter.

Aus dem Jahre 1202 ist uns eine Urkunde über einen Schiedsspruch erhalten¹⁾, welcher entscheiden soll über die Anrechte an der „*iurisdictio, que vulgariter dicuntur hunria*“, in den beiden Dörfern „*Hemptre*“ und „*Lampaiden*“. Die „*hunria*“ ist also eine „*iurisdictio*“, nur fragt es sich, welcher Art; ob hohe oder niedere Gerichtsbarkeit gemeint ist. Hierüber geben uns die folgenden Urkunden aus derselben Gegend Aufschluss. Im Jahre 1202 verpfändet Peter von Merzig die „*hunria, quam habuit in villis s. Eucharii*“ dem Abt Gottfried²⁾. Der „*nuntius*“ des Abtes soll nunmehr „*secundum sententiam centurionum*“ richten, was zu richten ist. Wird ein Dieb gefangen, dann soll der „*nuntius*“ des Abtes ihn „*per sententiam centurionum et populi suspendi faciet*“. Es handelt sich hier also ganz zweifellos um die hohe Gerichtsbarkeit, und die „*hunria*“ war ein öffentliches Gericht, in dessen Bezirk eine gewisse Anzahl von Dörfern lag. Der Inhaber der „*hunrie*“ hatte nach derselben Urkunde auch die Gerichtsbussen zu bekommen. Wir werden hiernach die „*hunrie*“ als einen Hochgerichtsbezirk definieren können, welcher eine grössere Anzahl Dörfer umfasst; aus diesem Hochgerichtsbezirk können pfandweise manche Dörfer eximiert werden. Um jedoch den Zusammenhang der eximierten Dorfschaften mit den nichteximierten auch weiterhin festzuhalten, sollten die eximierten Dörfer alle 3 Jahr an dem Ding der nichteximierten teilnehmen.

Im Jahre 1207 verpfändet derselbe Peter v. Merzig die „*hunria*“ über Zerf, Greimerath und Hedert an das Stift

¹⁾ M. Rh. Urkb. II No 209.

²⁾ A. a. O. II No 210.

St. Paulin bei Trier¹⁾. Er darf hinfort die Einwohner dieser Dörfer zu keinem „*placitum quocunque in loco celebrandum compellere*“, bis er die Pfandsomme zurückgibt.

1211 verpfändet Friedr. v. d. Brücke seine „*hunia in curti de Pluvei*“ (Pluwig) und verliert damit die Gerichtsbarkeit dieses Ortes²⁾, jedoch mit der Beschränkung wie in dem oben besprochenen Fall von 1202 bei P. v. Merzig.

1220 verpfänden P. v. Merzig und Friedr. v. d. Brücke die „*hunia*“ über die Dörfer Olmuth und Casel und verlieren damit die Gerichtsbarkeit in diesen Dörfern³⁾. Hierbei erfahren wir wieder, dass auch Diebstahl unter diese Gerichtsbarkeit gehörte, dass es also hohe Gerichtsbarkeit war. Gerichtet wurde „*secundum sententiam centurionum et populi*“; es war demnach ein öffentliches Hochgericht.

Nach einem undatierten Vertrage verpfänden P. v. Merzig und Frdr. v. d. Brücke die „*hunia*“ in den 4 Dörfern Waltrach, Osburg, Thomm und Riveris an den Erzbischof v. Trier⁴⁾. Sie verlieren damit das Recht, in diesen Dörfern „*albergarias, nec pabulum, nec gallinas*“ zu beanspruchen noch sonst irgend eine „*exactio*“ vorzunehmen. Diese Befugnisse des Gerichtsinhabers kommen ja auch bei Grafschaftsbesitzern vor.

In der jüngsten mir bekannten Urkunde, welche die „*hunie*“ erwähnt, vom Jahre 1337, wird die „*hunie*“ ausdrücklich ein Hochgericht genannt⁵⁾; und wir sind wohl berechtigt, ihr in allen den aufgezählten Fällen denselben Charakter zuzusprechen. Wo, wie in den Urkunden von 1207 und 1211, nichts Näheres über die Kompetenzen dieses Gerichtes mitgeteilt wird, liegt kein Anlass vor, der „*hunie*“ die Natur eines öffentlichen Hochgerichtes abzusprechen.

Untersuchen wir jetzt die Natur des Honnendinges. Die älteste mir bekannte Urkunde über das „*honnending*“

¹⁾ M. Rh. Urkb. II No. 232.

²⁾ A. a. O. II No. 275.

³⁾ A. a. O. III No. 140.

⁴⁾ A. a. O. III No. 261.

⁵⁾ Wirtschaftsleben I. S. 1272 a. 3.

ist aus dem Jahre 1254¹⁾). Das „hunnindinck“ ist hier zweifellos ein öffentliches Hochgericht.

Alle weiteren Urkunden über „honnendinge“ gehören einer viel späteren Zeit an, ich gehe sie ihrem Alter nach einzeln durch. Da sind zunächst zwei Weistümer von Kenne, das eine aus dem Jahre 1409, das andere ohne Datum; Grimm setzt es aber ins 14. Jahrhundert. Wir werden in dem ersteren Weistum über die Kompetenz des Honnendinges fast ganz im Unklaren gelassen²⁾). Auch nach dem zweiten Weistum lässt sich kein entscheidendes Urteil über das Wesen dieses „hondedingens“ aussprechen³⁾). Man könnte es vielleicht für einen Rest der früheren ungebotenen Hochgerichte ansehen. Nur so viel lässt sich mit Bestimmtheit sagen, dass es ein öffentliches Gericht war, auf welchem augenscheinlich die ganze Hochgerichtsgemeinde anwesend sein sollte.

Ähnlich liegen die Verhältnisse jedenfalls in Neumünster nach dem Weistum von 1429⁴⁾). Das „honnending“ wird hier zu den landesherrlichen Kompetenzen zu zählen sein,

¹⁾ Der Erzbischof von Trier verleiht Rudolph v. d. Brücke „iura omnia . . . que vulgariter hunnindinck appellantur, apud villam et parrochiam de Viden . . . ita videlicet, quod dictus Rudolphus more consueto iudicia sanguinis et alia per centurionem accusanda . . . exercebit“; vgl. Wirtschaftsleben I S. 200. „Viden“ ist das heutige Weiten b. Freudenburg.

²⁾ Das Weistum von 1409 erklärt, „das die herren von der Veltz rychtliche voyde sint und haent des dritten jairs ein hondelgedynge zu Kenne“; zwischen St. Martini und Weihnachten soll es gehalten werden, „unde wo es der voyt nit ussenrychte daentuschent, so enbekente man yme daran nust me“ . vgl. Grimm II S. 313.

³⁾ Das zweite Weistum von Kenne besagt in § 6: Der Abt von Maximin hat ein „hoegericht“, und die „gesworen von Kenne und Longuich und gemeine beide . . . sollent helfen wisen alle recht . . . und abe si da boiszfeldich wurden, so sollent si mit hin heimdragen und der van recht entragen sin . . . und umb dasz si der boiszen enttragen sint, darumb bekennent si den voigden des dritten jares ein hondedingen, des maendages na sent Mertins dage . . .“, nur in der Zeit zwischen Martini und Weihnachten darf es besessen werden; vgl. Grimm VI S. 545.

⁴⁾ „Item hait der scheffen gewiset, daz die lude in dem Sinderdale sint schuldig zu komen zu der herrschaft lantgeschreye, hoegerichte und honnendinge als ander lehenlude“; vgl. Grimm II S. 33. Landgeschrei d. h. Landesaufgebot und Hochgericht waren öffentliche Institutionen und gehörten zur Kompetenz des Landesherrn.

da es dem Landesaufgebot und dem Hochgericht nebengeordnet ist. Zugegen ist auf dem „honnending“ die ganze Volksmenge, welche auch dem Landgeschrei und Hochgericht folgen muss. Wenn wir den Ausdruck „hohegerichte und honnendinge“ nicht einfach als Pleonasmus auffassen wollen, können wir den Unterschied zwischen beiden dahin präzisieren, dass das „honnending“ von Neumünster ebenso wie das „hondedingen“ von Kenne das ungebotene Hochgericht im Gegensatz zu dem gebotenen bezeichnet.

Recht ausführlich sprechen zwei Ravengiersburger Weistümer von den Kompetenzen des dortigen „hundertincks“¹⁾. Es kann fraglich sein, ob diese Weistümer eine erschöpfende Aufzählung der Kompetenzen des Honnendinges geben sollen, ob wir es hier nicht vielmehr mit einer Aufzählung von Angelegenheiten zu thun haben, die ständig auf jedem ungebotenen Honnending erledigt werden sollten, während es doch immer nur vom Zufall abhängig war, ob schwere Vergehen, wie Mord und Diebstahl, auf dem ungebotenen Hochgericht zur Verhandlung kamen. Darum liegt auch in diesem Falle kein zwingender Grund vor, dem Honnending die Natur eines Hochgerichtes abzusprechen.

Einen unzweifelhaften Charakter zeigt das „humelgericht“ von Bernkastel nach dem Weistum von 1490²⁾. Wir haben es hier mit einem landesherrlichen Hochgericht zu thun.

¹⁾ Vgl. Grimm II S. 175 u. VI S. 503. Nach dem Weistum von 1442 hatte der Probst resp. sein Schultheiss den Vorsitz im „hundertinck“. In dem „hundertinck“ hatte „user iglichem huse der man adir ein ander vernünftig bode von allen dorfern in des closters und stifts lande, gerichtten und gebieten“ zu erscheinen, mit Ausnahme von 5 freien Dörfern. Dieses „hundertinck“ sollte nur alle 7 Jahre berufen werden, aber mit dem Zusatz, dass der Probst das „hundertinck . magk . . begehen und besitzen, als dicke als er wil und ime noit ist“. Gegenstand der Verhandlung war die Richtigkeit der Masse für Mehl und Wein und der Längenmasse für die Breite der Wage.

²⁾ 18 „zender“ besitzen das „frihe hoegericht“, welches weiterhin „ein wissiches humelgedinge“ genannt ist. Zugegen ist das sog. „humelvolk“, also wohl die Hochgerichtsgemeinde. Vor dieses „humelgeding“ soll alles gebracht werden, „is si von mort, von nachtbrande, von zube.eigen, von deupereigen, von verredereigen, von wingart und von wechlaeche“; vgl. Grimm IV S. 750.

Sodann erwähnt das Weistum von Bruch ein „honnelgedinge“¹⁾. In demselben Weistum wird von dem „hoegericht“ der Herrschaft Bruch gesprochen, welches von 9 Zendern besessen wurde. Ich wage nicht zu entscheiden, ob das Wort „honnelgedinge“ in diesem Weistum an der einen Stelle, wo es nur vorkommt, etwas anderes bedeutet als „hoegericht“. Mir scheint vielmehr seine Identität mit dem „hoegericht“ insofern plausibel, als die „hoegerichtsherren“ das „honnelgedinge“ besitzen.

In Reinsfeld finden wir ähnliche Verhältnisse, man könnte auch hier geneigt sein, „hommelding“ und „hochgericht“ zu identifizieren²⁾. Zweifellos war ferner das Hungericht vom Ormersheimer Berg ein öffentliches Hochgericht³⁾.

Sodann sprechen noch zwei undatierte Weistümer von dem Honnending, die jedenfalls auch noch dem 15. oder 16. Jahrh. angehören. In dem Eurener „honnelgeding“ wurde über Diebstahl verhandelt⁴⁾, es war demnach ein öffentliches Hochgericht.

Das zweite der undatierten Weistümer ist das von Wadrill⁵⁾. Wir stehen hier vor der Frage, ob über „dubde,

¹⁾ Vgl. Grimm II S. 331: „abe sach were, das die hoegerichtsherren honnelgedinge helten und der zender und die eynichslude gemaent wurden uff ir eyde, das sy alles dasghene ructen, was dae ruchar were“ . . .

²⁾ In dem Weistum von 1546 heisst es: „hat der amptmann die zender und richter gefraget, ob nit die 11 hoibzender u. gn. h. von Trier ein frey hommelgedinge alles zum zweiten jar und am zweiten montag nach s. Lauxtag zu Reinsfeldt . . . zuerkennen“? In dem folgenden wird nun immer von dem „gemerck und betzirk dieses freien hochgerichts“ gesprochen, dessen Blutbann dem Erzbischof von Trier zusteht. Vgl. Grimm II S. 124.

³⁾ Vgl. Grimm I S. 796: Im Blieskasteler Amt hat es „ein gericht gehapt, genannt das hungericht, stehet auf dem Ormersheimer berg, und ist 1551 ungefehr die letzte person da gericht worden“. In diesem Gericht sassen 21 Schöffen und unter ihnen der „hun“; er „gebeut den 21 Schöpfen, wenn man einen hinrichten will, zuesam“.

⁴⁾ Grimm II S. 279. Vgl. dortselbst auch die genauen Angaben über die Hegungsformen des Honnendinges.

⁵⁾ Grimm VI S. 516. Dieses Weistum besagt, „daz ein probst zu s. Pauline si zu Wadrell ein lehenherre und void, und daz sin sin alle werentliche gerichte, ane daz an hals und an heubt trifft, daz ist dubde, mort, noitzoicht und nachtbrand, die mime herren von Triere zugehorent“. In § 2 heisst es ferner: „wasz busze in dem hundeldinge gevallent, die sint $\frac{2}{3}$ des probstes und $\frac{1}{3}$ der centener“.

mort“ u. s. w. (d. h. über Hochgerichtsangelegenheiten) auch auf dem „hundeldinge“ abgeurteilt werden konnte. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob das nicht möglich war; denn wenn der Propst, dem doch ausdrücklich die Kompetenz der hohen Gerichtsbarkeit abgesprochen wird, $\frac{2}{3}$ der Bussen erhält, die im „hundeldinge“ fällig werden, so könnte man daraus schliessen, dass auf diesem Honnending nur Angelegenheiten verhandelt wurden, die nichts mit der Hochgerichtsbarkeit zu thun hatten. Die Möglichkeit bleibt aber dabei nicht ausgeschlossen, dass auf dem Honnending auch Hochgerichtsangelegenheiten abgeurteilt wurden, nur bekam der Propst dann nicht die bei solchen Gelegenheiten fälligen Bussen. Auch hier ist demnach kein zwingender Grund vorhanden, dem Honnending den Charakter eines Hochgerichtes unbedingt abzusprechen.

Die Einzeluntersuchungen der Urkunden, welche von einem Honnending sprechen, führen uns somit zu demselben Resultat, welches wir bei der Untersuchung über das Wesen der Hunrie gefunden haben: das Honnending ist ein Hochgericht. Wenn sich auch in einzelnen Fällen nicht ein entschiedenes Urteil fällen lässt, so liegen doch nirgends unbedingte Gründe vor, die auch nur die Wahrscheinlichkeit unseres Resultates in Abrede gestellt hätten.

Unrichtig ist Maurers Auffassung, wenn er das Honnending ein Dorfmarkgericht nennt, in welchem ursprünglich ein Honne den Vorsitz führte¹⁾; denn ein Dorfmarkgericht hat nie die Kompetenzen eines Hochgerichtes besessen; das Honnending ist aber ein Hochgericht.

Das Verhältnis von Honnending und Hunrie kann hiernach nicht mehr zweifelhaft sein: beide Worte entsprechen demselben Begriff in demselben Gebiete, sie gehören nur verschiedenen Zeiten an. An Stelle des im 13. Jahrh. gebräuchlicheren Wortes „hunrie“ ist eben im Laufe der Zeit das Wort „honnending“ mit seinen verschiedenen Variationen getreten, und zwar besonders im 15. und 16. Jahrh.

Wir stehen jetzt vor der uns am meisten interessierenden Frage, um derentwillen die ganze vorstehende Untersuchung

¹⁾ Dorfverfassung II S. 120.

unternommen wurde, nämlich: Welches war die Stellung des Honnen zum Honnending resp. zur „hunrie“? Hier ist vor allem auffallend, dass mit einer einzigen Ausnahme¹⁾ in keinem aller im obigen von mir durchgesprochenen Fälle, weder in der „hunrie“ noch im „honnending“ das Wort „honne“ oder „hunno“ auch nur erwähnt wird, obgleich man infolge der grossen Ähnlichkeit der Worte „honne“ und „honnending“ beide in nahen Zusammenhang bringen möchte. Lamprecht²⁾ nimmt es als ganz selbstverständlich an, dass der Honne in der „hunrie“ und dem „honnending“ den Vorsitz geführt hat. Er beruft sich dabei vor allem auf die bereits oben S. 202 citierte Urkunde vom Jahre 1254, nach welcher dem Ritter Rudolf v. d. Brücke das Hochgericht, das „vulgariter hunnindinck appellatur“, übertragen wird. Auf diesem Hochgericht sollen „iudicia sanguinis et alia per centurionem accusanda“ gerichtet werden. Lamprecht schliesst aus dieser Urkunde, „dass der Gerichtsvorsitz im Blut- d. h. dem späteren Hochgericht um die Mitte des 13. Jahrh. allgemein als Pertinenz des „centurio“ oder „honnen“ anerkannt war“. Das sagt die Urkunde aber gar nicht, sie spricht nur davon, dass der „centurio“ auf diesem „hunnindinck accusare“ d. h. doch Strafanzeigen zu machen hat oder, wie „accusare“ damals gewöhnlich übersetzt wurde, „rügen“ soll. Darum hat er aber doch längst nicht den Vorsitz in diesem Gericht, der Vorsitz kam vielmehr dem Ritter v. d. Brücke resp. wohl dessen Stellvertreter zu. Was bedeutet denn nun das Wort „centurio“ oder, wie es in anderen Urkunden auch heisst, „centenarius“? Nach Brunner³⁾ heisst es „Hunne“ oder „Honne“. Die gewöhnliche lateinische Form des Wortes Honne ist, wie Lamprecht selber bemerkt⁴⁾, „hunno“ resp. „huno“, er übersetzte aber selbst „centurio“ mit „hunne“. Die in den bereits oben citierten Urkunden über die „hunrie“ genannten „centuriones“ übersetzt Lamprecht mit „zender“⁵⁾

¹⁾ Vgl. Grimm I S. 796.

²⁾ Wirtschaftsleben I S. 200 ff.

³⁾ Deutsche Rechtsgeschichte II S. 174 ff.

⁴⁾ Wirtschaftsleben I S. 199.

⁵⁾ A. a. O. I S. 200 ff.

und nennt zudem in der Wiedergabe der Urkunden von 1202¹⁾, 1211²⁾ und 1220³⁾ die Inhaber der „hunrie“⁴⁾ ohne weiteres „hunnonēs“, während sich in diesen Urkunden keine Spur von dem Worte „hunno“ nachweisen lässt. Auf diese Weise gelingt es ihm denn, den Zender zu einem Unterbeamten des den Vorsitz in der „hunrie“ führenden „hunno“ zu machen, während man in der That zwischen Zender und Honne gar keinen Unterschied machen kann, wie schon das für beide gemeinsame Wort „centurio“ oder „centenarius“ erkennen lässt. So viel aber ist vollkommen klar, dass die „centuriones“ oder „centenarii“, wo sie auch in den Urkunden über die „hunrie“ oder das Honnending vorkommen, in keinem Fall den Vorsitz in diesem Gericht geführt haben, sondern nur Strafanzeigen zu machen hatten. Das Wort „huno“ oder „hunno“ kommt in allen Urkunden über die „hunrie“ überhaupt nicht vor; und ebensowenig lässt es sich in irgend einer anderen Form in 9 von den 10 angeführten Stellen über das Honnending nachweisen. Statt dessen begegnen wir im Honnending häufig dem Zender, er führt aber nie den Vorsitz in demselben. Eine einzige Ausnahme bildet das Weistum über das Hungericht vom Ormersheimer Berge im Blieskasteler Amt. Dieses Hungericht war ein Hochgericht⁵⁾. Es ist ausgeschlossen, dass der „hun“ in diesem Hungericht den Vorsitz geführt hat; er „gebeut den 21 schöpfen . . . zuesam“, heisst einfach, er ruft sie zusammen. Die Stellung des „hun“ ist hier vielmehr die eines Fronboten. Es ist aber gewiss ganz unwahrscheinlich, dass ein Hochgericht nach der Benennung des dazugehörigen Fronboten bezeichnet worden sei; wir sind daher genötigt, nach einer anderen Erklärung für die Stellung des Honnen zu

1) M. Rh. Urkb. II No. 209 u. 210.

2) A. a. O. II No. 275.

3) A. a. O. III No. 146.

4) Wirtschaftsleben I S. 202/3.

5) Der „hun gebeut den 21 schöpfen, wenn man einen hinrichten will, zuesam. Solcher hun, wenn man den übelthäter hinrichten will, muess dreimal wie ein hundert auss der Ussweiler heckchen bellen, wenn man den armen zum galgen führt“; vgl. Grimm I S. 796. Dieser sonderbare Brauch erklärt sich wohl am einfachsten aus der grossen Ähnlichkeit der Wörter „hun“ und „hundert“.

suchen. Wie uns sogleich eine lange Reihe von Urkunden belehren wird, ist der Honne am Niederrhein Vorsteher der Ortsgemeinde gewesen. Als solcher hatte er mit seiner Dorfgemeinde bei der Hegung des öffentlichen Gerichtes, wie die Zender in der „hunrie“ und dem „honnending“, zu erscheinen, aber nicht den Vorsitz darin zu führen. Danach kann weder die „hunrie“ noch das „honnending“ seinen Namen davon haben, dass ein Honne in ihnen den Vorsitz führte, vielleicht aber daher, dass er auf ihnen Strafanzeigen zu machen hatte. Vielleicht müssen wir die Erklärung hierfür in Verhältnissen einer weit früheren Zeit suchen.

Es sei bei dieser Gelegenheit einiges über das Wort „hunzwijn“ gesagt, welches man seiner Zusammensetzung nach anfangs in Beziehung zu dem Worte „honne“ bringen wollte. In einer Abhandlung in den Annalen für die Geschichte des Niederrheins erklärte Pfarrer Giersberg, der Hundswijn habe seinen Namen daher, dass er von den Hunnen als öffentliche Abgabe erhoben wurde¹⁾. Maurer giebt diese Erklärung wieder²⁾, ohne jedoch für sie einzutreten. Abgesehen von vielen anderen Abhandlungen, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, hat Wilhelmj neuerdings in einem wohl erschöpfenden Aufsätze die richtige Deutung gefunden³⁾. Seiner Meinung schliesst sich auch Lamprecht an⁴⁾. Giersbergs Ansicht widerlegt Wilhelmj vollkommen⁵⁾. Der Hunnenwein wird sehr oft im Gegensatz zum fränkischen Wein genannt, „vinum hunicum“ und „vinum francicum“. Wilhelmj meint, dass der Gegensatz keineswegs auf eine technische Spezialität (rot — weiss), sondern vielmehr auf den blossen Gedanken einer „qualité supérieure et inférieure“ hinauslief. Der Hunnenwein erscheint durchweg als der minderwertigere von beiden Sorten. So fasste schon das 16. Jahrhundert die Ausdrücke auf, und noch heute wird in Süddeutschland und Österreich ordinärer Wein von besonders schlechten Reben als Heunischwein

¹⁾ Annalen 17 S. 61.

²⁾ Dorfverfassung II S. 55/56.

³⁾ Nassauer Annalen 14 S. 182 ff.

⁴⁾ Wirtschaftsleben I S. 571.

⁵⁾ Nassauer Annalen 14 S. 221.

bezeichnet. Woher die Ausdrücke im Mittelalter kamen, ist schwer zu sagen; kann man für „francicus“ sich schwerlich enthalten, an fränkisch im ethnographischen Sinne zu denken, so bleibt der Ausdruck „hunnisch“ einstweilen dunkel.

b. Die Geschichte des Honnen vom 12. Jahrh. an.

Wie wir bereits gezeigt haben, ist die Honnschaft eine Ortsgemeinde. Finden wir nun in derselben Gegend unseres Vaterlandes, in der die Honnschaften vorkommen, das Wort „Honne“ urkundlich belegt, so liegt gewiss der Schluss sehr nahe, der Honne sei Vorsteher einer Honnschaft gewesen; und das entspricht auch vollkommen den Thatsachen.

Die ältesten mir bekannten Urkunden, in denen das Wort „Honne“ in der lateinischen Form „hunno“ vorkommt, sind die der Abtei St. Maximin in Trier aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts¹⁾. Es handelt sich in diesen Urkunden um das ungebotene Hochgericht, welches alle drei Jahre abgehalten werden sollte. Der Hochgerichtsherr ist der Abt von St. Maximin; denn an ihn fällt der Hauptteil der Bussen, und er allein darf gebotene Hochgerichte berufen. Das Kloster mit dem dazugehörigen Personal ist eine Immunität, nur der Abt hat hier die Gerichtsgewalt; das Landgericht, in welchem die Honnen zu Gericht sitzen, hat dort nichts zu schaffen. Erinnern wir uns, dass die Zender in dem Honnending, welches wir für ein Hochgericht

¹⁾ Grimm IV S. 739 und 742. Die älteste dieser Urkunden trägt die Jahreszahl 1056. Bresslau hat aber in der Westdeutschen Zeitschr. V S. 50 ff. nachgewiesen, dass wir es hier mit einer Fälschung zu thun haben, die aus dem Anfang des 12. Jahrhds. stammt (S. 54). Jedoch verliert die Urkunde damit nur den Wert als Zeugnis der Verfassungsgeschichte des 11. Jahrhds. Für den Anfang des 12. Jahrhds. dagegen dürfen wir ihre Angaben verwerten. In § 1 dieser Urkunde heisst es: „Confirmatum est . . . quia advocati abbatie . . . non nisi ter in anno, et illi, qui hunnones dicuntur, tertio tantum anno, nisi recens furtum fuerit, aut ex parte abbatis vocati fuerint, placitare in abbatia non debeant“. § 2: Was aber in diesen Gerichten, auf welchen die Vögte oder Honnen zu erscheinen haben, „arbitrio abbatis vel prepositorum aut villicorum et meliorum, qui in curtibus sunt“, an Bussen einkommt, fällt zu $\frac{2}{3}$ an den Abt und zu $\frac{1}{3}$ an die Vögte. § 7: Diejenigen, welche den Klosterbrüdern im Kloster dienen, sind der Vogt- oder Honnengerichtbarkeit nicht unterworfen. Die spätere Urkunde derselben Abtei von 1135 bringt in diesem Sinne genau dieselben Vorschriften; vgl. Grimm IV S. 742.

erkannten, dington¹⁾); die Zender waren aber zweifellos Vorsteher der Ortsgemeinden. Gewiss haben wir es hier mit ähnlichen Verhältnissen zu thun; die Honnen sind wie die Zender als Vorsteher ihrer Ortsgemeinden zum Erscheinen auf den Hochgerichten verpflichtet.

Die Aufgaben des Honnen, die uns in dem Flerzheimer Weistum vom Jahre 1247²⁾ entgegnetreten, sind durchaus die eines Ortsvorstehers; das zeigt uns ein Vergleich mit dem Weistum von Oberdollendorf, wo dem Bürgermeister mit den Geschworenen fast genau dieselbe Thätigkeit vorgeschrieben ist³⁾. Wenn der Honne „*officiatus curie*“ genannt wird, so weist das sicherlich nur auf eine Mitwirkung des Grundherren bei der Einsetzung des Honnen hin, wie wir sie in dem eben citierten Oberdollendorfer Weistum bei dem dortigen Bürgermeister ebenfalls finden⁴⁾.

In einer Urkunde⁵⁾ vom Jahre 1256 werden in der Grafschaft Neuenahr die Honnen zweier Dörfer „*villarum rectores*“ genannt; wir haben hiermit also einen unzweifelhaften Beweis für unsere Behauptung, der Honne sei Gemeindevorsteher gewesen; „*villarum rectores, qui vulgo hunnen solent appellari*“ .. sagt die Urkunde.

Aus derselben Zeit, vielleicht noch etwas früher, ist uns ein Weistum erhalten⁶⁾, welches uns die Honnen weit entfernt von dem eben genannten Gebiet in der Nähe von Zülpich im Herzogtum Jülich in der Eigenschaft eines Gemeindevorstehers zeigt. Sie werden hier in einer Form erwähnt, die darauf schliessen lässt, dass sie damals allgemein als Dorfvorsteher galten. Der Gerichtsbote des hohen Gerichts von Zülpich oder Geich hatte nämlich bei einer schweren That „*dye hunnen ind dat lant*“ aufzubieten, soweit

¹⁾ S. oben S. 203 und 204.

²⁾ Darin heisst es: „*si questio oriretur de terminis agrorum vel pascuarum vel silvarum, officiatu curie, qui dicitur hunne, iuratos deberet ducere per omnia bona ville preterquam per bona curie, ubi scultetus debet ducere scabinos ad terminos signandos*“; vgl. Archiv VI S. 337.

³⁾ Beiträge IX S. 121.

⁴⁾ A. a. O. S. 125 § 9.

⁵⁾ M. Rh. Urkb. III No. 1378.

⁶⁾ Archiv I S. 249.

sie zum Gerichtsbezirk (byfangk) von Zülpich gehörten¹⁾. Dann sollte der Vogt von Hengbach mit den Honnen und dem Lande (ohne die Gerichtsschöffen) Gericht halten und das Urteil finden. Das „lant“ bedeutet natürlich die in den Gerichtsbezirk gehörigen Honnschaften und die „hunnen“ deren Vorsteher. Eine andere Erklärung dürfte sich kaum finden lassen.

Aus dem Jahre 1272 ist uns eine Urkunde²⁾ erhalten, nach welcher Theoderich v. Millendonk das Eigentum der Mühle zu Bovert der Abtei Meer überträgt und die Bewohner aus dem Gerichtsverbande von Willich löst. Neben anderen Zeugen erscheinen hierbei „parrochiani omnes de Usterode cum Theodorico dicto de Keuerloe, hunnone suo, viderunt et non contradixerunt“. Es steht nichts im Wege den „hunno“ für den Gemeindevorsteher von Usterode anzusprechen, als solcher wird er unter den „parrochiani“ namentlich hervorgehoben.

Aus dem Jahre 1311 haben wir eine Urkunde über einen Streit der Herren von Kempenich und der von Landskron³⁾ über die Berechtigung ihrer Untersassen zur Viehtrift in dem Wald „Vuchere“, welcher „in parrochia de Kunicfeld“ gelegen ist. Der Schiedsrichter, ein Ritter von Brühl, liess es darauf ankommen, was der „huno“ nebst 2 Männern aus jedem von drei benachbarten Kirchspielen, oder was der „huno“ und zwei ehrenhafte Leute aus dem Kirchspiel Königfeld wegen der seit mindestens 30 Jahren stattgehabten Observanz eidlich aussagen würden. Was liegt näher, als die Annahme, dass der „huno“ der Vorsteher der einzelnen Gemeinden gewesen ist? Gewiss liess die Gemeinde sich nicht durch irgend einen untergeordneten Gemeindebeamten, sondern durch ihren Vorsteher vertreten. Ferner lässt die Ausdrucksweise der Urkunde, wenn sie so schlechthin von den „parrochiani de Kunicfeld cum suo hunone“ spricht, darauf schliessen, dass man damals den „huno“ allgemein in der Eigenschaft eines Dorfvorstehers kannte.

¹⁾ 23 Honnschaften gehörten auf dieses Gericht; s. Archiv I S. 213.

²⁾ Urkundenbuch II No. 631.

³⁾ Guden II S. 1002.

Aus dem Jahre 1368 ist uns ein Weistum über das „hochgedinge“ der „vier huntschappen zo Schuldt“ erhalten¹⁾. Wenn die Schultheissen der drei Hochgerichtsherren das Hochding halten wollen, „so bevelhen sy dem overhonnen zu Schuld, dat gedinge zo roiffen vor der kirchen uf denselven dincklichen dag so luet der honne die clock drywerf, van icliches heren weigen eins“. Die 4 Honnschaften hatten gewiss je einen Honnen. Da nun aber Schuld der Mittelpunkt des ganzen Gerichtssprengels war und der dortige Honne offenbar vor den anderen rangierte, so führte er die Benennung Oberhonne. Seine Aufgabe, die Hochgerichtsgedinge vor der Kirche auszurufen, verträgt sich im übrigen mit seiner Stellung als Dorfvorsteher sehr wohl. Wir werden ihm später noch öfter mit seiner Honnschaft auf den Hochgerichten begegnen, es war darum ganz natürlich, dass er verpflichtet war, seiner Gemeinde von dem Stattfinden solcher Gerichte Anzeige zu machen.

In dem Weistum der Herrlichkeit des Schlosses Liedberg in den Dörfern Kleinenbroch und Büttgen vom Jahre 1369²⁾ heisst es: die beiden Honnschaften Kleinenbroch und Ruthusen „gevent twey honnen aen dye greefliche banck, dye sullen wroegen, soe wat wroechberich ys“. Welcher Art jedoch die Rügen waren, die der Honne an die gräfliche Bank zu bringen hatte, wird leider nicht näher erklärt³⁾. Die gräfliche Bank war das gewöhnliche Landgericht, und an diesem sollten die Honnen ihre Anzeige machen; das vertrug sich mit ihrer Stellung als Vorsteher der Honnschaft sehr wohl. Denn wie Thudichum nachgewiesen hat⁴⁾,

¹⁾ Archiv VI S. 267.

²⁾ Archiv I S. 282.

³⁾ Wenn Lacomblet aus diesem Weistum schliesst, dass der Honne „eine Gerichtsbarkeit in Sachen der Mark- und Dorfpolizei“ hatte, so liegt dafür kein zwingender Grund vor; vgl. Archiv I S. 230. Es heisst in § 9 dieses Weistums: „wat in der gemarkden geschuert ind in der gemeynden, as wyet Butger kyrspel is . . . dat haet toe richten dat huys toe Leedberch, want yt ys eyn holtgreve over die gemarkden ind over die gemeynde“. Es handelt sich hier also um eine mit dem Kirchspiel Büttgen zusammenfallende Markgenossenschaft. Lacomblet begeht den Fehler, dass er die gräfliche Bank, an welcher die Honnen zu rügen haben, mit dem Markengeding gleichstellt und so die Honnen zu markgenossenschaftlichen Beamten macht.

⁴⁾ Gau- und Markverfassung S. 54.

wurden vor dem Centding alle schwereren Vergehen und Verbrechen abgeurteilt, wegen deren vom Verletzten Klage erhoben war, oder die durch die Dorfvorsteher zur Anzeige (Rüge) kamen¹⁾.

Aus dem Jahre 1383 haben wir ein Weistum von Vettweiss, in welchem § 6 bestimmt²⁾: „Ind haint (sc. dye heren van sant Merten in Colne) uns eyne zu eyne oeverhoyfde in eren hof gesat, also dat der hunne den neytpenden inmach . . .“ Bei Besprechung der Kompetenzen des Gemeindevorstehers werden wir die Frage des näheren zu erörtern haben, ob die Ortsgemeinde das Recht besass, mit ihrem Vorsteher Pfändungen vorzunehmen. Hier genüge einstweilen die Bemerkung, dass die Ortsgemeinde in der That zu Pfändungen berechtigt war. Wenn der „hunne“ in Vettweiss also auch „penden“ konnte, so werden wir ihn gewiss als Gemeindevorsteher anzusprechen haben. Diese Stelle ist uns zugleich ein Beweis für die Privilegierung mancher Grundherrschaften im Dorfe; der Inhaber des grundherrlichen Hofes durfte nicht von dem Honnen gepfändet werden, er stand also ausserhalb der dörflichen Gerichtsbarkeit.

Im Jahre 1384 wurden die Honnschaften Golzheim, Derendorf und Bilk in die städtische Freiheit von Düsseldorf aufgenommen³⁾. Der Herzog von Berg bestimmt bei dieser Gelegenheit, dass sie fortan frei sein sollen von „dienst, schetzongen, beden, scheffenamt, honampt“; dass ferner die Amtleute, Richter, Fronen und Honnen kein „gebot, gerichte of pendonge da up doin“ sollen, „dan mit dem gerichte der stat Duisseldorp uisgedragen wurde“. Wie wir später noch sehen werden, hatte der Honne in einem grossen Teil des Bergischen Gebietes neben seiner Stellung als Gemeindevorsteher noch die eines Amtsknechtes.

¹⁾ In Hannover und Braunschweig war es noch im 18. Jahrh. Brauch, dass die Gemeindebeamten neben den Amtsvögten die kleineren Vergehen dem Amtmann anzuzeigen hatten; auf dem jährlich einmal abgehaltenen Landgericht wurde dann das Urteil gefällt. Vgl. Werner Wittig: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S 161.

²⁾ Grimm IV S 771.

³⁾ Urkundenbuch III No. 878.

Als solcher hatte er dann besonders Steuererhebungen und Exekutionen auszuführen. Wir werden die eben citierte Stelle jedenfalls auch unter diesem Gesichtspunkt erklären müssen. Die öffentlichen Funktionen des Honnen sowie die der Amtleute und Richter mussten in Wegfall kommen, wenn die obigen 3 Honnschaften aufhörten, ländliche Ortsgemeinden zu sein und in die Verwaltung der Stadt Düsseldorf übergingen.

Im Jahre 1392¹⁾ befreit der Herzog Wilhelm von Berg den „hof Eckamp“ von „dienst, schetzongen of ungelt“, sowie vom „huntamt“ und „scheffenamt“. Danach scheint das Amt eines Honnen oder Dorfvorstehers um diese Zeit nicht mehr als erstrebenswertes Ziel zu gelten, sondern als Last empfunden worden zu sein. Dass das Amt eines Dorfvorstehers auch anderweitig zu einer Gemeindelast geworden war, und dass wir es hier also nicht mit einer lokalen Anomalie zu thun haben, hat Maurer nachgewiesen²⁾. Dieser Befreiung vom Honnenamt als einer Gemeindelast begegnen wir öfters³⁾.

In dem undatierten Weistum von Gymnich, welches Lacomblet jedoch noch ins 14. Jahrh. setzt, wird gesagt⁴⁾: „die gebuyschaf gehoirt half“ dem Erzbischof von Köln und „half“ Joh. v. Gymnich; „ind myns heren (des Erzbischofs) hunne sall boyven sitzen ind backen ind bruwen ind wyntzappen ind wat der gebuyschaf zugehoirt, wat daruf gevullet, dat is half myns heren ind half Johans“. Wenn es heisst, der Honne soll „boyven sitzen“, so ist dabei natürlich zu ergänzen (boyven) „der gebuyschaf“, er sollte also bei den Gerichtsverhandlungen an der Spitze der

¹⁾ Archiv I S. 286.

²⁾ Dorfverfassung II S. 44 ff.

³⁾ In einer Urkunde des Jahres 1392 heisst es: „ab omnibus servitutibus . . . ac officio hunnatus, quod vulgariter hunnaupt dicitur, sic quod nullum inde hunnonem tenere debebunt, absolvimus“. Vgl. Urkundenbuch III No. 972. Ebenso erklärt Herzog Wilhelm von Berg im Jahre 1387 neun benannte Güter, die Ratinger Bürgern gehören, für frei „van allen herendienste, schetzungen, voiren, hunnenampt“ . . . Vgl. v. Below: Territorium u. Stadt, S. 129 a. 2. S. dort auch weitere Belege dafür, dass das Gemeindevorsteheramt als Last empfunden wurde.

⁴⁾ Archiv VI S. 361.

Bauerschaft sitzen, und das war doch nur möglich, wenn er der Vorsteher der Bauerschaft war.

Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, aus dem Jahre 1404, haben wir ein Weistum über die Rechte der Grafenschaft Hülchrath, in welchem wir wieder den Honnen begegnen¹⁾. Es handelt sich hier im wesentlichen um denselben Fall wie in Kleinenbroch²⁾. Der Honne hat am öffentlichen Gericht Strafanzeigen zu machen; auch hier werden wir ihn als Gemeindevorsteher anzusehen haben. Er ist offenbar nach dem Inhalt der Urkunde Vorsteher der „hunschaf“. Dass der Honne nach § 6 den Inhabern der Gerichtshoheit vereidigt war, kann man seiner Stellung nach wohl begreiflich finden; denn er fungiert hier gleichzeitig als „preco“ d. h. als Fronbote. Auch dass die Gerichtsinhaber resp. ihre Stellvertreter nach demselben Paragraphen die Honnen „instituere et destituere“ sollen, spricht nicht gegen seine Eigenschaft als Gemeindevorsteher; denn nach Maurer kam es oft vor, dass Schirmvögte oder Grundherren die Gemeindevorsteher ernannten³⁾. Ferner heisst es in § 9: Wird einer „super debitis“ verklagt, dann soll er „in domo preconis iurati vulgariter des hunnen per noctem“ festgehalten werden, um am nächsten Tage aufs Schloss Dyck gebracht zu werden. Das Festhalten von Verbrechern durch Gemeindevorsteher lässt sich auch noch anderweitig nachweisen. So sollten die 5 Zender der 5 Dörfer Liersberg, Igel, Langsur, Mesenich und Grevenich nach einem Weistum aus dem Anfang des 14. Jahrh.⁴⁾ den gefangenen Verbrecher 5 Nächte lang der Reihe nach bei sich behalten und ihn dann richten. Auch der Heimburge hatte oft die Pflicht, für die Ergreifung des Verbrechers zu sorgen⁵⁾. Wir haben also in diesem Weistum nichts nachweisen

1) Grimm VI S. 698. In § 15 dieses Weistums heisst es: Hat jemand eine Klage vorzubringen, dann soll er sie „iurato preconis dicto hunnen in eadem hunschaf, in quam huiusmodi causa seu defectus pertinent“ . . . übergeben, und der Honne soll sie den „officiatis“ der Gerichtsinhaber zur Aburteilung vorbringen.

2) S. oben S. 212.

3) Dorfverfassung II S. 40 ff.

4) Archiv I S. 255.

5) Dorfverfassung II S. 50.

können, was sich nicht sehr wohl mit dem Gemeindevorsteheramt des Honnen vertrüge.

Ebenso lernen wir in dem Weistum von Erfweiler den Honnen in seiner öffentlichen Thätigkeit kennen¹⁾. Er war auch hier zugleich Fronbote, wie wir es soeben in der Grafschaft Hülchrath nachgewiesen haben; das beweist jedoch gar nichts gegen seine Eigenschaft als Gemeindevorsteher. Von Interesse ist ferner, dass in diesem Weistum neben dem „hund“ noch der „zender“ und „der heimburger“ genannt werden. Lamprecht meint²⁾, dass hier „hund“, „zender“ und „heimburger“ identisch seien. Gegen diese Annahme lässt sich nichts einwenden; wir lernen den Honnen danach sogar besser in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher kennen. Er sollte Feldfrevel rügen, besonders Grenzberichtigungen vornehmen und auch dafür sorgen, dass die Gerichtsherren ihrer Verpflichtung gemäss „den follen (Zuchthengst) stellen“ sollten.

Im Jahre 1426³⁾ werden „us iklichen honschafen dri of veir (sc. Männer) . . . zur Burch“ vor den Herzog von Berg beschieden, damit sie über die mit dem Honnenamt verknüpfte Obliegenheit, die „zommen“ d. h. den Schatz zu erheben, Auskunft geben sollen. Diese Frage soll weiter unten eingehender besprochen werden; einstweilen genüge die Erklärung, dass die Ortsvorsteher im Herzogtum Berg sehr oft die Steuern zu erheben hatten. Der Honne tritt uns hier in seinem Steuererheberamt wiederum als Gemeindevorsteher entgegen.

Aus den zwanziger Jahren⁴⁾ des 15. Jahrhunderts ist uns ein interessantes Weistum des heute nicht mehr vorhandenen⁵⁾ Kirchspiels Geyseren an der Niers im Amte Kempen erhalten. Der Amtmann von Kempen hält, abge-

¹⁾ Grimm II S. 30. Der Honne hatte hier die von den Gerichtsherren bestimmten Masse (geseig) seiner Gemeinde bekannt zu geben und für das Festhalten der Verbrecher zu sorgen.

²⁾ Wirtschaftsleben I S. 199 a. 1.

³⁾ Zeitschr. 25 S. 265.

⁴⁾ Archiv I S. 277 ff. giebt Lacomblet dieses Weistum ohne Datum wieder. Keussen, der dasselbe Weistum Annalen 24 S. 227 herausgegeben hat, vermutet, es sei zu der oben angedeuteten Zeit niedergeschrieben worden.

⁵⁾ Annalen 15 S. 59.

sehen von den jährlichen 3 Vogtgedingen, alle 14 „nachten“ vor der Kirche von Geyseren mit den Laten¹⁾ ein Ding ab. Zu diesem Ding hat der Honne seine Anzeigen zu bringen²⁾. Der Honne wird in dem „velde van Geyseren gekuyst“; von wem, wird zwar nicht gesagt, aber doch wohl von der Gemeinde. Wenn er gewählt ist, hat er dem Erzbischof von Köln oder dessen Amtmann zu „hulden ind zu sweren“ und ebenso dem Herren von Wachtendunk, „mallich syn recht to behalden“. Der Herr von Wachtendunk war mit der Landesherrlichkeit in diesem Gebiet von dem Erzbischof von Köln belehnt und bezog $\frac{1}{3}$ aller Gerichtsbussen, der Amtmann $\frac{2}{3}$. Die Verhältnisse liegen hier ähnlich wie in den bereits besprochenen Fällen von Hülchrath und Erfweiler. Der Honne war auch hier offenbar zugleich Gerichtsbote; und da war es ganz natürlich, dass die Inhaber der Gerichtsbarkeit ihn bei seiner Einsetzung schwören liessen, die Rechte jedes Gerichtsherrn streng inachtzunehmen. Wenn der Honne an der Latenbank, als einem grundherrlichen Gericht, seine Anzeige zu machen hatte, so darf uns das nicht befremden. Es kam oft vor, dass ein grundherrliches Gericht die Kompetenzen eines öffentlichen Gerichtes besass.

Im Jahre 1437 waren auf der Malstatt Wolfgruben („berg, den man noempt Wolfgrove“)³⁾ in der Grafschaft Neuenahr zwei Verbrecher hingerichtet worden⁴⁾. Zugegen waren der Amtmann, der Schultheiss, der Gerichtsbote sowie die in diesen Gerichtsbezirk gehörigen 9 Honnschaften mit ihren Honnen. Als die beiden Leichname auf das Rad gebunden werden sollten, forderte der Amtmann alle Anwesenden auf, dabei mit Hand anzulegen. Das war aber wohl dem alten Herkommen zuwider⁵⁾; darum erlaubte sich

¹⁾ Über die Latbänke im Herzogtum Jülich s. Archiv III S. 300 ff.

²⁾ Annalen 24 S. 229.

³⁾ Grimm VI S. 656 § 2.

⁴⁾ Guden II S. 1282.

⁵⁾ Wenigstens spricht das Weistum von Hönningen (Grimm VI S. 656 § 4 u. 31), welches auch in diesen Gerichtsbezirk gehörte, wohl davon, dass die 9 Honnschaften auf die Malstätte vom Amtmann entboten werden sollen, um den Missethäter „helpen zu beschirmen nae unser moegden, bis hie gericht is“, aber von einer weiteren Thätigkeit der Gemeinde bei der Hinrichtung resp. nach derselben finde ich nichts erwähnt.

der Honne von Ahr dieser Aufforderung des Amtmanns vor allem Volk zu widersprechen und zu erklären, dass das die Pflicht des Amtmannes, des Schultheissen und des Gerichtsboten sei. Der Honne musste für diese Worte öffentlich in einer Urkunde um Verzeihung bitten. Der Befehl des Amtmanns galt ja für jedermann und nicht nur für den Honnen; der Honne widersprach daher nicht nur in seinem eigenen Interesse, sondern in dem der anwesenden Honnschaften. Als Vertreter der Gemeinde nach aussen hin konnte er nur ihr Vorsteher sein.

In derselben Stellung finden wir den Honnen 1438 in den Kirchspielen Ersdorf und Grossaldendorf in der Grafschaft Neuenahr¹⁾. Der Landesherr, der Erzbischof von Köln, lässt Kraft von Saffenberg aus diesen beiden Kirchspielen eine lebenslängliche Rente von 30 Gulden jährlich von den „schultissen, honnen, gesworen ind gemeinden“ dieser Kirchspiele auszahlen. Was der Schultheiss hier für eine Stellung einnahm, lässt sich bei der sehr grossen Vieldeutigkeit dieses Wortes nicht bestimmt sagen, vielleicht war es der Schultheiss des öffentlichen Gerichts. Die Honnen waren hier fraglos die Gemeindevorsteher, und die „gesworen“ jedenfalls ein Gemeindeausschuss.

Nach dem Weistum von Uerdingen von 1454²⁾ liegen hier die Verhältnisse genau so wie in Hülchrath und Erfweiler³⁾. Der Honne war auch hier Gemeindevorsteher und Fronbote zugleich und hatte als solcher für das Einbringen, Verwahren und Abliefern der Verbrecher zu sorgen.

Nach dem Weistum von Leichlingen⁴⁾ von 1457 hatte der Abt von Deutz einen Fronhof mit 14 dazugehörigen Höfen in Leichlingen. Der Vorsteher des Fronhofs war der Hofsdinger; er durfte natürlich nur aus den Hofleuten gewählt werden. Neben diesen Hofleuten gab es nun aber noch „gemeine erben“ und „kotter“ in Leichlingen; für sie konnten die Beschlüsse des Hofdinges nicht bindend sein. Es wird daher gewiss eine allgemeine Gemeindeversamm-

¹⁾ Guden II S. 1284.

²⁾ Grimm VI S. 694 § 10 und 11.

³⁾ S. oben S. 215 und 216

⁴⁾ Archiv VII S. 286 A. 1.

lung neben dem Hofding bestanden haben, wenn sie auch nicht ausdrücklich bezeugt ist. Nun hatte der Abt von Deutz die Verpflichtung, alle Jahr zu Martini die 7 Hofschöffen, den Dinger, den Honnen und den Förster zu einem Essen einzuladen. Der Honne wird in dem ganzen Hofeweistum nur an dieser, aber immerhin recht bedeutungsvollen, Stelle genannt. Die ganze Gemeinde Leichlingen muss doch einen Vorsteher gehabt haben, und dieser Vorsteher war offenbar eben der Honne. Alle anderen geladenen Gäste des Abtes waren, wie ausdrücklich gesagt wird, Hofleute; nur der Honne war es nicht. Es lag aber sehr nahe, ihn als den Vorsteher des Dorfes bei solch einem Festessen einzuladen.

Nach der Mossblecher Hofesrolle¹⁾, welche Lacomblet in das 15. Jahrh. setzt, sollte man in dem Hofgericht einen „geschworenen hofsmann zu einem hunnen“ haben. Es durfte also nur ein Hofeshöriger Honne, d. h. Gemeindevorsteher werden.

Nach dem Weistum von Koslarbusch von 1483²⁾ hatte der Honne die Aufsicht über die Nutzung des Gemeindegewaldes, seine Unterbeamten waren die Förster. Wir finden derartige Verhältnisse in unserem Gebiete nicht oft; denn in den weitaus meisten Fällen bestimmten markgenossenschaftliche Beamte in Sachen der Waldnutzung. Jedoch kam es auch anderweitig vor, dass die Gemeindevorsteher an solchen Aufgaben beteiligt waren, Maurer hat das mehrfach nachgewiesen³⁾. Es liegt also kein Grund vor, dem Honnen nach dem vorliegenden Weistum die Eigenschaft eines Gemeindevorstehers abzusprechen.

Ich führe an dieser Stelle gleich noch ein anderes Weistum ähnlichen Inhaltes an; es ist leider undatiert, aber seiner ganzen Fassung nach gehört es gewiss einer älteren Zeit an, als wie es uns in einer Übersetzung von 1704 er-

1) Archiv VII S. 268 und Zeitschr. IX S. 43.

2) Grimm III S. 856. Das Weistum bestimmt, dass kein „geerft man“ von seiner Waldnutzung etwas verkaufen dürfe, ausgenommen „der honne und der vorster“. Ferner: „So wanne ey niche vorster pendt in dem vurss. busche, avsort sall hey de pende leveren ey me honne . . . ind alsdan soll der honne deme vorster geven van yecklichem pande 4 haller“.

3) Dorfverfassung II S. 47, 50 und 51.

halten ist. Es ist das Weistum des Weldorfer Busches¹⁾. Nach dem unten Citierten werden wir die Stellung des Honnen hier genau so zu erklären haben wie in dem vorhergehenden Weistum. Nun sagt aber § 7: „Item befiehlt man, dasz der hönne und die geifen sollen sein binnen dieser hondtschaft und die forster binnen diesem dorf“. Wenn der Honne Gemeindevorsteher war, so klingt diese Bestimmung etwas seltsam; es scheint vielmehr, als habe hier der den Wald beaufsichtigende Beamte die Bezeichnung Honne gehabt. Die Weldorfer waren auch nicht die einzigen auf diesen Wald Berechtigten; nach § 8 werden „einwendige erven“, die in dieser „hondtschaft wohnhaftig seint“, und „auswendige erven“ unterschieden. Aber es hat augenscheinlich nur immer ein Honne die Beaufsichtigung der Waldnutzungen gehabt. Vielleicht will das Weistum auch nur sagen, dass immer nur der Weldorfer Honne diese Aufsicht haben soll, und dass die Gemeindevorsteher der andern, noch auf den Wald berechtigten Dörfer diesen Anspruch nicht erhoben haben. Damit wäre dann das Gemeindevorsteheramt des Honnen auch hier gewahrt.

Nach dem Weistum von Ingbert vom Jahre 1535²⁾ hatte der Honne erbloses Gut zu verwahren und die Kompetenz in Schuldensachen. Ähnlich war es auch in Hülchrath, wo der Honne den „super debitis“ Beklagten in seinem Hause verwahren sollte³⁾. Diese Thätigkeit des Honnen vertrug sich, wie wir sahen, mit seiner Stellung als Gemeindevorsteher sehr gut. Auch dass der Honne von Ingbert erbloses Gut verwahren sollte, spricht nicht dagegen.

In dem Hochgerichtsweistum von Blieskastel aus dem Jahre 1540⁴⁾ wird gesagt, „schultheiss und hundt und der gericht“ haben das Hochgericht „zu verbennen“. Ferner heisst es: wenn sich zwei Parteien vor dem Gericht des

1) Grimm IV S. 781. Nach § 1 und 2 darf man Holz zum Bau der Kirche sowie „von wegen, stegen, grindelen oder putzen“ hauen „mit rat des honnen, der geifen und der förster, und anderst so solle man keinem holtz geben sonder eisen, wan das eisen vom busch ist“. In § 10 und 11 wird die Nutzung des Honnen festgesetzt.

2) Grimm II S. 55.

3) Grimm VI S. 698.

4) Grimm II S. 28/29.

Zenders nicht gütlich vertragen wollen, „so mach der zender einen richlichen tag ansetzen, darzu berufen schultheiss und hünde von wegen der herrn“. Es fällt schwer, sich aus dieser kurzen Angabe ein Bild von der Stellung des Honnen zu machen; einfach läge die Sache, wenn wir „hundert“ und „zender“ als identische Begriffe betrachten dürften. Dieser Annahme scheint jedoch der Wortlaut zu widersprechen, wenn der Zender Schultheiss und „hünde“ berufen soll. Halten wir dagegen den „hundert“ für den Hochgerichtsboten, so widerspricht dem wiederum die Angabe, dass er mit dem Schultheiss das Hochgericht zu bannen hat. Auf eine jedes Zweifels bare Deutung dieser Stelle werden wir verzichten müssen.

Ferner haben wir aus dem 16. Jahrh. besonders zwei hochwichtige Quellen für die Geschichte des Honnen; nämlich das Jülicher Landrecht von 1537 und die Gerichtserkundigung im Herzogtum Berg von 1555.

Im Jülicher Landrecht heisst es unter Artikel VII in § 1¹⁾: „Item eyne kyrche, aider die diener der kyrche, als kyrchhonnen und broidermeister sullen heefen und bueren (sc. geistliche renten)“. Maurer erklärt „kyrchhonnen“ mit Kirchspielshonnen²⁾; er meint damit wohl, der Honne sei Vorsteher einer Ortsgemeinde gewesen, die sich „kirspel“ nannte; der damalige Begriff „kirspel“ entspricht aber meist unserem heutigen „Kirchdorf“ und nicht „Kirchspiel“. Mir scheint jedoch diese Erklärung nicht zutreffend zu sein. Der Kirchonne wird Diener der Kirche genannt und hat offenbar etwas mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zu thun. Eine derartige Kompetenz habe ich aber noch nie bei einem Gemeindevorsteher nachweisen können; die Kirchengemeinde setzte vielmehr zu diesem Zweck besondere Beamte ein, nämlich die sog. Kirchenmeister oder Kirchenknechte³⁾. Es muss aber fraglich erscheinen, ob gerade das Erheben der Kirchenrenten eine Obliegenheit des Kirchmeisters war; denn die Jülich-Bergische Polizeiordnung von 1696 unterscheidet ausdrücklich die Kirchenmeister von den „aufböhren

¹⁾ Archiv I S. 118.

²⁾ Dorfverfassung II S. 25.

³⁾ Richter, Dove und Kahl: Kirchenrecht S. 1361 ff.

der renten“¹⁾. Sodann bestimmt eine landesherrliche Verordnung von 1711, es sollen die Kirchenrevenüen durch die Küster unter üblicher Vorzeigung der Kirchenschlüssel beigetrieben werden²⁾. Somit hatte also der Küster die Kirchenrenten einzutreiben, und wenn wir den Kirchhonne dasselbe thun sehen, so hat er vielleicht die Stellung eines Küsters inne gehabt. Wenn Lamprecht gelegentlich des Wortes „kirchhonne“ auf eine Urkunde von 1178 verweist³⁾, in welcher zwar der Kirchhonne nicht genannt wird, aber immerhin von einzelnen Honnschaften gewählte Beamte zum Zwecke der Erhebung einer kirchlichen Jahresrente vorkommen, so hat diese Zusammenstellung viel für sich. Der Kirchhonne war danach nicht Gemeindevorsteher, er war vielmehr ein eigens zum Zwecke der Erhebung kirchlicher Renten gewählter Gemeindebeamter. Dass der Honne in Jülich auch in einer anderen Stellung als der eines Gemeindevorstehers im 16. Jahrh. vorgekommen ist, lässt sich wahrscheinlich machen. Das Fischenicher Weistum von 1597 besagt⁴⁾: „es soll auch ein jeder nachpar in der creutzwochen aus seinem haus einen in die kirch stellen, darauf der hoinn sehen soll . . .“ Der Honne war in Fischenich aber nicht Vorsteher, sondern derselbe wird durchgehends Bauermeister genannt. Offenbar war der Fischenischer „hoinn“ ein kirchlicher Beamter, wie die Stelle andeutet, an der er erwähnt wird.

Die Kirchhonne werden in dem Landrecht neben den „broidermeister(n)“ genannt; was sind die Brüdermeister? Die vielartigen mittelalterlichen Brüderschaften hatten wohl alle ihre Brüdermeister, so z. B. die Schützenbruderschaften⁵⁾. Hier kann es sich offenbar nur um geistliche Bruderschaften

¹⁾ S. 39 heisst es dort: „Da auch von einigen kirchen in vielen jahren keine rechnung beschehen, sollen die kirchmeister und aufböhrrer der renten zu den rechenschaft gehalten . . . werden“.

²⁾ Scotti I No. 1085.

³⁾ Wirtschaftsleben I S. 245 A. 1. Die Urkunde steht Urkundenbuch IV No. 634.

⁴⁾ Annalen II S. 124.

⁵⁾ Norrenberg: Die Geschichte der Stadt Süchteln S. 118; von demselben Verfasser: Chronik der Stadt Dülken S. 53 und 113 A. 1.

handeln¹⁾. Mir ist das Wort „brudermeister“ nur selten in den Urkunden begegnet²⁾. Es scheint als ob die Bruderschaften oft das einer Kirche oder Kapelle gehörige Vermögen in Besitz und eigener Verwaltung gehabt haben. Die Brüdermeister mögen wohl oft die Kirchmeister überflüssig gemacht haben, aber sie kamen auch neben den Kirchmeistern vor, wie das Beispiel von Erkrath beweist. Ob sie regelmässig Erheber der kirchlichen Renten waren, muss man nach dem soeben bei den Kirchhonneu Gesagten bezweifeln. Auch die Nebeneinanderstellung von Kirchhonne und Brüdermeistern bringt uns zu keinem zweifellosen Resultat. Jedenfalls ist der sog. Kirchhonne etwas anderes gewesen als Gemeindevorsteher, schon sein Name deutet darauf hin. Es ist sehr wohl denkbar, dass es neben dem Kirchhonne noch die gewöhnlichen Honnen, welche Gemeindevorsteher waren, gegeben hat; wir werden solchen noch späterhin im Gebiet von Jülich begegnen.

Die weitaus reichhaltigste Quelle für die vorliegende Untersuchung bildet für das 16. Jahrh. die schon genannte Bergische Gerichtserkundung von 1555³⁾. In drei Ämtern des Herzogtums Berg werden Honnen genannt: Blankenberg, Hückeswagen und Bornefeld. Daraus darf man aber nicht den Schluss ziehen wollen, es habe nur noch in diesen Ämtern Honnen gegeben. Dem widerspricht schon die Thatsache, dass im 17. Jahrh. im Amt Angermund Honnen

1) Über geistliche Bruderschaften s. Kirchenrecht von Richter, Dove und Kahl S. 1245, 1348 und 1356. Es wird hier nur gesagt, dass sich manchmal Bruderschaften zum Bau von Kirchen verpflichteten; dass sie aber bei der Verwaltung des Kirchenvermögens mitwirkten, finde ich nirgends angedeutet.

2) In einer Urkunde von 1669 heisst es: „Capel und hospital zu Groven gehören under Berendorf . . . Wirt durch brudermeister Antonisen Gelt verwaltet“ . . . vgl. Ldstd. Verf. I S. 312. Ferner nennt eine Urkunde die zu Roesrath gelegene „capel“ eine „bruderschaft“. Vgl. Mitteilungen S. 159. In Erkrath erkennen i. J. 1497 Pastor, Kirch- und Brudermeister das Präsentationsrecht der „erfigters“ auch für die neu zu gründende Vikarie an; vgl. Archivregister S. 112. In dem Sendweistum von Mettendorf wird gesagt, dass „senher, brudermeister, centener und samtliche pfarkinder des kirspels von M.“ zugegen sind; vgl. Wirtschaftsleben I S. 245. Endlich werden die Brüdermeister in dem Weistum von Brombach in § 8 und 9 „lehnherren“ des der Brombacher Kirche gehörigen Hubhofes genannt; vgl. Grimm II S. 446.

3) Zeitschr. 20 S. 119 ff. und 9 S. 48 ff.

erwähnt werden¹⁾, während sie in der Gerichtserkundigung bei der Beschreibung dieses Amtes mit Stillschweigen übergangen sind. Dieses Stillschweigen findet seinen Grund darin, dass die Honnen in den übrigen Ämtern nicht in demselben Verhältnis zu der landesherrlichen Regierung standen wie in den obigen dreien. Wir sind also zu der Annahme berechtigt, dass es im Jahre 1555 auch noch in anderen Bergischen Ämtern, als gerade in den obigen dreien, Honnen gegeben hat. Nur von dem Amt Burg wird bezeugt, dass es dort keine Honnen gab²⁾; dieses Amt bestand aber augenscheinlich nur aus der Ortschaft Burg. Wie hier der Umstand der Ortsgemeinde an Stelle der Landschöffen zu Gericht sass, so wird vielleicht umgekehrt der Schultheiss dieses Landgerichts an Stelle des Honnen der Gemeindevorsteher gewesen sein. Weshalb die Honnen gerade in den drei genannten Ämtern erwähnt werden, hat seine bestimmten Gründe. Im Amte Blankenberg heisst es von ihnen³⁾: „jedoch seint etliche kirspele, da die amptknecht die haver nit, sonder die honnen entfangen, welche auch den uberlauf⁴⁾ haben“. Die Amtsknechte oder Gerichtsboten hatten den landesherrlichen Schatz und sonstige öffentliche Gefälle zu erheben⁵⁾. In manchen Kirchspielen wird ihnen ein Teil dieser Last von den Honnen abgenommen, wie wir soeben sahen. Der Honne bezieht dafür auch einen Gehalt, der in dem „uberlauf“ des Hafers besteht. Im Amte Bornefeld werden überhaupt keine Amtsboten genannt, sondern es heisst dort: „dartzu hat auch jede[r] hondschafft seinen eigenen honnen, der das gelt hevet und gebott thuet“⁶⁾. Dafür bezieht der Honne einen bestimmten Lohn in Geld. Endlich im Amt Hückeswagen „hat jede[r] hondschafft in stat des boten einen honnen“⁷⁾ . . . Der Grund also, aus welchem in diesen drei Ämtern allein die Honnen

1) Ldstd. Verf. III 1 S. 45 A. 9.

2) Zeitschr. 20 S. 156.

3) A. a. O. S. 134.

4) „uberlauf“ wird ebendort erklärt als das, was an des Herzogs „summen uberleuft, welchs uf- und abgeheth nach versterben und ankommen der leute . . .“

5) Ldstd. Verf. III 1 S. 44.

6) Zeitschr. 20 S. 153.

7) Zeitschr. 20 S. 157.

genannt werden, leuchtet hiernach deutlich ein: der Honne erhob in den Ämtern Hückeswagen und Bornefeld alle öffentlichen Gefälle, im Amt Blankenberg einen Teil derselben. Er ersetzte also in den beiden ersten Ämtern den Amtsboten vollständig, in dem letzten erleichterte er nur dessen Amt. Diese Thätigkeit des Honnen, den Schatz zu erheben, finden wir auch noch anderweitig bezeugt. Nach einer Urkunde von 1504 erhebt der Honne in der im Amte Solingen gelegenen Honnschaft Düssel den Schatz¹⁾. In derselben Stellung finden wir den Honnen etwa ein Jahrhundert später im Amte Angermund; 1634 wird er in dem Lagerbuch der Kellnerei Angermund erwähnt²⁾. Wir dürfen gewiss annehmen, dass die Honnen auch in manchen jülichischen Gemeinden den Schatz erhoben, da wir ihnen in dieser Funktion in anderen linksrheinischen, Jülich nicht fern gelegenen Territorien begegnen³⁾. Wie bei der Steuererhebung so waren die Honnen auch bei der Steuerverteilung im Herzogtum Jülich manchmal beteiligt⁴⁾.

1) Zeitschr. V S. 252.

2) Es handelt sich hier um die Erhebung gewisser öffentlicher Gefälle, so das „furgeld . . . so von jedes orts zeitlichen honnen empfangen wirt“. Die Honnschaft Velbert soll an Pfennigsgeld „22 den. brab.“ an den Kellner liefern, „welche von den zeitlichen honnen erlagt werden“. Ferner sagt das Schatzbuch des Amtes Angermund-Landsberg von 1672: „die sommen nimbt jedes jars der hon . . . ein und lieferet sie dem hern richter“. Vgl. Ldstd. Verf. III 1 S. 45.

3) Hierher gehört einmal die eingangs erwähnte Urkunde von 1256, nach welcher „villarum rectores, qui vulgo hunnen solent appellari, prescriptam pecunie summam . . . colligent . . .“ vgl. M. Rh. Urkb. III No. 1378. Alsdann besagt das Weistum von Muggenhausen von 1555 in § 15, dass der „huyn“ den „jarschatz“ erheben und abliefern soll; vgl. Grimm IV S. 768. Nach den Kostümen des Kirchspiels Viersen hatten die Honnen auch den „schatz“ zu „bueren“; vgl. Archiv I S. 217.

4) Eine Verordnung von 1560 besagt hierüber: Die Amtleute und Befehlshaber sollen „einen oder zwen vom adel, auch etliche scheffen, honnen oder andere hausleut . . . zu sich forderen, umb desto besser zu erkundigen, wie eines jeden gelegenheit ist und auch danach die aussetzung zu tun“. Vgl. Ldstd. Verf. III, 2, S. 99. Die Mitwirkung der Gemeindevorsteher bei der Steuerverteilung ist uns auch aus anderen deutschen Territorien bezeugt. In einigen Dörfern des Oberamtes Heilbronn hatten Schultheiss und Gericht das „ius subcollectandi“. Vgl. Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1899, Heft 1 S. 15. Der Schultheiss war hier aber Gemeindevorstand, das Gericht jedenfalls das Dorfgericht; vgl. a. a. O. S. 39.

Wenn der Honne die Schatzerhebung besorgt, könnte sie am ehesten als Gemeindeangelegenheit bezeichnet werden, da er unzweifelhaft Gemeindebeamter ist, da es nicht etwa einen Honnen giebt, der für einen mehrere Gemeinden umfassenden Bezirk bestellt ist. Indessen der Honne ist als Schatzeinnehmer nicht Gemeindebeamter, sondern Staatsbeamter, landesherrlicher Beamter. Die Beschreibung der Bergischen Gerichtsorganisation meldet über das Amt Hückeswagen¹⁾, jede Honschaft habe daselbst „in stat des boten einen honnen“. Ebenso heisst es über das Amt Bornefeld, jede Honnschaft habe ihren „eigenen honnen, der das gelt hevet und gebot thuet“²⁾ (wie der Fronbote). Sie sind etwa nicht als solche Fronboten; denn in den meisten Ämtern kommen neben den Honnen besondere Beamten als Fronboten vor³⁾. Ausserdem haben die Bezirke der Fronboten keinen Zusammenhang mit Gemeindegrenzen: mitunter ist ein Fronbote für zwei Gerichte, meistens für ein Gericht, öfters für ein Kirchspiel, zufälligerweise auch für eine Gemeinde vorhanden⁴⁾. Die Steuererhebung war nicht notwendig, eine Kompetenz des Honnen als Gemeindevorsteher, denn es gab sehr viele Honnen, die nichts damit zu thun hatten⁵⁾. Es mochte sich bei der ersten Einführung der Bede in den verschiedenen Ämtern auch ein verschiedener Erhebungsmodus herausgebildet haben. Dass die landesherrliche Regierung die Gemeindevorsteher (wenigstens in späterer Zeit) nicht gern in der Eigenschaft eines Amtsboten sah, lassen ihre Verordnungen hiergegen deutlich erkennen⁶⁾.

Wir sind des inhaltlichen Zusammenhanges der eben besprochenen Stellen wegen der Zeit nach in unserer Untersuchung vorausgeeilt und holen jetzt einiges nach. Nach der Dürener Feldordnung von 1578 hatte der Dürener Honne die Aufsicht über die Feldmark und den Weidegang⁷⁾. Düren war eine Stadt und hatte seine Bürgermeister. Wenn die Feld-

¹⁾ Zeitschr. 20 S. 157.

²⁾ A. a. O. S. 153.

³⁾ S. z. B. Zeitschr. 20 S. 134. Vgl. das Amt Angermund.

⁴⁾ Zeitschr. 20 S. 122 ff.

⁵⁾ A. a. O. S. 134.

⁶⁾ Scotti I No. 424 u. 909.

⁷⁾ Materialien S. 113 § I u. 20, S. 115 § I, 2, II u. 12.

ordnung sich nur auf das der Stadt gehörige Feld bezieht, so können die Honnen hier nicht Gemeindevorsteher gewesen sein, sondern, wie die Bürgermeister die rein städtischen Angelegenheiten unter sich hatten, so die Honnen die rein ländlichen. Nach § 1 der Feldordnung von 1600 hatten die Honnen „einem erb. raet“ von den Feldfreveln Anzeige zu machen, die Strafgewalt lag also beim Stadtrat. Wir werden danach wohl die Dürener Honnen als städtische Beamte anzusehen haben, welche dafür zu sorgen hatten, dass die Vorschriften der Feldordnung richtig eingehalten wurden. Solche Verhältnisse gab es in Jülich nachweislich mehrfach. So wird im Jahre 1549 ein Honne in Dülken erwähnt¹⁾: „dem honne gegeben vur syne bezoldung 2 gulden“. Dass städtische Beamte mit den oben angedeuteten Obliegenheiten die Benennung „honne“ führten, erlaubt uns wohl die Annahme, dass wir es hier mit einer Nachahmung ländlicher Verhältnisse zu thun haben. Man kannte den Honnen aus der ländlichen Gemeinde her in der Eigenschaft eines Aufsehers über den landwirtschaftlichen Betrieb und nannte daher seine zu demselben Zweck angestellten Beamten ebenso.

Eine der spätesten Quellen, welche den Honnen ausdrücklich erwähnt, ist die von dem Kurfürsten von Köln noch 1772 bestätigte Schützenordnung der Stadt Bonn, die der Magistrat 1710 nach älteren Vorlagen hatte abfassen lassen²⁾. Die Schützen hatten die Aufsicht über die Weinberge und die Feldmark im Bannbezirk der Stadt, wen sie rügen, der soll „den honnen 1 marck . . zu kühren geben“. Wir haben es hier gewiss mit denselben Verhältnissen zu thun, wie wir sie soeben in Düren und Dülken kennen lernten; denn Vorsteher der Ortsgemeinde kann der Honne hier nicht gewesen sein.

Das letzte Weistum endlich, oder vielmehr nur eine Copie desselben, welches der Honnen gedenkt, ist das von Nürburg³⁾, von 1793. Die Stelle lautet: „Ihr scheffen seydt gemahnt, wer der dreyer herrn gelder zu erheben schuldig seye? Antw. die zwey honnen“. Wir begegnen also hier den Honnen in derselben Eigenschaft wie in Berg im 16. und 17. Jahrh.

¹⁾ Norrenberg: Chronik der Stadt Dülken S. 57.

²⁾ Archiv I S. 232/33.

³⁾ Grimm II S. 613.

In Deutschland scheint sich die Bezeichnung Honne als Dorfvorsteher im 19. Jahrh. nirgends mehr erhalten zu haben. Dagegen ist es bezeugt, dass der bäuerliche Gemeindevorsteher bei den aus Niederfranken stammenden Sachsen in Siebenbürgen noch heute „han“ genannt wird¹⁾, welches Wort ganz entschieden eine Korrumpierung des älteren „hon“ oder „honne“ ist.

Die bisherige Untersuchung hat uns demnach gezeigt, dass der Honne vom 12. Jahrh. an bis auf den heutigen Tag, wo und unter welchen Umständen er immer genannt wurde, bis auf verschwindende Ausnahmen als Gemeindevorsteher auftritt.

c) Andere Bezeichnungen des Gemeindevorstehers.

Im 18. Jahrh. war der Gebrauch des Wortes Honne in der Centralinstanz sehr zurückgegangen; die landesherrlichen Verordnungen sprechen nur von Gemeindevorstehern schlechthin²⁾. Aus welchem Grunde die Benennung des Gemeindevorstehers mit Honne so ausser Brauch kam, vermag ich nicht zu sagen. Wie wir gleich sehen werden, gab es seit dem 16. Jahrh., vielleicht auch früher, nachweislich noch andere Bezeichnungen für den Dorfvorsteher am Niederrhein. Wurden nun allgemein geltende landesherrliche Edikte erlassen, so war man auf das allgemeinere Wort angewiesen, wenn Missverständnisse vermieden werden sollten. Umgekehrt hat dann vielleicht der Gemeindevorsteher in den landesherrlichen Verordnungen den Honnen, Bürgermeister und Bauermeister, oder wie das Volk ihn sonst noch nennen mochte, verdrängt.

Wie soeben angedeutet wurde, hat es nachweislich seit dem 16. Jahrh., vielleicht auch noch früher, andere Benen-

¹⁾ Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte S. 176, und Thudichum: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertums-kunde, Jahrgang 42 S. 132.

²⁾ So heisst es in einem Edikt von 1764: „jeden orts bürgermeister, scheffen, vorsteher und übrige den gemeinden vorgesetzte, wie solche namen haben“ . . . (Scotti I No. 1944.) Vielleicht dachte man hierbei noch an die Bezeichnung Honne, nannte sie aber nicht, weil sie zu wenig gebräuchlich war.

nungen für den Gemeindevorsteher am Niederrhein gegeben¹⁾. Die älteste Quelle, welche den Bürgermeister als Gemeindevorsteher kennt, ist das Oberdollendorfer Weistum von 1540²⁾. Aus dem Jahre 1550 meldet uns ein Weistum von der Wahl eines Bürgermeisters zu Breisig³⁾. Sodann begegnen wir den Bürgermeistern als Gemeindevorstehern in einem landesherrlichen Erlass von 1557, bei Gelegenheit einer Teuerung im Amte Born⁴⁾. Ferner spricht das Weistum von Maysschoss⁵⁾ aus dem Jahre 1586 von einem „bürgermeister“. 1597 nennt das Fischenicher Weistum den Gemeindevorsteher „baurmeister“⁶⁾. Das Weistum der Honnschaft Holzlar⁷⁾ von 1646 nennt den Vorsteher der Honnschaft Bürgermeister, und ebenso hiess er 1696 in Niederdollendorf⁸⁾. Endlich finden wir in der undatierten Fahrgerechtigkeit zu Oberkassel und Beuel den Vorsteher von Oberkassel sowie den von Römlinghofen und von Beuel ebenfalls als Bürgermeister bezeichnet⁹⁾. Wenn somit gerade die Bezeichnung Bürgermeister für den dörflichen Gemeindevorsteher so häufig geworden ist, so liegt der Grund hierfür wohl einfach in der allgemeinen Nachahmung städtischer termini.

d) Die Kompetenzen des Gemeindevorstehers.

Leider ist mir nicht ein einziges Weistum bekannt geworden, vielleicht ist uns auch keins erhalten, welches uns den Honnen in seinem Amte als Gemeindevorsteher in eingehender Weise schildert; wir sind hierbei auf die einzelnen Stellen in den Urkunden angewiesen, an denen der Honne genannt wird, und die wir bereits zum grössten Teil in dem Überblick über die Stellung des Honnen kennen

¹⁾ Ich sehe hierbei von den Benennungen „Zender“ und „Heimburge“ ab, welche ungefähr von der Aar bis zur Mosel schon in den älteren Zeiten den Namen „Honne“ fast ganz ersetzt haben.

²⁾ Beiträge IX S. 114, 117 u. 124.

³⁾ Zeitschr. 12 S. 189.

⁴⁾ Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte III S. 470.

⁵⁾ Annalen 16 S. 76.

⁶⁾ Annalen 11 S. 124.

⁷⁾ Annalen 25 S. 240.

⁸⁾ Annalen 16 S. 81.

⁹⁾ Grimm V S. 336.

gelernt haben. Etwas eingehender sind die Weistümer, in denen von Bürgermeistern oder Bauermeistern als Dorfvorstehern gesprochen wird. Da nun aber der Honne unzweifelhaft Dorfvorsteher war, so dürften sich seine Kompetenzen mit denen seiner Amtsgenossen, des Bürgermeisters oder Bauermeisters, in den meisten Punkten decken, und ich scheue mich daher nicht, beide zu kombinieren.

Das Amt eines Gemeindevorstehers lässt sich insbesondere nach zwei Seiten hin betrachten. Der Gemeindevorsteher vertritt einmal die Gemeinde nach aussen, in den staatlichen und privaten Angelegenheiten, die an die Gemeinde gestellt werden können. Sodann richtet sich seine Thätigkeit auf die innere Verwaltung der Gemeinde selbst.

Wenn wir nun die Thätigkeit des Gemeindevorstehers untersuchen, soweit sie einen staatlichen Charakter zeigt, so berühren wir damit zugleich die Frage nach dem Verhältnis der Ortsgemeinde zu dem mittelalterlichen Staat; denn wir werden annehmen müssen, dass die Ortsgemeinde als ein Glied des Staates anzusehen ist, wenn ihr Vorsteher die Kompetenzen eines öffentlichen Beamten besitzt.

Der Honne tritt uns in einer ganzen Reihe von Urkunden als öffentlicher Beamter entgegen, und zwar als Amtsknecht oder als Gerichtsbote. Als Amtsknecht hatte er das Einbringen öffentlicher Gefälle zu besorgen. In dieser Thätigkeit lernten wir ihn in einer der ersten und der letzten der oben behandelten Urkunden, von 1256 und 1793, kennen. Ganz besonders scharf aber tritt dieser Zweig seiner Thätigkeit in der Gerichtserkundigung des Herzogtums Berg von 1555 hervor. Diese Frage ist dort eingehend besprochen worden. Wir kamen zu dem Resultat, dass der Honne nur in einzelnen Fällen die Obliegenheiten eines Amtsknechtes zu versehen hatte, dass diese Obliegenheiten nicht etwa ein integrierender Bestandteil seines Vorsteheramtes waren.

Recht oft finden wir ferner den Honnen in der Stellung eines Gerichtsboten; wir haben die bezüglichen Fälle auch bereits erörtert. So wird der Honne in der Grafschaft Hülchrath ausdrücklich „*iuratus preco*“ genannt¹⁾. In Schuld hatte der Oberhonne die Hochgerichtsdinge vor der Kirche

¹⁾ S. oben S. 215.

auszurufen und am Tage des Gerichtes die Kirchenglocke zu läuten¹⁾; wir werden ihm daher auch hier die Amtsbefugnisse eines Gerichtsboten zuschreiben müssen. Dieselbe Stellung hatte der Honne auch in Kleinenbroich und Büttchen, wo er vor der gräflichen Bank Strafanzeigen zu machen hatte²⁾. In Erfweiler hatte der Honne für das Festhalten und Abliefern der Verbrecher Sorge zu tragen³⁾, was doch sonst Aufgabe des Gerichtsboten zu sein pflegte. In Geyseren sollte der Honne an dem Latengericht Strafanzeigen machen, auch wurde er daselbst dem Erzbischof von Köln oder dessen Amtmann vereidigt⁴⁾. Zweifellos war er auch hier zugleich Gerichtsbote. Auch in Uerdingen war es Aufgabe des Honnen, bei dem Gerichtsherrn Strafanzeigen zu machen⁵⁾. In dem Hungericht vom Ormersheimer Berg endlich finden wir den Honnen bei der Hinrichtung von Verbrechern thätig⁶⁾. Gewiss hatte er auch hier die Stellung eines Fronboten. Dass der Honne so oft das Amt eines Fronboten bekleidete, ist aber noch kein Beweis gegen seine Eigenschaft als Vorsteher der Ortsgemeinde, fanden wir doch den Zender und Heimbürgen oft in ähnlichen Verhältnissen⁷⁾.

Nach einer so reichlichen Anzahl von Urkunden, die uns ein sicheres Zeugnis für die Stellung des Honnen als eines Fronboten abgeben, könnte es fast scheinen, als sei das Amt eines Vorstehers der niederrheinischen Ortsgemeinde stets mit dem eines Fronboten verbunden gewesen. Wäre das thatsächlich der Fall, so hätten wir damit ein Argument für die Behauptung, dass die Ortsgemeinde ein Glied des mittelalterlichen Staates war. Dem ist jedoch nicht so. Wir haben nämlich einmal eine Reihe von Urkunden, in welchen auch nicht die leiseste Andeutung für die Stellung des Honnen als eines Fronboten gemacht wird, und zwar in dem Weistum von Koslarbusch⁸⁾, im Landrecht von Jülich⁹⁾, in der Feldordnung von Düren¹⁰⁾, in der Bonner Schützenordnung¹¹⁾ und in dem Weistum des Weldorfer Busches¹²⁾. Sodann finden wir in einigen

¹⁾ S. oben S. 212. ²⁾ S. oben S. 212. ³⁾ Grimm II S. 30. ⁴⁾ S. oben S. 216 f. ⁵⁾ Grimm 6 S. 694 § 10. ⁶⁾ Grimm I. S. 796. ⁷⁾ S. oben S. 215. ⁸⁾ S. oben S. 219. ⁹⁾ S. oben S. 221 f. ¹⁰⁾ S. oben S. 226 f. ¹¹⁾ S. oben S. 227. ¹²⁾ S. oben S. 220.

Urkunden neben dem Honnen noch ausdrücklich den Fronboten oder „preco“ genannt, so dass von einer Identifizierung beider nicht die Rede sein kann. In dem Zülpicher Gerichtsbezirk soll der Schultheiss „deme boden bevelen, dat hey beboede dye hunnen ind dat lant .“¹⁾ In einer Urkunde vom Jahre 1311 werden mehrere Gemeinden mit ihren Honnen erwähnt und neben ihnen wird der „preco“ des Herren von Kempenich genannt²⁾. In einer Urkunde von 1437 erklärt ferner der Honne von Ahr auf der Malstatt zu Wolfgruben, das Aufheben der gerichteten Verbrecher „sollen der droysses, schultheis und der bote dun“³⁾.

Danach kommen wir zu dem Schluss, dass der Honne als Gemeindevorsteher ebensowenig durchweg Amtsknecht wie Gerichtsbote war. Finden wir ihn trotzdem öfter in solchen Stellungen, so haben wir die Vereinigung des Gemeindevorsteheramtes mit dem Amte eines Amtsknechtes oder Gerichtsboten als eine zufällige anzusehen.

Wir haben bisher in der uns hier interessierenden Frage nur von dem Honnen als Gemeindevorsteher gesprochen; wir sahen jedoch bereits oben, dass der Gemeindevorsteher am Niederrhein auch oft die Bezeichnung Bürger- oder Bauermeister führte. In den Weistümern und Urkunden nun, in welchen die letzteren Benennungen für den Gemeindevorsteher vorkommen, habe ich nur eine leise Andeutung von einer öffentlichen Stellung des Bürger- oder Bauermeisters nachweisen können.⁴⁾ Wir werden somit aus den Kompetenzen des niederrheinischen Gemeindevorstehers nicht schliessen dürfen, dass der Vorsteher prinzipiell öffentlicher Beamter ist. Damit fällt zugleich das Argument für die Annahme, dass die Ortsgemeinde ein Glied des Staates ist.

¹⁾ Archiv I S. 249.

²⁾ Guden II S. 1002.

³⁾ Guden II S. 1282.

⁴⁾ In Mayschoss sollte der neu angesetzte „bürgermeister aufheben, was zu Martini im verflossenen jahr fellig ist worden“; vgl. Annalen 16 S. 83 § 46. Vielleicht handelt es sich hier um die Erhebung des Herbstschatzes; jedoch kann man auch an fällige Gemeindebussen oder Gemeindeabgaben denken; eine sichere Entscheidung lässt sich schwerlich treffen.

Es wird ferner schon an dieser Stelle die Frage erörtert werden müssen, von wem der Gemeindevorsteher seine Amtsgewalt erhielt; denn auch in diesem Punkte werden wir ein Kriterium für die Zugehörigkeit der Gemeinde zum Staatsverbande vermuten dürfen.

Nach dem oben Gesagten liegt wohl von vornherein die Annahme sehr nahe, dass die Einsetzung des Gemeindevorstehers überall dort vom Landesherrn oder dessen Beamten beeinflusst wurde, wo der Vorsteher zugleich Amtsknecht oder Gerichtsbote war. Hierfür bieten die Urkunden in der That manchen Anhalt.¹⁾ Mir ist kein Fall bekannt geworden, nach welchem ein Gemeindevorsteher, der zugleich Amtsknecht oder Gerichtsbote war, nur durch die Wahl der Gemeinde eingesetzt wurde; vielleicht dürfen wir daraus schliessen, dass dieses Verfahren die Regel war. Andererseits werden wir später noch finden, dass der Gemeindevorsteher meistens dort, wo er nicht zugleich Amtsknecht oder Fronbote war, aus der freien Wahl der Gemeindegossen hervorging. Erst im 18. Jahrhundert beansprucht der Landesherr öfter einen Einfluss auf die Wahlen.

Es lässt sich demnach auch in der Einsetzungsform der niederrheinischen Gemeindevorsteher kein Argument für die Annahme nachweisen, dass die Ortsgemeinde ein Glied des Staates war.

Der Gemeindevorsteher hatte die Gemeinde auch in privaten Angelegenheiten nach aussen hin zu vertreten. So sollte der Honne nach dem Schiedsspruch des Ritters von Brühl in dem Streit der Herren von Kempenich und von Landskron, eine Waldnutzung betreffend, mit zwei

¹⁾ Der „officiatus Coloniensis“ soll in der Grafschaft Hülchrath die Honnen „instituere et destituere“; die Honnen waren hier zugleich „precones“; vgl. Grimm VI S. 699 § 6. In Geyseren, wo die Honnen vor dem Latengericht ihre Anzeigen zu machen hatten, wurden sie „gekuyst“, und zwar jedenfalls von der Gemeinde, sie hatten dann aber dem Erzb. v. Köln resp. dessen Amtmann zu „hulden ind sweren“; vgl. Archiv I S. 278. Nach der Bergischen Gerichtserkundigung endlich sollte in dem Amt Hückeswagen das Honnenamt in der Gemeinde ungehen, „und dar es uffelt, muss man denselbigen willigen, sovorn er dem amptmann gefellig“. Vgl. Zeitschr. 20 S. 158. Der Honne war hier zugleich Amtsknecht.

ehrenhaften Männern des Kirchspiels Königfeld die Rechte seiner Gemeinde vertreten¹⁾. Gemäss der zu Oberkassel und Beuel hergebrachten Fahrgerechtigkeit hatte der Bürgermeister von Oberkassel alle Jahre die Fahrmeister im Interesse der Gemeinde zu einem Essen einzuladen. Ebenso hatte der Bürgermeister von Römlinghofen mit den Fahrmeistern im Auftrage seiner Gemeinde Abrechnung zu halten²⁾. Dass die Gemeindevorsteher auch bei etwaigen Verkäufen von Gemeingut lebhaft mitwirkten, bezeugen landesherrliche Verordnungen³⁾.

Betrachten wir jetzt die Thätigkeit des Gemeindevorstehers in der inneren Verwaltung der Dorfgemeinde. Als Vorsteher des Dorfes führte er den Vorsitz im Dorfgericht, dem Nachbarding oder überhaupt in jeder Gemeindeversammlung; hierüber soll jedoch an anderer Stelle gesprochen werden.

Eine weitere Aufgabe des Gemeindevorstehers war es, Schadenbesichtigungen vorzunehmen⁴⁾. Derartige Besichtigungen konnte der Vorsteher natürlich nur namens der Gemeinde anstellen, welche im Besitz der Strafgewalt über die Gemeindegossen war.

Nur wenn der Gemeindevorsteher gleichzeitig Vorsitzender des Dorfgerichtes war, können wir es ferner verstehen, dass er auch Pfändungen im Namen der Gemeinde vornehmen durfte. So zahlten die Mayschosser Bürgermeister für ihr Pfändungsrecht an den Vogt eine jährliche Abgabe. Sie besaßen aber das Pfändungsrecht nur so lange, als die Gemeinde es ihnen erlaubte. Wer sich ihrer

¹⁾ Guden II S. 1002.

²⁾ Grimm V S. 336.

³⁾ So besagt eine solche vom Jahre 1728: „dass keinem scheffen, vorsteheren und übrigen benachbarten zustehe, one dero landesfürstlichen consens das allermindeste von denen gemeinden, selbige bestehen in gras, holz und sonstigen wachstums, zu versetzen, vertauschen, verkaufen oder sonstwie zu alienieren“. Vgl. Scotti No. 474 u. 1276.

⁴⁾ Vgl. die Feldordnung von Düren in § 2, Materialien S. 115. In Oberdollendorf sollen die Geschworenen „uf erforderen“ des Bürgermeisters „geleiter und besichtigung leisten“ . . . vgl. Beiträge IX S. 121. In Fischenich „mögen die nachparrn beleit halten, wannehe einer dem anderen schaden gethan“ . . . vgl. Annalen II S. 122. Wie der Bauermeister hier die Gemeindeversammlung geleitet hat, so auch gewiss die Schadenbesichtigungen der Nachbarn.

Pfändung widersetzte, hatte dem Gerichtsherrn und den Nachbarn hohe Strafe zu zahlen¹⁾. Andere Bürgermeister, wie die der Dörfer Rech und Dernau durften in Mayschoss selbst keine Pfändungen vornehmen, wenn etwa ein Mayschösser sich auf der Gemarkung jener Dörfer vergangen hatte. Ihnen mussten die Pfandobjekte vor das Dorf geliefert werden, wenn sie es verlangten²⁾. Ähnlich war es in Holzlar³⁾ und in Oberdollendorf⁴⁾. Von dem Honnen wissen wir ebenfalls, dass er Pfändungen vornahm⁵⁾. Derartige Pfändungen hatte der Gemeindevorsteher vorzunehmen, wenn ihm die fälligen Bussen verweigert wurden oder wenn es sich um die Erhebung einer Abgabe zu Gemeindezwecken handelte⁶⁾. Diese Amtsbefugnis der Gemeindevorsteher, für Gemeindebedürfnisse Abgaben von den Gemeindegliedern einzuziehen, hat sich bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts erhalten⁷⁾.

Ferner führte der Gemeindevorsteher auch die Oberaufsicht über den gemeinsamen Weidegang. Der Weidegang der Ortsgemeinde beruhte auf dem Prinzip der Gemeinsamkeit; es war streng verpönt, sog. Winkelweiden

¹⁾ Annalen 16 S. 76 § 26 u. 27.

²⁾ A. a. O. § 42.

³⁾ Annalen 25 S. 245 § 51: Es sollte die „nachbarschaft mit dem burgemeister kommen und vor die pfendt stehen . . .“ wenn jemand „strafwürdig soll gefunden werden“.

⁴⁾ Beiträge IX S. 221: Die Geschworenen durften „ufermitz den rechter (= bürgermeister) und ihrer zween von den geschworenen pfänden . . .“

⁵⁾ S. oben S. 213. Friedrich Woeste schliesst daraus, dass der Honne auch Pfändungen vornahm, er sei „zum Bauernfrohn herabgesunken“. Vgl. Zeitschr. IX S. 46 No. 5. Diese Schlussfolgerung ist nach dem eben Gesagten unrichtig; die Bürgermeister nahmen sehr oft Pfändungen vor, deshalb wird man sie dennoch nicht zu Bauerfronen machen.

⁶⁾ Zeitschr. IX S. 46 No. 5: „ock mogen unse vorges. borgere . . . er heirdenlohn (Hirtenlohn) utpenden mit erem hunde“. Über die bezügliche Stelle im Weistum von Mayschoss ist soeben (S. 232 a. 4) gesprochen worden. Weitere Belegstellen finden sich in den Weistümern von Breisig, Zeitschr. 12 S. 190, Fischenich, Annalen 11, S. 124, Holzlar, Annalen 25 S. 245 § 49, Oberdollendorf, Beiträge IX S. 117, und in der Ordnung der Weiherstrasse, Ennen II S. 216 § 57.

⁷⁾ Im Jahre 1751 bestimmt ein Edikt, Geldumlagen im Interesse der Gemeinden sollen nur noch mit landesherrlichem Konsens gestattet sein; vgl. Scotti I No. 1701.

zu machen. Über die Einhaltung dieser Ordnung hatte der Vorsteher zu wachen, nur er durfte unter gewissen Umständen dem Einzelnen erlauben, sein Vieh besonders zu hüten¹⁾. An ihn hatten ferner Schützen und Hirten ihre Anzeigen über Übertriften zu bringen²⁾, auch besichtigte er manchmal erst das zum Weidegang bestimmte Vieh, damit nicht kranke Tiere mit auf die Weide gingen³⁾.

Dass der Honne auch zuweilen die Aufsicht über das im Gemeinwalde zu schlagende Holz haben konnte, haben wir oben bei Besprechung der Weistümer von Koslarbusch⁴⁾ und Weldorf⁵⁾ gesehen. Ebenso wurde in Breisig der in der Mark angerichtete Schaden durch „den burgerlichen maister und merckmaister“ gestraft⁶⁾.

e) Die Einsetzung des Gemeindevorstehers.

Für die Art der Einsetzung des Gemeindevorstehers lässt sich für unsere Zeit ein durchaus gleichartiges Verfahren nicht nachweisen. Ursprünglich wird, wie überall in freien Dorfgemeinden, der Honne aus der freien Wahl der Dorfgenossen hervorgegangen sein. Einen urkundlichen Beleg kann ich freilich für die frühere Zeit nicht anführen, aber mit Rücksicht auf den späteren Brauch kann man wohl diesen Rückschluss wagen. Von einer Wahl des Honnen spricht das Weistum des Kirchspiels Geyseren aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts⁷⁾. Wer hier wählt, wird nicht gesagt, jedenfalls doch die Gemeinde. Nach den Kostümen des Kirchspiels Viersen wurden die Honnen von Schöffen gewählt⁸⁾. Eine weitere Art der Einsetzung des Honnen lernen wir in dem Bergischen Amt Hückeswagen im Jahre 1555 kennen⁹⁾; hier hatte die Einsetzung

¹⁾ Annalen 16 S. 81 § 39.

²⁾ Materialien S. 113 § 1 und Ennen II S. 211 § 7.

³⁾ Materialien S. 115 § 11 und 12.

⁴⁾ S. oben S. 219.

⁵⁾ S. oben S. 220.

⁶⁾ Zeitschr. 12 S. 190.

⁷⁾ Archiv I S. 278.

⁸⁾ Archiv I S. 217.

⁹⁾ Zeitschr. 20 S. 158.

die Form des gewiss sehr alten Reihedienstes angenommen, jedoch mit einer vielsagenden Klausel: der Amtmann muss sich mit dem Betreffenden einverstanden erklären. Dieses Mitbestimmungsrecht des Amtmannes bei der Einsetzung des Gemeindevorstehers findet in gewissem Sinne sein Gegenstück in dem Anspruch des Landesherren, den Gemeindevorsteher absetzen zu dürfen, wie er in den landesherrlichen Verordnungen des 18. Jahrh. auftaucht¹⁾. Nach dem Weistum der Grafschaft Hülchrath von 1404 sollten sogar die Honnen von den Amtleuten des Kölner Erzbischofs ein- und abgesetzt werden²⁾. Diesem Einsetzungsmodus stellt sich der von Oberdollendorf an die Seite. Hier hatte die Nachbarschaft nur eine beratende Stimme bei der Einsetzung ihres Vorstehers, die der Abt von Heisterbach vornahm³⁾. In dem Mayschoss⁴⁾ Weistum wird bei seinen sonst recht eingehenden Bestimmungen, die uns von dem auch damals wohl bei Vorstandswahlen sehr verbreiteten Cliquenwesen ein anschauliches Bild entwerfen, nichts darüber gesagt, wer die Wahl vornimmt; wenn aber der Bürgermeister nach der Vorschrift dieses Weistums der Gemeinde einen Amtseid zu leisten hat, so ist wohl anzunehmen, dass die Gemeinde ihn wählte. Von einem „angesetzt werden“, d. h. einer Wahl, des neuen Bauermeisters spricht auch das Fischenicher Weistum⁵⁾ von 1597. In Niederdollendorf wird der neue Bürgermeister „erwählt“⁶⁾ und ebenso in Oberkassel und Beuel⁷⁾. Einen eingehenden Bericht über die Einsetzung des Bürgermeisters bietet endlich das Weistum von Breisig⁸⁾.

Dass der Wahlmodus im 18. Jahrh. im Herzogtum Berg allgemein gebräuchlich war, beweist die Thatsache,

1) Scotti II No. 2237.

2) Grimm VI S. 698 § 6. Ich verweise hierbei auf unsere obige Erörterung anlässlich der Einsetzungsformen des Gemeindevorstehers, S. 233.

3) Beiträge IX S. 125 § 9. Im Oberamt Heilbronn stand die Einsetzung des Gemeindevorstehers wie überhaupt fast aller Gemeindebeamten unter dem Einfluss der Grund- oder Gerichtsherrschaft; vgl. Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1899 Heft 1 S. 38—42. Am Niederrhein begegnen uns solche Verhältnisse nur ausnahmsweise.

4) Annalen 16 S. 76 § 2. 5) Annalen 11 S. 124. 6) Annalen 19 S. 287.

7) Grimm V S. 336. 8) Zeitschr. 12 S. 189.

dass die landesherrlichen Edikte von einer Wahl der Gemeinheitsvorsteher sprechen¹⁾. In dieser Zeit hat der Einfluss des Landesherrn schon tief in die früher autonome Einsetzung der Dorfvorsteher durch die Gemeinde eingegriffen. Die eben citierte Verordnung verbietet nämlich die Wahl solcher Gemeinheitsvorsteher, welche den bisherigen bis zum dritten Grade verwandt sind, bei Strafe der Kassation.

Es war wohl meistens Sitte, dass der Gemeindevorsteher bei Gelegenheit seiner Einsetzung von der Gemeinde vereidigt wurde²⁾.

Über Ort und Zeit der Einsetzung lässt sich nicht viel sagen. Die Bürgermeister von Oberdollendorf, Niederdollendorf und Oberkassel wurden bei Gelegenheit des Nachbargedinges eingesetzt³⁾; in Breisig wurde er auf dem „merckergeding“ gewählt, welches jedenfalls dem Nachbarding entsprach⁴⁾; eine Sitte, die gewiss allgemeine Gültigkeit hatte, wenn sie mir auch nur in diesen wenigen Fällen bekannt geworden ist. Bei solch einem Nachbargeding war die ganze Gemeinde zugegen, da lag es also sehr nahe, hierbei die Einsetzung des neuen Gemeindevorstehers vorzunehmen.

Von den 6 Fällen, die ich über die Zeit der Einsetzung zusammengestellt habe, fallen fünf in den November⁵⁾ und einer in den Februar⁶⁾. Man darf hieraus nicht den unbedingten Schluss ziehen, dass die Einsetzung des Gemeinde-

¹⁾ Scotti II No. 2237.

²⁾ So hatte in Mayschoss der Bürgermeister zu „geloben, der gemeinden holt und treu zu sein“; vgl. Annalen 16 S. 79 § 14. Ebenso schwört der neu eingesetzte Bürgermeister in Breisig, „treu und holt zu sein und alles das zu thun, was ein burgermeister zugehoert“; vgl. Zeitschr. 12 S. 189. Wenn der Gemeindevorsteher zugleich Gerichtsbote war, wurde er oft von dem Gerichtsherren vereidigt; s. oben S. 216 f.

³⁾ S. d. Anm. 3, 6 und 7 auf S. 237.

⁴⁾ Zeitschr. 12 S. 189.

⁵⁾ In Mayschoss zu Martini = 10. Nov. (Annalen 16 S. 83 § 46), in Oberdollendorf zur selben Zeit (Beiträge IX S. 125 § 9), in Niederdollendorf am 21. Nov. (Annalen 19 S. 287), in Oberkassel am „allerseelentag“ = 1. Nov. (Grimm V S. 336) und in Breisig am „mittwoch als nach s. Martini“ (Zeitschr. 12 S. 189).

⁶⁾ In Viersen „up st. Blasii“ = 3. Febr. (Archiv I S. 217).

vorstehers immer im Winter vor sich gegangen sei, aber in sehr vielen Fällen trifft das gewiss zu. Die Übernahme dieses Amtes war doch wohl immer mit einer Reihe von Arbeiten verbunden, die der neu eingesetzte Vorsteher im Winter besser besorgen konnte als im Sommer bei der drängenden Feldarbeit.

Wir haben oben (S. 214) bereits gesehen, dass manche Höfe nicht zu der Übernahme des Gemeindevorsteheramtes verpflichtet waren. Dieses Vorzuges erfreuten sich, wie G. v. Below nachgewiesen hat¹⁾ und wie aus den an obiger Stelle angeführten Urkunden leicht ersichtlich ist, nur solche Höfe, welche im Besitz bevorrechteter Stände, insbesondere der Ritterschaft, waren. Von dieser Regel ist mir nur eine Ausnahme bekannt geworden²⁾.

f) Die Dauer des Gemeindevorsteheramtes.

Die Dauer des Gemeindevorsteheramtes hat wohl bis auf wenige Ausnahmen ein Jahr gewährt. Genau wissen wir das von den Dörfern Viersen³⁾, Niederdollendorf⁴⁾ und Oberkassel⁵⁾. Sehr wahrscheinlich werden wir dieselbe Amtsdauer in dem Bergischen Amt Hückeswagen anzunehmen haben, wo wir bei der Einsetzung der Gemeindevorsteher die Form des Reihedienstes kennen lernten⁶⁾. Diese Amtsdauer wird sich gewiss der allgemeinsten Verbreitung erfreut haben; denn mochte das Vorsteheramt als eine Last oder als ein Vorzug empfunden werden: in dem ersten Fall suchte jeder es so schnell wie möglich wieder los zu werden, in dem zweiten wachten die Gemeindegossen darüber, dass der einzelne sich dieses Vorzuges nicht gar zu lange erfreue. Manchmal wurde dem Ge-

¹⁾ Territorium und Stadt S. 129.

²⁾ In Niederdollendorf wird i. J. 1696 der Fronhalfmann des adligen Stifts Vilich zum „neuen bürgermeister . . . erwählt“; vgl. Annalen 19 S. 288. Freilich ist damit nicht gesagt, dass der Halfmann zu der Übernahme dieses Amtes verpflichtet war, es hing vielleicht ganz von seinem freien Willen ab, ob er es thun wollte oder nicht.

³⁾ Archiv I S. 217.

⁴⁾ Annalen 19 S. 287.

⁵⁾ Grimm V S. 336.

⁶⁾ Zeitschr. 20 S. 157.

meinevorsteher aber auch nachweislich eine längere Amtszeit zugestanden. In dem Oberdollendorfer Weistum lesen wir, dass der Abt von Heisterbach auf dem Geding zu Martini alle Gemeindebeamten und darunter auch den Bürgermeister „mit raide der nachbarschaft“ absetzen oder noch in Dienst lassen darf¹⁾. Die Amtszeit währte also auch hier ein Jahr, es durfte aber derselbe Gemeindegenosse, wie es scheint, beliebig lange das Amt bekleiden, wenn er für tauglich befunden wurde. Auch in Mayschoss²⁾ war die Amtszeit als solche einjährig, nur sollte ein und dieselbe Person nicht länger als 2 Jahre hintereinander das Amt versehen. Nach all den eben citierten Stellen hat es den Anschein, als habe die einjährige Dauer des Gemeindevorsteheramtes allgemeine Gültigkeit in den Territorien des Niederrheins gehabt.

g) Die Zahl der Vorsteher in einer Gemeinde.

Was die Anzahl der Gemeindevorsteher in einer Gemeinde anlangt, so habe ich ausser in zwei Fällen überall nur einen Honnen resp. Bürgermeister in einer Gemeinde vorgefunden. Ich erspare mir hier das Citieren der oft erwähnten Stellen und verweise nur auf die Gerichtserkundigung im Herzogtum Berg und auf die Weistümer von Fischenich, Ober- und Niederdollendorf, Holzlar u. a. Eine Ausnahme von dieser Regel finden wir in den Kostümen des Kirchspiels Viersen, nach welchen die Schöffen alle Jahr „zwey honnen setzen“ sollen³⁾. Leider ist mir ausser Lacomblets kurzer Notiz nichts weiter aus diesen Kostümen bekannt geworden, und was ich in Norrenbergs Angaben über Viersen gefunden habe, ist noch weniger imstande, Klarheit über diese Verhältnisse zu verbreiten. Viersen zerfiel in 9 Honnschaften, von welchen ursprünglich jede ihre gesonderte Verwaltung hatte⁴⁾. Diese Verwaltung scheint sich jedoch nur auf die Ortsverwaltung im engeren

¹⁾ Beiträge IX S. 125 § 9.

²⁾ Annalen 16 S. 76 § 24.

³⁾ Archiv I S. 217.

⁴⁾ Norrenberg: Aus dem Viersener Bannbuch S. 39.

Sinne bezogen zu haben¹⁾; denn die finanzielle Verwaltung der ganzen Gemeinde, also aller 9 Honnschaften, ruhte in den Händen zweier Bürgermeister, die jährlich aus den Schöffen und Geschworenen, für die Laekseite und die Kirchseite²⁾ je einer, gewählt wurden, und zwar hatten sie es besonders mit Steuererhebung zu thun. Diese beiden Bürgermeister dürften danach wohl mit den beiden in den Kostümen genannten Honnen identisch sein. Danach hätten wir dann 9 Honnschaften mit 2 Honnen. Hiermit lässt sich aber weder der Charakter der Honnschaft als Ortsgemeinde, noch der des Honnen als Gemeindevorstehers vereinbaren, was doch beides so vielfach bezeugt ist. Mit dem mir vorliegenden Material vermag ich eine abschliessende Erörterung dieser Frage nicht vorzunehmen, ich kann nur die von Norrenberg gemachten Angaben in Zweifel ziehen, da er sich in den wenigsten Fällen bemüht hat, die Quellen anzugeben, aus denen er schöpfte.

Die zweite Ausnahme finde ich in dem Mayschossers Weistum. Hier „mögen die lehnherren oder ihre befehlhaber die theilweingarten und erb . . . mit dem scheffen und zweyen burgermeistern“ besehen lassen³⁾. In dem weiteren Wortlaut dieses Weistums heisst es dann aber bald „der burgemeister“ bald „die burgemeister“. Mir will es scheinen, als habe es nur einen Bürgermeister als Gemeindevorsteher gegeben, und als habe der gewesene Bürgermeister noch längere Zeit diesen Titel mit gewissen Vorrechten geführt. In demselben Sinne dürfen wir vielleicht auch eine landesherrliche Verordnung vom Jahre 1741 verstehen. Darin wird verlangt, es soll den in den Amtern nötigen Gemeindevorstehern mit Abschaffung der überflüssigen ihr jährliches Gehalt fortbezahlt werden. Die gewesenen Vorsteher haben möglicherweise noch gewisse Gebühren beansprucht, und diesem Brauch will die Regierung ein Ende machen. Jedoch muss zu der letzten Ausführung

¹⁾ A. a. O. S. 39.

²⁾ A. a. O. S. 9: Viersen zerfiel in eine Laekseite und eine Kirchseite; in die Laekseite gehörten fünf, in die Kirchseite vier Honnschaften (ohne Quellenangabe!).

³⁾ Annalen 16 S. 77.

bemerkt werden, dass es in anderen deutschen Territorien nicht eben selten war, wenn eine Gemeinde mehrere Vorsteher hatte, das hat Maurer überzeugend nachgewiesen¹⁾. Immerhin dürfte es für die niederrheinischen Territorien Regel sein, dass die Ortsgemeinde nur einen Vorsteher hatte.

h) Die Besoldung des Gemeindevorstehers.

Eine letzte Frage wäre endlich, ob der Gemeindevorsteher ein Gehalt für seine Amtsführung erhielt. Für die ältere Zeit lässt es sich nicht nachweisen, wir finden vielmehr, dass er bei der Ausübung gewisser Amtshandlungen Sporteln bezog. So fiel ihm, der die Pfändungen vorzunehmen hatte, ein Teil der Bussen zu²⁾. Oft hatten die Gemeindevorsteher auch besondere Vorrechte in Gemeindevorstellungen³⁾. Von einem festen Gehalt des Honnen finde ich die ersten Angaben in der Gerichts-erkundigung von Berg aus dem Jahre 1555. Hier hatte der Honne öffentliche Gefälle zu erheben. Die dafür gewährte Belohnung, die hier erwähnt wird⁴⁾, erhält der Honne natürlich nur wegen dieser speciellen Funktion; wie es sonst mit seinen Einnahmen stand, darüber darf man aus der Erkundigung keinen Schluss ziehen. Eine landesherrliche Verordnung von 1696 verbietet den Schöffen und Vorstehern auf dem Lande „eine sichere morgenzahl steuerbarer ländereien in den steuern one unterscheid für sich“ freizuhalten. Statt solcher Steuerfreiheit sollen sie

¹⁾ Dorfverfassung II S. 32 ff.

²⁾ Nach der Urkunde von Maximin in Trier bekam der Honne $\frac{1}{3}$ der Gerichtsbusen (Grimm IV S. 742 § 3). In Oberdollendorf sollten „die gewöhnliche nachbarkühren allzit dem rechter gebühren“ (Beiträge IX S. 124). In Breisig sollte sich der Bürgermeister mit dem Märkermeister in „die pussen theilen“. (Zeitschr. 12 S. 190). In Düren sollte der Honne bei jeder Schadenbesichtigung „19 alb.“ bekommen (Materialien S. 112 § 20). Vgl. auch die Bonner Schützenordnung, Archiv I S. 232.

³⁾ In Weldorf bekam der Honne alles vom Winde niedergebrochene Holz („windtschlege“) und dazu noch ein Fixum von „14 heister“ (= Buchenstämme); vgl. Grimm IV S. 781 § 10 und 15. In Koslarbusch sollte mit Ausnahme des Försters und des Honnen niemand etwas von seiner Waldnutzung verkaufen; vgl. Grimm III S. 856.

⁴⁾ Zeitschr. 20 S. 134.

eine jährliche Besoldung von 8 Rthlr. erhalten, die gleich bei den Steuerumlagen „mit repartiret“ werden sollen¹⁾. Wir kommen also zu dem Resultat, dass der Gemeindevorsteher am Niederrhein meist kein festes Gehalt von seiner Gemeinde bekam, sondern auf gewisse Amtssporteln und Vorrechte in Gemeindevorstellungen angewiesen war.

Im Jahre 1807 machte die von Frankreich in die niederrheinischen Lande eingeführte Mairieverfassung der alten Gemeindeverfassung und damit auch dem Gemeindevorsteheramt in dem alten Sinne mit einem Schläge ein Ende. Der Maire oder, wie er bald deutsch genannt wurde, der Bürgermeister repräsentiert in jedem Punkte fast etwas anderes als der alte Gemeindevorsteher, der Honne oder Bürgermeister.

2. Feldschützen.

Ein wichtiger Unterbeamter der Dorfverwaltung ist der Feldschütze. Seine Existenz kann ich mit wenigen Ausnahmen nicht früher als für das 16. Jahrh. nachweisen; damit will ich aber nicht behaupten, dass es in unserem Gebiet nicht auch schon früher Feldschützen gegeben hat. Gewiss waren sie da, nur sind mir zu wenig Dorfweistümer aus früheren Zeiten bekannt geworden, und Hof- und Markenweistümer sprechen natürlich nicht von ihnen.

Der Schütz war Gemeindebeamter, das erhellt am einfachsten daraus, dass er der Gemeinde seinen Amtseid leisten musste²⁾.

Was die Obliegenheiten des Schützen anlangt, so war es seine Aufgabe, die Dorfmark zu beaufsichtigen und etwaige Frevel zur Anzeige zu bringen³⁾.

¹⁾ Scotti I No. 845.

²⁾ In Niederdollendorf sollte kein Schütz angestellt werden, der nicht zuvor „seinen aydt geleistet“ hat (Annalen 19 S. 277). In Mayschoss sollten die Weingartsschützen auch „ihre aidte thun“ (Annalen 16 S. 80 § 30). In Oberdollendorf vereidigte der Grundherr die Schützen (Beiträge IX S. 215 § 9) und in Breisig der Bürgermeister (Zeitschr. 12 S. 189).

³⁾ Vgl. hierüber die Weistümer von Mayschoss (Annalen 16 S. 80 § 30), Fischenich (Annalen 11 S. 123), Holzlar (Annalen 25 S. 241), Oberdollendorf (Beiträge IX S. 127), Heerdt (Annalen 25 S. 230), Breisig (Zeitschr. 12 S. 190) und die Bonner Schützenordnung (Archiv I S. 232).

Die Jahreszeit, in welche die Hauptthätigkeit der Schützen fiel, war natürlich der Sommer. In Oberdollen-
dorf sollten sie von Mitte März bis Weihnachten ihres
Amtes walten¹⁾. In der Zeit von Weihnachten bis zum März
scheinen sie dann von ihrem Amte dispensiert worden zu
sein. In dieser Zeit war ja auch kaum etwas zu beauf-
sichtigen, darum werden wir Ähnliches auch anderswo
vermuten dürfen. Die Dürener Feldordnung²⁾ aber verlangt
von dem Schützen, er soll „nicht allein den summer uber,
sunder auch den wynter und das gantze jair des feldts
und gemeinden acht nehmen“.

Bei besonderen Gelegenheiten, wie etwa bei einem
Festmahl, welches der Dorfvorsteher in Vertretung der
ganzen Gemeinde geben musste, hatten die Schützen noch
Nebenaufgaben. Die Oberkasseler Fahrgerechtigkeit besagt
anlässlich eines solchen Vorkommnisses, es sollte von den
zwei „nachbarschützen“ der eine die „birnen braten, der
andere soll die kohlen schütten, dahe es nötig ist“ . . Sie
hatten hier also einen kleinen Teil der Bedienung zu über-
nehmen³⁾.

Für seine Thätigkeit im Gemeindeinteresse musste der
Schütze einen Entgelt haben. Er bezog dafür ein Gehalt
der meist aus Naturalien, aber auch oft in Geld bestand.
In Holzlar bekam er je nach der Grösse des von einem
Hofe bewirtschafteten Feldes, bald mehr oder weniger
Garben⁴⁾. Es war dann wohl überall Sache des Schützen,
sich diesen Lohn einzusammeln. Nähere Angaben über
diesen Punkt finde ich nur in der Ordnung der Weiher-
strasse⁵⁾. Die Verteilung des Schützengehaltes auf die
Gemeinde nach dem Princip der Grösse der bestellten
Felder musste naturgemäss der grösseren Inanspruchnahme
des Schützen bei der Beaufsichtigung der grösseren Felder
entsprechen. In Niederdollendorf bestand das Gehalt des
Schützen nur aus Naturalien; und zwar erhielt er neben

¹⁾ Beiträge IX S. 128.

²⁾ Materialien S. 112 § 24.

³⁾ Grimm V S. 336.

⁴⁾ Annalen 25 S. 241 § 15, 16, 17, 18.

⁵⁾ Ennen II S. 216 § 41.

den üblichen Garben noch gedroschenes Korn und Wein. Interessant ist hier die Bestimmung, dass der Hof von Langenberg von dem untersten Gewann, und der Bredershof von dem Berggasserfeld nur dann dem Schützen Garben zu geben haben, wenn diese Felder besät sind¹⁾. Hier käme also bei der Verteilung der Schützenabgaben neben der Grösse der Felder noch die Frage in Betracht, ob die Gewanne auch besät sind. Nach dem herrschenden Dreifeldersystem musste ja immer der dritte Teil der Feldmark mit Winterung bestellt werden; es war aber hierbei von Wichtigkeit, ob die bestellten Gewanne dem Dorfe näher oder entfernter resp. von einander weit entfernt lagen; die grössere Entfernung bedingte auch eine angestrengttere Thätigkeit des Schützen. Im Mayschossener Weistum findet sich die Bestimmung, dass der Schütze von jedem Stück Vieh, welches er auf Schaden antrifft und pfändet, ein halbes Quart Wein haben soll, ohne Unterschied, ob das Vieh gross oder klein ist²⁾. Diese Anordnung ist entschieden sehr dazu angethan, den Eifer der Schützen in ihrer Amtsthätigkeit anzuspornen. Derselben Bestimmung begegnen wir auch in Oberdollendorf³⁾.

Bei der Einsetzung des Schützen dürfte die Frage mit zu berücksichtigen sein, ob das Schützenamt als Haupt- oder Nebenberuf aufgefasst wurde. Das Schützenamt wurde nämlich nicht immer als Hauptberuf angesehen. In dem Dorfe Heerdt sollten gemäss der uns erhaltenen Weideordnung jährlich 4 Schützmeister ausgelost werden⁴⁾. Die Benennung Schützmeister könnte hierbei auffallen; aber das Weistum weist ihnen dieselbe Thätigkeit zu, wie sie sonst die Schützen haben. Wenn nun von einer Auslosung die Rede ist, so kann sich dieselbe doch nur auf die Nachbarn der Gemeinde beziehen, und es ist nicht anzunehmen, dass der so für das Schützenamt bestimmte

¹⁾ Annalen 19 S. 277.

²⁾ Annalen 16 S. 80 § 32.

³⁾ Beiträge IX S. 127. Vgl. auch dortselbst das Schützengehalt. Weitere Angaben über das Schützengehalt bietet auch die Dürener Feldordnung, Materialien S. 112 § 18.

⁴⁾ Annalen 25 S. 230 § 10.

Bauer seine ganze Ackerwirtschaft aufgeben musste und nur seinem Amte lebte, sondern dieses Amt konnte für ihn nur die Geltung eines Nebenberufes haben. Diese Art der Einsetzung und Haltung der Schützen hatte wohl die gute Seite, dass man dabei billiger wegkam, als wenn man einem Schützen ein Gehalt geben musste, von dem er leben sollte. Eine kleine Vergütung bekamen jedoch die Heerdter Schützmeister, denn in den späteren Kirchenrechnungen wird eine Ausgabe von 7 Schilling jährlich unter dem Titel „Schützenführersgeld“ angegeben, was doch wohl als eine Art Gehalt der Schützenmeister anzusehen ist¹⁾. Man wird wohl annehmen können, dass überall, wo die Zahl der Schützen ungewöhnlich gross ist, also wo sie etwa zahlreicher als ein oder zwei auftreten, das Schützenamt als Nebenberuf anzusehen ist. In Mayschoss gab es 7 Weingartsschützen²⁾. Wenn nun hier die Gemeinde jedem der 7 Schützen dasselbe Gehalt hätte zahlen müssen, welches der Schütz von Holzlar oder Niederdollendorf bezog, und welches er offenbar zum Lebensunterhalt absolut nötig hatte, so würde das für Mayschoss eine grosse und kaum erschwingliche Ausgabe gewesen sein. Es ist daher wohl als sicher anzunehmen, dass die 7 Mayschossier Schützen ihr Amt ebenso wie die 4 Heerdter Schützenmeister als Nebenberuf ausübten. Leider wird uns nichts über die Form ihrer Einsetzung gesagt, es wäre sehr möglich, dass hierbei die Auslosung oder der Reihedienst massgebend war. In Breisig³⁾ finden sich nach dem Weistum von 1550 „sechs schutzen“. Der Bürgermeister „kiest“ dieselben auf dem „merckergeding“ jährlich „mit willen der alten schutzen“. Die grosse Zahl der Schützen und ihre jährliche Wahl durch den Bürgermeister scheint mir darauf hinzuweisen, dass das Schützenamt auch hier als Nebenberuf ausgeübt wurde. In Oberdollendorf wurden im Jahre 1566 neben den 2 „kirspelschützen“ in Oberdollendorf noch 5 sog. „nachsützen“ angesetzt, und in Niederdollendorf

1) A. a. O. S. 230.

2) Annalen 16 S. 80 § 30.

3) Zeitschr. 12 S. 189.

neben einem „kirspelsschützen“ 2 „nachsützen“¹⁾). Während die Kirchspielschützen neben ihren Einnahmen aus den Bussätzen noch ein festes Gehalt bezogen²⁾, wird bei den „nachsützen“ nur von dem ersteren gesprochen. Jedenfalls versahen diese Nachsützen ihr Amt auch nur im Nebenberuf; sie wurden angesetzt, um die Kirchspielschützen in ihrer Thätigkeit zu unterstützen. Daneben hatten aber auch noch die Gemeindeglieder das Recht und die Pflicht Strafanzeigen zu machen³⁾. Die letztere Bestimmung findet sich auch im Weistum von Rheidt⁴⁾ und in der Ordnung der Weiherstrasse⁵⁾.

Wo wir in einem Dorfe nur einen oder zwei Schützen antreffen, wird man das Schützenamt wohl als Hauptberuf anzusehen haben. Die gewöhnliche Form der Einsetzung wird das Mieten des Schützen gewesen sein. Ausdrücklich sagt das das Fischenicher Weistum⁶⁾; von einer Wahl des Schützen wird nirgends gesprochen, die Schützen werden immer „angesetzt“, so in Niederdollendorf⁷⁾, Holzlar⁸⁾, Oberdollendorf⁹⁾ und Düren¹⁰⁾. Manchmal hatte auch der Grundherr in einem Dorfe den Schützen einzusetzen¹¹⁾.

Wenn der neue Schütze eingesetzt war, war es oft bräuchlich, ihn in seinen Amtsbezirk einzuführen¹²⁾.

Die Amtszeit des Schützen war nicht überall die gleiche. In Heerdt sollten jährlich 4 Schützmeister ausgelost werden¹³⁾. In Mayschoss¹⁴⁾ soll „die gemeindte haben alle jahrs

1) Beiträge IX S. 127. 2) A. a. O. S. 114 ff. 3) A. a. O. S. 127. 4) Archiv VII S. 318. 5) Ennen II S. 212 § 14 u. 15.

6) „Item die nachbaren haben die erste keuer, einen schützen zu mieden“ . . vgl. Annalen 11 S. 123.

7) Annalen 19 S. 277. 8) Annalen 25 S. 241. 9) Beiträge IX S. 125 § 9. 10) Materialien S. 112 § 23.

11) In Vogtsbell hatte die Äbtissin von Meer 3 Ämter zu „besitzen“, einen Boten, einen Förster, „das dritt ist ein schütze in dem velde“ . . s. Annalen 11 S. 115. In Oberdollendorf vereidigte der Grundherr die Schützen und setzte sie „mit raide der nabarschaft“ an oder ab. Vgl. Beiträge IX S. 125 § 9. In Gymnich hatten die Grundherren das Bestätigungsrecht der gewählten Schützen. Vgl. Archiv IV S. 361.

12) Vgl. darüber die Bonner Schützenordnung, Archiv I S. 232.

13) Annalen 25 S. 230.

14) Annalen 16 S. 80 § 30.

7 weingartsschützen“ . . . In der Beschreibung eines Nachbargedings zu Niederdollendorf¹⁾ heisst es: „Demnächst wurden, wie bräuchlich, die gemeindtämpter changirt“, neu gewählt werden Bürgermeister und Kirchmeister, „der offermann und schütz aber continuirt“. Die Amtszeit des Schützen war hier demnach augenscheinlich auch einjährig, nur war es bräuchlich, den Schützen beizubehalten, wenn er tauglich erschien. Nicht anders war es in Oberdollendorf²⁾. In Holzlar³⁾ dagegen sollte man einen Schützen „zu allen 2 jahren ab- und ansetzen“, die Amtszeit war hier also zweijährig. Ob man nach Ablauf derselben einen anderen Schützen ansetzte, bleibt immerhin fraglich, man nahm wohl immer wieder denselben, solange er eben tauglich erschien. Nach der Bonner Schützenordnung⁴⁾ dauerte die Amtszeit der Schützen ebenfalls zwei Jahre, und wenn dann auch von einer feierlichen Amtseinführung gesprochen wird, so hindert das doch nicht an der Annahme, dass die alten Schützen auch weiterhin beibehalten werden konnten. Unbestimmt scheint mir die Amtszeit des Dürener Schützen gewesen zu sein; die Feldordnung⁵⁾ sagt nur, wenn der Schütze sich in seinem Amt untüchtig zeigt, so dürfen ihn „die halfleut, jedoch anders nit, dann mit consent des burgermeisters, . . . zu entsetzen jederzeit macht haben“.

Die Zahl der Schützen in den einzelnen Dörfern ist sehr verschieden. Wir haben bereits erwähnt, dass in Mayschoss 7 Schützen vorkamen, in Niederdollendorf dagegen gab es nur einen. Einen Schützen finden wir ferner noch in Fischenich, in der Honnschaft Holzlar und in Vogtsbell. Von Mülheim a. Rh. ist uns ein Reglement für den Feldschützen erhalten, auch hier gab es nur einen⁶⁾. Auch in der Ordnung der Weiherstrasse wird immer nur von dem Schützen gesprochen, es gab hier demnach auch nur einen⁷⁾. In Oberkassel werden 2 „nachbarschützen“, in Heerdt 4 „schützmeister“ erwähnt. Oberdollendorf mit

¹⁾ Annalen 19 S. 267. ²⁾ Beiträge IX S. 125 § 9. ³⁾ Annalen 25 S. 241.

⁴⁾ Archiv I S. 232. ⁵⁾ Materialien S. 112 § 23. ⁶⁾ Archivregister S. 252, v.

⁷⁾ Ennen II S. 211 § 3, 37, 47 u. a.

Römlinghofen hat 2 Schützen¹⁾. Dass die Anzahl der Schützen, wenn sie mehr als 2 betrug, nicht etwa der Grösse des von ihnen zu beaufsichtigenden Areals entsprach, erleuchtet aus einem Vergleich der Grössenverhältnisse dieser Dorfschaften. Nach Fabricius²⁾ ist Mayschoss 567 ha gross; wie wir wissen, hatte es zur Beaufsichtigung dieses Areals 7 Schützen. Fischenich dagegen ist 690 ha, Vogtsbell 681 ha gross, also bedeutend grösser als Mayschoss, beide Dörfer haben aber nur je einen Schützen. Wir sind daher gezwungen, den Grund für die verschiedene Anzahl der Schützen in einem Dorf in einer anderen Erscheinung zu suchen, und wir haben ihn ja auch in dem Begriff des Schützenamtes als Haupt- oder Nebenberuf kennen gelernt.

Wenn wir den Schützen in den landesherrlichen Verordnungen begegnen, dürfen wir sie mit den Dorfschützen nicht verwechseln, denn dort sind sie landesherrliche Beamte, etwa mit den Kompetenzen unserer heutigen Gensdarmen. Den Flurschützen in unserem Sinne finde ich in einem landesherrlichen Edikt nur noch im Jahre 1812 erwähnt³⁾. Er ist hier aber kaum noch zur Hälfte Dorfbeamter geblieben; es hat ja auch inzwischen die Umwandlung der alten Dorfgemeinden in Mairien stattgefunden.

3. Die Gemeindegirten.

Der Weidegang war in einem Dorf für die Tiere der Gemeindegirten ein gemeinsamer, darum musste es auch Aufgabe der Ortsgemeinde sein, für die Anstellung eines gemeinsamen Hirten zu sorgen. In den Dorfweistümern wird des Gemeindegirten wenig gedacht, obschon seine Stellung bei der Wichtigkeit der Viehwirtschaft für den damaligen Betrieb der Landwirtschaft wichtig ist. Man

¹⁾ Beiträge IX S. 123 § 4: Es heisst hier zwar nur „zween schützen zu Oberdollendorf“; wir wissen aber aus einem anderen Weistum a. a. O. S. 116), dass diese Schützen auch von Römlinghofen aus Einnahmen bezogen, sie hatten also auch die dortigen Fluren zu beaufsichtigen.

²⁾ Publikationen f. Rheinische Geschichtskunde Bd. 12, S. 501 No. 21 S. 261 No. 35 u. 36.

³⁾ Scotti III No. 3373.

könnte zunächst die Frage aufwerfen, ob die Dorf- oder die Markgenossenschaft den Hirten anstellte. Die Markgenossenschaft umfasste in der Regel mehrere Dörfer; da ist es an sich schon unwahrscheinlich, dass ein Hirt etwa die Kühe mehrerer Dörfer gehütet habe. Ganz abgesehen von der Unübersichtlichkeit einer so grossen Herde, hätte der Ein- und Austrieb einem solchen System kaum überwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt. So heisst es z. B. in dem Weistum des Altenforstes¹⁾: „Item uys welchem dorp oder geest 50 koe gein up den walt“ . . . Es gab demnach eine ganze Reihe von Dörfern, welche je 50 Kühe auf den Altenforst trieben, und da ist es doch gewiss höchst unwahrscheinlich, dass ein markgenossenschaftlicher Hirt zur Hut dieser grossen Herden angestellt gewesen sei. Wo ausserdem der Hirt in den Dorfweistümern erwähnt wird, geschieht es meist in einer Form, dass man über seine Anstellung durch die Ortsgemeinde kaum im Zweifel sein kann. In einer Urkunde von 1540 wird der „kuhehirt von Rheidt“ öfters der „dorper kuhehirt“ genannt, er soll mit dem „kuhehirt von Odenkirchen“ an einer bestimmten Stelle „morgensprach halten“²⁾. Hier hatten also die Dörfer Rheidt und Odenkirchen jedes seinen besonderen Hirten. In dem Paffrather Weistum³⁾ wird auch von „des dorps hyrten“ gesprochen. Norrenberg spricht ferner von dem Hirten der Kirbervroghe (Vroghe = Honnschaft)⁴⁾. Wenn es ferner Stoppel- und Brachweiden gab, so spricht auch deren Existenz gegen die markgenossenschaftliche Anstellung des Hirten.

In den meisten Dörfern wird es mindestens zwei Hirten gegeben haben, einen für die Kühe und einen für die Schweine; wo man Schafe züchtete, war natürlich auch ein Schafhirt vorhanden. In Holzlar⁵⁾ werden Kuh- und Schweinehirten genannt. In Fischenich⁶⁾ wird von den drei „driften“ der

¹⁾ Archiv VII S. 330.

²⁾ Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln XXI S. 340.

³⁾ Archiv VII S. 298.

⁴⁾ Aus dem Viersener Bannbuch S. 26.

⁵⁾ Annalen 25 S. 245 § 37—40.

⁶⁾ Annalen 11 S. 123.

Schweine, Kühe und Schafe gesprochen, demgemäss gab es hier auch die drei entsprechenden Kategorien von Hirten. In Paffrath¹⁾ sollte der Fronhof den Kuhhirten und Schweinehirten mieten und ablohnen je nach der Menge des zu hütenden Viehes; die Nachbarn sollten dieselben beiden Hirten haben und ihnen nach demselben Princip ihren Lohn verabfolgen. Der Hof durfte einen eigenen Schäfer halten und das Dorf den seinen daneben. In Düren²⁾ sollten für die Schaftrift zwei „bawrscheffer“ angestellt werden.

Der Hirt wurde gemietet; so heisst es in dem Paffrather Weistum³⁾. Auch das Mayschossener Weistum⁴⁾ spricht von einem „gedingten“ Hirten. Über die Art des Lohns habe ich leider nichts Eingehenderes finden können, jedenfalls wird es sich wie bei dem Schützen meist um Naturalien handeln. Eine hierauf deutende Hinweisung liegt in einer Bestimmung der Heerdter Weideordnung⁵⁾; hier wird nämlich als Strafe für gewisse Vergehen bestimmt, der Übertreter soll dem Hirten den Lohn geben und ihn „beyfüttern“. Bei der Verpachtung eines Hofes von 1424 wird auch von der „kost“, die der Hirt zu beanspruchen hat, neben dem Lohn gesprochen⁶⁾. So scheint es denn öfter Sitte gewesen zu sein, dem Hirten neben einem bestimmten Lohn noch die Kost zu geben. Über die Verteilung des Hirtenlohnes auf die Gemeindeglieder giebt uns das Paffrather Weistum⁷⁾ Aufschluss: Jeder Nachbar hatte nach der Stückzahl seines Viehes zu zahlen. Dieses Weistum stammt aus dem Jahre 1454. Aus dem Jahre 1805, also 3¹/₂ Jahrhunderte später, hebt eine landesherrliche Verordnung diese Sitte auf⁸⁾. Wer den fälligen Hirtenlohn nicht zahlte, wurde gepfändet⁹⁾. Die Aufgabe des Hirten bestand in dem Hüten des Viehes. Das Vieh soll weder Schaden anrichten noch selbst zu Schaden kommen. In Mayschoss¹⁰⁾ sollte der Hirt den Schaden „kehren und bessern“, welchen eine der Kühe

¹⁾ Archiv VII S. 298. ²⁾ Materialien S. 120 § 38. ³⁾ Archiv VII S. 298.

⁴⁾ Annalen 16 S. 80 § 38. ⁵⁾ Annalen 25 S. 299 § 7. ⁶⁾ Mitteilungen S. 11.

⁷⁾ Archiv VII S. 298.

⁸⁾ Scotti II No. 2826: Wer sein Vieh im Stalle füttert, soll fortan nicht mehr gehalten sein, für jedes Stück Vieh den Hütlohn zu bezahlen.

⁹⁾ Zeitschr. IX S. 46 No. 5.

¹⁰⁾ Annalen 16 S. 80 § 40 u. 41.

anrichtete, wenn er nicht „in guter hoden were“, d. h. wenn er nicht aufmerksam hütete. Konnte man ihm aber keine Nachlässigkeit in seinem Beruf vorwerfen, dann durfte er auch nicht bestraft werden, selbst wenn eines der Herdentiere verunglückte. Der Hirt sollte „bey der sohnen aus- und eintreiben“¹⁾. In Lohmar²⁾ durfte der Schweinehirt nicht eher austreiben, „die bethklock seye erst geläutet . . .“ Ferner findet sich im Holzlarer³⁾ Weistum die Anordnung: Die „hirten, so das vieh heuten, sollen das horn blasen . . .“, jedenfalls, um sich den Dorfgenossen beim Ein- und Austreiben des Viehes bemerklich zu machen⁴⁾. Ebenso war der Kuhhirt von Rheydt verpflichtet⁵⁾, an bestimmten Stellen seiner Trift zu „blasen“. In Heerdt⁶⁾ hatte der Hirt „des mittags oder abendts die nachbaren zusammen“ zu blasen, und jeder aus dem Dorf sollte bei Strafe von 2 Quart Bier „bey der versamblung an der linden erscheinen“. Zu welchem Zweck, wird nicht gesagt; vielleicht um sein Vieh hier in Empfang zu nehmen und es in die Stallungen zu treiben; vielleicht auch, um die unangenehme Erfahrung zu machen, dass sein Vieh auf Schaden befunden und gepfändet worden sei.

B. Die Geschworenen.

Wenn wir den Bericht über das Niederdollendorfer Nachbargeding vom Jahre 1696 lesen, finden wir darin „ganerben oder geschworene“ genannt⁷⁾. Ihre Anzahl ist 7; sie werden von 6 Höfen gestellt und zwar von solchen, die meist auswärtigen Grundherren gehören. Der Grundherr bestimmt hier selbst oder durch einen Stellvertreter einen ihm geeignet scheinenden Mann zum Ganerben. Dieser neue Geschworene wird aber nicht ohne Mitwirkung der ganzen

¹⁾ Annalen 25 S. 242 § 38.

²⁾ Archiv VII S. 338.

³⁾ Annalen 25 S. 243 § 37.

⁴⁾ Dieser Brauch hat sich in manchen Gegenden bis heute erhalten. Ich lernte ihn selbst kürzlich in dem bei Marburg gelegenen Dorf Niederwalgen kennen.

⁵⁾ Geschichte der Pfarreien der Erzdiocese Köln XXI S. 340.

⁶⁾ Annalen 25 S. 230 § 9.

⁷⁾ Annalen 19 S. 287.

Gemeinde in den Kreis der alten Geschworenen aufgenommen¹⁾. Der neue Ganerbe hat vor der Gemeinde „den gewöhnlichen eydt“ abzulegen, und erst dann darf er sich „bei den übrigen geschworenen mit zum tisch“ setzen. Die Geschworenen sitzen also beim Nachbargeding an einem Tisch, während die übrige Gemeinde herumsteht. Von Interesse muss nun vor allem die Frage sein, wie sich Gemeinde und Geschworene in die Ausübung gewisser Gemeindekompetenzen teilten. Wir lesen in dem Bericht von einer Neuwahl der Gemeindebeamten; wirkte die Gemeinde bei dieser Wahl mit oder nahmen die Geschworenen sie allein vor? Schon wenn die Gemeinde sich berechtigt fühlte, gegen die Einsetzung eines ihr nicht geeignet erscheinenden Geschworenen Einspruch zu erheben, lässt sich annehmen, dass sie bei der Wahl der Gemeindebeamten mitwirkte. Dazu kommt noch, dass gerade in diesem Geding vom 21. Nov. 1696 derselbe Mann zum Bürgermeister gewählt wird, den die Gemeinde sich vorher zu ihrem „fürsprecher ersucht“ hatte, dem sie also ihr vollstes Vertrauen schenkte. Ueber die Form dieser Anteilnahme der Gemeinde an den Beschlüssen des Nachbargedings wird leider nichts gesagt; man wird aber wohl annehmen können, dass die Geschworenen die Verhandlungen führten und nach Befragung der Gemeinde, welche durch ihren Vorsprecher Antwort erteilte, Beschluss fasste. Die Geschworenen oder Ganerben in Niederdollendorf nahmen demnach völlig die Stellung eines Gemeinde-Ausschusses ein, die Gemeinde bildete den Umstand.

Wohl genau dieselben Verhältnisse, aber leider nicht in so ausführlicher Darstellung, finden wir in dem Weistum der Honnschaft Holzlar von 1646²⁾. Auch hier wird ausdrücklich ein Unterschied gemacht zwischen den „geburen“, welche sicherlich den Niederdollendorfer Geschworenen oder Ganerben entsprechen, und den „anderen nachbaren“. Die

¹⁾ So erhebt dortselbst die Gemeinde gegen den von dem Hofe Longenberg designierten Ganerben „Henrich Pertz“ Einspruch, da er „sich in tragung deren nachbarlasten zum öftern widerwillig gezeigt habe“; erst nach cinigem Wortwechsel wird er „zum geschworenen angenommen“.

²⁾ Annalen 25 S. 241.

„geburen“ werden teils von Grundherren gestellt, welche einen Hof in der Honnschaft besitzen, teils von sonstigen Inhabern ganz bestimmter Höfe. Diese Einrichtung erinnert an den Brauch, nach welchem das Schöffenam mit gewissen Besitzungen unzertrennlich verknüpft war. Die „geburen“ bildeten ja auch ähnlich wie die Schöffen einen engeren Ausschuss, während die „anderen nachbaren“ den Umstand abgaben. Die Ansetzung neuer Gemeindebeamter lag in Holzlar nicht allein in den Händen der „geburen“, das Weistum sagt ausdrücklich: „Diese . . . 14 geburen sambt den anderen nachbaren sollen einen schützen . . . ab- und ansetzen.“ Von einem Eide, den der neu angesetzte „gebur“ der Gemeinde vor seinem Amtsantritt zu leisten hatte, verlautet nichts; jedoch sollte in Holzlar nach § 48 des Weistums jeder, der „zu einem gebur angesetzt wird, den nachbaren einen gulten Cöllnisch geben“. Wir werden das wohl als eine Anerkennungsgebühr aufzufassen haben, die übrigens zugleich materiellen Wert hatte. Dass auch hier die Form der Anteilnahme der Gemeinde an den Beschlüssen des Nachbargedings dieselbe gewesen ist, wie wir sie in Niederdollendorf vermutet haben, erhellt aus der Bestimmung, die „geburen“ sollten „mit zuzihung“ der anderen Nachbaren das „nachbarrecht sprechen“. Die Hauptsache bei der Hegung des Nachbargedings war demnach die Anwesenheit der „geburen“; sie führten jedenfalls die Verhandlungen.

In den Weistümern von Oberdollendorf werden ebenfalls Geschworene genannt¹⁾. Hier liegen die Verhältnisse aber sehr kompliziert, insofern es nämlich zweifelhaft sein kann, ob es sich um Marken- oder Dorfweistümer handelt, so dass im ersteren Falle die Geschworenen nicht einen Ausschuss der Ortsgemeinde, sondern einen solchen der Markgemeinde repräsentieren. Schmitz, der uns diese Weistümer mitteilt, hält das hier genannte „kirspelsgeding, nachbargeding“ oder „nachbargericht“ für ein Markgericht, welches unter dem Vorsitz des Oberdollendorfer Bürgermeisters oder Richters von einem Kollegium von 7 Ge-

¹⁾ Beiträge IX S. 113 ff.

schworenen im Beisein der ganzen Markgemeinde abgehalten wurde¹⁾. Diese Mark umfasste nach dem Wortlaut des Weistums von 1555²⁾ „beyde Ober- und Niederdollendorferre zusambt dem gotteshaus Heisterbach und Römmeelkofen“. Nun muss es zunächst auffallen, dass der Vorsteher einer Ortsgemeinde, denn das ist der Bürgermeister überall, wo er am Niederrhein auftaucht, den Vorsitz in einem Markgericht hat. Es giebt wohl Schultheissen, die an Stelle des Waldgrafen den Vorsitz im Märkerding führen, aber Bürgermeister habe ich nie in dieser Stellung angetroffen³⁾. Auch habe ich den Namen „kirspels-“ oder „nachbargeding“ nie in dem Sinne eines Märkerdinges vorgefunden. Ferner erklären die Geschworenen, sie sollten „das kirspel“ bei seinen Rechten „handthaben“⁴⁾, wie überhaupt in den Weistümern nur von dem Kirchspiel die Rede ist, obgleich Niederdollendorf genau so wie Oberdollendorf damals ein Kirchspiel war⁵⁾, so dass also zwei Kirchspiele in der Mark gelegen waren. Das Weistum von 1540 sagt auch ausdrücklich: „die gerechtigkeiten unseres kirspels Oberdollendorf“ sind „durch die . . geschworen . vernewert worden .“⁶⁾. Dass hier also „kirspel“ = „marck“ gesetzt werden soll, erscheint mir wenig glaubhaft. In diesem Geding sassen sieben Geschworene, vier aus Oberdollendorf, zwei aus Römplinghofen und einer aus Niederdollendorf; sie heissen auch „die rechte, freyen, principalen anerkenben des kirspels Oberdollendorf“⁷⁾. Diese Herkunft der sieben Geschworenen aus den drei zu der Mark gehörigen Dörfern scheint mir am meisten dafür zu sprechen, dass wir es hier mit einem Märkerding zu thun haben. Hierbei kommt nun aber folgendes sehr in Betracht: Nach dem Weistum von 1555⁸⁾ soll die „gemeine marck von beyden Ober- und Niederdollendorferen von alters gehoit und verwart“ werden, und zwar stellt Oberdollendorf im Verein mit Römplinghofen zwei Schützen zu diesem

1) A. a. O. S. 108.

2) A. a. O. S. 122.

3) Wenn wir die Weistümer von Breisig zum Vergleich heranziehen, so finden wir auf dem „merkerding“ von 1550 Bürgermeister und Märkermeister nebeneinander genannt; vgl. Zeitschr. 12 S. 189/90.

4) Beiträge IX S. 121. 5) Zeitschr. 20 S. 123. 6) Beiträge IX S. 113.

7) A. a. O. S. 120. 8) A. a. O. S. 129 § 4.

Zweck an und Niederdollendorf einen. Wie wir schon hieraus ersehen können, zählte man Römlinghofen damals wahrscheinlich unter Oberdollendorf, beide Dörfer haben vielleicht eine Ortsgemeinde abgegeben. Für diese Annahme spricht ferner noch der Umstand, dass Römlinghofen weder in der Gerichtserkundigung von 1555¹⁾, noch in der Rentmeistereirechnung für das Amt Löwenberg von 1732 erwähnt wird²⁾, man begriff Römlinghofen wohl unter der Ortsgemeinde Oberdollendorf mit. Unter solchen Umständen können wir es dann auch erklärlich finden, dass aus dem unbedeutenden Römlinghofen zwei Geschworene für das Nachbarding gestellt wurden, während aus Niederdollendorf nur ein Geschworener auf dem Nachbarding sass. Mir scheint danach das Nachbarding oder Kirchspielsding zu Oberdollendorf kein Markengeding, sondern eine Gemeindeversammlung der Ortsgemeinde Oberdollendorf-Römlinghofen zu sein, und die sieben Geschworenen, von denen einer aus irgend welchen Gründen von auswärts, nämlich aus Niederdollendorf, stammt, ein Gemeindeausschuss, wie wir ihn bereits für Holzlar und Niederdollendorf kennen lernten. Auf diesem Nachbargeding wurden auch Frevel, die in der Mark vorkamen, bestraft. So bestimmt das Weistum von 1566³⁾: Die Schützen „sollen jährlich zu Martini, wan der bürgermeister geding hält, ihre kühren sowohl in Ober- als Niederdollendorf dem richter und geschworen schriftlich übergeben . . .“ Man könnte hier noch zweifelhaft sein, ob es sich um ein gemeinsames Markengeding oder um die Nachbargedinge in beiden Dörfern handelt, vor welchen die Schützen ihre Anzeigen zu machen haben. Da finden wir aber in dem Bericht über das Niederdollendorfer Nachbarding von 1696⁴⁾ den Passus, es wurden „die kühren über schaden undt verbrechen in den büschen abgelesen“ . . . Es hat demnach jedes der beiden Dörfer die Strafgewalt in demjenigen Teil der Mark gehabt, welcher unter seiner „hoit“ und „verwahrung“ stand, und zwar wurden die Strafsachen auf den getrennten Nachbardingem beider Dörfer verhandelt.

¹⁾ Zeitschr. 20 S. 117 ff. ²⁾ Annalen 25 S. 272. ³⁾ Beiträge IX S. 128.

⁴⁾ Annalen 19 S. 288.

Wir werden nach den vorstehenden Untersuchungen die Geschworenen des Kirchspiels Oberdollendorf nicht als Marken-, sondern als Gemeindegeworene anzusehen haben. Wie die Ganerben in Niederdollendorf und die Geburen in Holzlar, gehen die Geschworenen in Oberdollendorf nicht aus der Wahl der Dorfgenossen hervor, sondern ganz bestimmte Höfe haben das Recht, sie zu stellen, und zwar sind es hier lauter grundherrliche. Diese Geschworenen sollen „auf bescheiden und verkündigen des bürgermeisters . . . des kirspels- oder nachbargericht zu Oberdollendorf besitzen . . .“¹⁾, und bekommen „auf eder nabargeding zimlich essen und . . . eine halbe quart weins“ von dem Bürgermeister²⁾. Von der Gemeinde wird bei dieser Gelegenheit gar nicht gesprochen; gewiss wird sie wie in Niederdollendorf und Holzlar auf diesem Geding zugegen gewesen sein, sie spielte aber jedenfalls nur eine untergeordnete Rolle. Die Gemeindebeamten wurden von dem Abt von Heisterbach³⁾ nur „mit raide der nabarschaft“ bestellt; es ist aber immerhin bemerkenswert, dass nicht die Geschworenen allein, sondern die ganze Nachbarschaft bei der Einsetzung der Gemeindebeamten mitwirkte. Ferner haben die Geschworenen im Verein mit dem Bürgermeister Schadenbesichtigungen vorzunehmen, „rein und stein zu setzen“, und zwei von ihnen sollen immer den Pfändungen durch den Bürgermeister beiwohnen⁴⁾. Wir finden hier also, dass die Geschworenen in einer Reihe von Amtshandlungen, die sonst zur alleinigen Kompetenz des Gemeindevorstehers gehörten, dem Vorsteher zur Seite getreten sind.

Aus dem Jahre 1550 ist uns ein Weistum über das „merckergeding“ erhalten⁵⁾, welches jährlich „zu Breysigh in der capellen mitwochs als nach s. Martini gehalten“ wurde. Auf diesem Märkergeding wurden die Gemeindebeamten, Bürgermeister und Schützen gewählt⁶⁾. Die Märker reprä-

1) Beiträge IX S. 121. 2) A. a. O. S. 124. 3) A. a. O. S. 125 § 9.

4) A. a. O. S. 121. 5) Zeitschr. 12 S. 189.

6) Die Bürgermeisterwahl wurde folgendermassen vorgenommen: es „besprechen sich die merker mit den nachbauren, ungeverlich 6 oder 8 uss der gemein, wen sie bedünck, den sie die merker zum burgermeister diss jar sollen erkiesen; dann sagen die nachbauren, uns dünckt dieser etc. Dannn treten die nachbauren abe, dann sprechen die merker, wir kiesen euch den . . .“

sentieren hier eine den übrigen Nachbarn gegenüber bevorrechtete Klasse, und zwar in durchaus ähnlicher Weise, wie wir es sonst bei den Geschworenen kennen lernten. Den hier so genau beschriebenen =Wahlakt werden wir als eine willkommene Ergänzung zu unseren über denselben Punkt in Niederdollendorf und Holzlar gemachten Ausführungen anzusehen haben.

Die Märker sind die in der Mark berechtigten Gemeindegewossen, während die „nachbaren“ es nicht oder nur in beschränktem Masse sind.

Hiermit sind meine ausführlicheren Quellen über den behandelten Gegenstand erschöpft; kürzere Andeutungen über die Geschworenen finden sich jedoch noch anderweitig. In Flerzheim soll der Honne, also der Gemeindevorsteher, mit den Geschworenen die strittigen Grenzen in Acker, Wiesen und Wald bestimmen¹⁾. Eine Stelle fast genau desselben Inhalts haben wir oben (S. 257) im Weistum von Oberdollendorf besprochen.

Im Jahre 1438 bestimmt der Erzbischof von Köln, dass die beiden Kirchspiele Erstorf und Grossaldendorf eine Rente von 30 Gulden zahlen sollen; Schultheissen, „honnen, gesworen ind gemeinden der vorschr. kirspele“ haben sie aufzubringen²⁾. Die Geschworenen werden zwischen die ganze Gemeinde und den Gemeindevorsteher gestellt, was ihrem Wesen, wie wir es bereits kennen lernten, durchaus entspricht.

Nach einer Urkunde aus dem Jahre 1497 ist im Amt Eschweiler „eime jederen naberem na sinre gestalt“ durch den Amtmann, „die scheffen ind gesworen sin dail gesat“ worden³⁾. Bei der Untersuchung der Kompetenzen des Gemeindevorstehers sahen wir, dass derselbe in sehr vielen Fällen bei der Steuerverteilung thätig war; hier scheint diese Thätigkeit von ihm auf die Gemeindegeworenen übergegangen zu sein. Denn dass es sich bei den „gesworen“ um Gemeindegeworene handelt, wird man wohl annehmen müssen, da ja die Steuerverteilung in der Ortsge-

¹⁾ Archiv VI S. 337.

²⁾ Gudcn II S. 1284.

³⁾ Ldstd. Verf. III S. 100.

meinde sehr oft derselben überlassen blieb. In der Thätigkeit des Steuerverteilens in der Ortsgemeinde finden wir die Geschworenen noch mehrfach¹⁾. Es liegt kein Anlass vor, den Geschworenen in den unten citierten Fällen nicht die Stellung von Gemeindegeworenen zuzusprechen, es lässt vielmehr gerade diese ihnen zufallende Aufgabe es sehr möglich erscheinen, dass sie ein Gemeindeorgan gewesen sind. Ausserdem erkennen wir aus diesen meist allgemeinen Erlassen und Beurkundungen, dass die Einrichtung eines Geschworenenkollegiums wohl eine ziemlich allgemeine Verbreitung in unserem Gebiet hatte. Immerhin muss es auffallen, dass in manchen Weistümern, welche von einem Nachbarding sprechen, nichts von Geschworenen verlautet. So wird vor allem in dem Weistum von Fischenich²⁾, welches über das dortige Burding recht ausführlich berichtet, kein Unterschied zwischen einem engeren Gemeindeausschuss und der weiteren Gemeinde gemacht, es heisst immer nur die „nachbaren“. Vielleicht können wir daraus schliessen, dass es hier keine Geschworenen gab. Das Oberkasseler Nachbargeding wird ebenfalls nur von den „nachbaren“ besessen³⁾. Auch ladet dort der neue Bürgermeister, wenn er im Auftrage der Gemeinde den Fahrmeistern die ausbedingte Mahlzeit giebt, nur einige „nachbarsmänner“ mit ein, während es doch sehr natürlich gewesen wäre, hierbei an die Geschworenen zu denken, wenn überhaupt solche da waren. Im Jahre 1550 wird zwar von einem „rad“ in Oberkassel gesprochen, der zusammen mit Kirchmeistern und Schöffen über die Lehre des dortigen Pastors ein Urteil abgeben soll⁴⁾. Ob wir aber aus dieser Stelle auf die Existenz

¹⁾ I. J. 1469 legen die Geschworenen im Amte Bornefeld die Steuer neu auf die Halben des Klosters Altenberg; Ldstd. Verf. III S. 103. 1583 schreibt Wilhelm von Höngen, seine Besitzungen seien von den „scheffen und geschworen im ampt Wilhelmstein zu Lamerstorf“ und von den „scheffen und geschworen zu Inden und Altorf“ zur Steuer angeschlagen; a. a. O. S. 103. Ferner wird i. J. 1514 für das ganze Herzogtum Jülich bestimmt, die Satzung der Steuer solle durch je zwei Mitglieder der Ritterschaft mit den Boten, Schöffen und Geschworenen geschehen; a. a. O. S. 100.

²⁾ Annalen II S. 122.

³⁾ Grimm V S. 336.

⁴⁾ Zeitschr. 12 S. 256.

eines Geschworenenkollegiums schliessen dürfen, muss zweifelhaft bleiben, da die Centralbehörde die vorliegende Verfügung einfach in dem guten Glauben an das Vorhandensein eines Rates in Oberkassel nach Analogie anderer Ortsgemeinden erlassen haben kann. Es mag sonach das Vorkommen eines Geschworenenkollegiums in der Ortsgemeinde unseres Gebietes Regel gewesen sein, aber eine Regel, die von Ausnahmen durchbrochen wurde.

Wir haben in dem Vorstehenden gesehen, dass die Gemeindegeworenen in allen Fällen, wo überhaupt etwas Näheres über sie gesagt wird, nicht aus der Wahl der Gemeindegeworenen hervorgingen, sondern dass ganz bestimmte Höfe das Recht hatten, einen Geschworenen zu stellen. Worauf begründete sich nun das Vorrecht dieser Höfe? Wir können nachweisen, dass ein Teil solcher Höfe in Nieder- und in Oberdollendorf Fronhöfe waren; ein Vergleich der Weistümer dieser Dörfer¹⁾ mit der Erkundigung über die Hofgerichte im Herzogtum Berg von 1555²⁾ zeigt das sehr deutlich. Es muss uns sehr erklärlich sein, dass die Fronhofherren, resp. ihre Stellvertreter, in einem Nachbargeding nicht auf derselben Stufe wie ihre Hintersassen stehen wollten, und dass sie daher nach einer bevorrechtigten Stellung in diesem Geding strebten. Dasselbe Bestreben werden gewiss nicht die Fronhofherren allein, sondern alle Inhaber grösserer Höfe gegenüber denen von kleineren Grundstücken gehabt haben; und so mag sich eine Bevorrechtigung weniger, aber grosser Höfe vor den kleineren herausgebildet haben. Wir leiten demnach die bevorzugtere Stellung der Geschworenen aus der grösseren Menge ihres Landbesitzes her. Dass die grösseren Besitzer sich auch grösseren Ansehens in der Gemeinde erfreuten, ist nicht allein natürlich, es lässt sich auch nachweisen. Wir sahen eben, dass die Geschworenen sehr oft bei der Verteilung der Steuern mitwirkten. Nach einem landesherrlichen Edikt von 1701³⁾ nehmen Meistbeerbte die Stellung der Geschworenen bei der Steuerverteilung ein. Ein landesherrlicher Erlass von

¹⁾ Annalen 19 S. 288 u. Beiträge IX S. 120.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 182/83.

³⁾ Scotti I No. 909.

1711 veranlasst, dass die Inhaber adliger Güter einen gewissen Eid vor Ortsschöffen, Vorstehern und Meistbeerbten ablegen¹⁾. Meistbeerbte und Vorsteher stehen also auch hier den übrigen Gemeindegossen gegenüber. Die Meistbeerbten sind jedoch nicht mit den Geschworenen identisch; denn eine Bestimmung des Landesherrn nennt Schöffen, Vorsteher, Geschworene und Meistbeerbte nebeneinander. Mir scheinen diese Stellen darauf hinzudeuten, dass unsere Annahme, die Geschworenen rekrutierten sich aus den Meistbeerbten, sehr nahe liegt.

Wenn wir aus dem bisher Gesagten das Facit ziehen, so bekommen wir im grossen und ganzen etwa folgendes Bild von der Stellung der Geschworenen in der Ortsgemeinde unseres Gebietes: Die Geschworenen werden in verschiedener Anzahl von ganz bestimmten Höfen der Ortsgemeinde gestellt. Sie führen im Nachbargeding die Verhandlungen, während die übrige Gemeinde in der Regel den Umstand bildete, dessen Einwilligung jedoch bei Gemeindebeschlüssen erst eingeholt werden musste. So ersetzen sie bis zu einem gewissen Grade, wie es scheint, manchmal auch ganz, die Gemeinde. Andererseits bilden sie einen ständigen Beirat des Ortsvorstehers, den sie in einer Reihe wichtiger Amtshandlungen (Schadenbesichtigung, Grenzbesichtigung, Pfändung, Steuerverteilung) unterstützen. Wir werden danach die Geschworenen als ein Mittelglied zwischen dem Gemeindevorsteher und der Gemeinde anzusehen haben.

Ueber die Zeit, in welchen uns die Geschworenenkollegien zuerst entgegetreten sagt Maurer²⁾, dass man sie erst im Laufe des 14. oder 15. Jahrhunderts nachweisen kann. Wir lernten sogar einen Fall aus dem 13. Jahrhundert kennen³⁾; jedoch ist ein solch frühes Auftreten des Gemeinderates zu den grossen Seltenheiten zu zählen. Alle übrigen Stellen, die wir oben über die Geschworenen citiert haben, gehen nicht vor das 15. Jahrhundert zurück. Wir werden auch wohl erst das 15. Jahrhundert für die Zeit der allgemeinen Ausbreitung dieser Einrichtung erklären können.

¹⁾ Scotti I No. 1087.

²⁾ Dorfverfassung II S. 72.

³⁾ S. oben S. 258.

Man begegnet in vielen niederrheinischen Urkunden, besonders in solchen des 13. Jahrhunderts, häufig dem Worte „hiemanni“ oder „hygen“. Mir ist jedoch keine Stelle bekannt geworden, nach welcher diese Hiemannen in irgend einem Zusammenhange mit der Verfassung der Ortsgemeinde gestanden haben, es kann daher auch nicht unsere Aufgabe sein, eine nähere Untersuchung dieses Wortes vorzunehmen. Maurer hat meines Wissens am eingehendsten über den Begriff dieser Worte gehandelt¹⁾; er erklärt die Hiemannen für Hofgenossen und meint, Lacomblet hielte sie mit Unrecht für Hofesgeschworene. Diese Berichtigung ist jedoch im doppelten Sinne irrig; denn Hofgenosse und Hofesgeschworene sind einmal so gut wie identische Begriffe²⁾. Will aber sodann Maurer unter Hofesgeschworenen Hofschöffen verstehen und den Hiemannen diese Eigenschaft absprechen, so kann man dieser Behauptung eine Urkunde von 1284 entgegenstellen³⁾, nach welcher „coram scabinis sive hymannis Carpensibus“ ein Verkauf stattfindet. Hier werden die Hiemannen doch ausdrücklich Schöffen genannt. Es soll damit jedoch nicht in Abrede gestellt werden, dass die Hiemannen in sehr vielen Fällen nur Hofgenossen waren. Nach allem, was ich nebenbei aus den Quellen über dieses Wort habe zusammenstellen können, scheint mir, dass man von dem Wort Hiemannen dasselbe sagen kann, was Gothein von dem Ausdruck Geschworene schreibt: es bedeutet bald die Gesamtheit der pflichtigen Hofgenossen, bald nur die Vorkänder der Höfe, bald die Hofschöffen. Man muss von Fall zu Fall sehen, in welchem Sinne es gebraucht wird.

C. Die Gemeindeversammlung.

Das Organ, durch welches die Gemeinde sich selbst in den Stand setzte, die Leitung der Verwaltung in ihrer Gesamtheit in der Hand zu behalten, war die Gemeindeversammlung, das Nachbargeding oder Burding.

¹⁾ Geschichte der Fronhöfe IV S. 4 f.

²⁾ Gothein: Agrarpolitische Wanderungen im Rheinlande S. 20 a. 2.

³⁾ Urkundenbuch II No. 791.

Den Namen Burding¹⁾ habe ich nur selten erwähnt gefunden: einmal in dem Weistum der Bauerschaft Fischenich²⁾ im Kreise Köln vom Jahre 1597; sodann meldet das Weistum der freien Höfe der Bürgerschaft Düsseldorf³⁾ aus dem Jahre 1494 von einem „buyrgedinge“. Das „nachbargeding“ wird in der Fahrgerechtigkeit zu Oberkassel⁴⁾, in dem Weistum von Oberdollendorf⁵⁾ und in einem Bericht über das Niederdollendorfer Nachbargeding⁶⁾ genannt. In Holzlar spricht das Weistum von einem „gewöhnlichen geding“⁷⁾. Aus Altenrath sind uns ferner Protokolle über das „ungeboden gedinge“ erhalten⁸⁾, die aber leider noch nicht gedruckt sind.

Das Nachbargeding ist mit dem Burding identisch. In den Gedingen von Holzlar und Niederdollendorf, über welche uns die ausführlichsten Mitteilungen gemacht werden, finde ich, was die in diesen Gedingen behandelten Sachen anlangt, eine grosse Übereinstimmung mit dem Fischenicher Burding. Es handelt sich im wesentlichen um Strafen für Frevel in der Dorfmark und, ausser in Fischenich, um Neuwahlen von Gemeindebeamten. Nun könnte es zwar auffallen, dass gerade in Fischenich, wo das Wort Burding vorkommt, vorwiegend Strafsachen verhandelt werden. Wir finden jedoch, dass auf dem „buyrgedinge“ der freien Höfe der Bürgerschaft Düsseldorf, welches wir der Ähnlichkeit seines Namens wegen mit dem Fischenicher Burding wohl in Parallele stellen dürfen, nur von der Weisung althergebrachter Rechte und von nichts anderem gesprochen wird. Nehmen wir nun dazu, dass auf den Gedingen von Holzlar und Niederdollendorf dieselben Strafsachen wie in Fischenich zur Verhandlung kamen, und dass auch auf dem Fischenicher Burding manche Verwaltungssachen ihre Besprechung fanden, so dürfen wir wohl zu dem Schluss kommen, dass das Burding mit dem Nachbarding identisch war.

¹⁾ Hinsichtlich des sog. Baudings oder Budings stimme ich mit Lamprecht (Wirtschaftsleben I S. 764) darin überein, dass es mit dem Burding nichts zu thun hat.

²⁾ Annalen II S. 123. ³⁾ Beiträge IV S. 97. ⁴⁾ Grimm I S. 336.

⁵⁾ Beiträge IX S. 120. ⁶⁾ Annalen 19 S. 287. ⁷⁾ Annalen 25 S. 241.

⁸⁾ Archivregister S. 307.

Wer durfte an dem Nachbargeding teilnehmen? Wie das Wort „Nachbargeding“ schon andeutet, sollte offenbar jeder Nachbar dazu berechtigt und verpflichtet sein¹⁾. Es findet sich jedoch auch eine Ausnahme von dieser durch viele Beispiele bezeugten Regel²⁾.

Welche Angelegenheiten wurden vor dem Nachbarding verhandelt? Wir können hier zwischen Sachen des Dorfgerichts und solchen der Dorfverwaltung unterscheiden. Zunächst untersuchen wir die ersteren. Auf den Nachbargedingen fand vor allem das Rügen in Sachen von Feld- und Waldfreveln statt³⁾. Damit ist natürlich unweigerlich die Verhängung von Strafen über solche Übertreter verknüpft. Wir sind gewiss berechtigt anzunehmen, dass alle Übertretungen der Gemeindegesetze, und nicht etwa nur die in Feld und Wald, vor dem Burding zum Austrag kamen. So wurden in Fischenich, wo die Ortsgemeinde die Kompetenz über Mass und Gewicht hatte, Konventionen hiergegen auf dem Nachbargeding bestraft⁴⁾. Wenn wir ferner in dem Holzlarer Weistum lesen⁵⁾: „so jemand aus der nachbarschaft eine sach wider den anderen hätte, und also seyenthalben die nachbaren bescheydten würden und versammeln lassen...“ so werden wir diese Versammlung gewiss für ein gebotenes Nachbargeding

¹⁾ So bestimmt das Fischenicher Weistum: „Zum andern sollen alle und jedes jahrs 3 ungebotene burgeding gehalten werden . . . , auf welchen tagen jeder nachbar persönlich aldar sein soll . . .“ vgl. Annalen 11 S. 122. In Holzlar sollten die 14 „geburen . . . mit zuzihung der ander sämbtlichen nachbaren . . . das gewöhnliche geding . . . besitzen“ . . . vgl. Annalen 25 S. 241. In Oberkassel „ist ein gebrauch, dasz die nachbaren . . . nachbargeding halten“ . . . vgl. Grimm V. S. 336.

²⁾ Zu dem Oberdollendorfer „kirspelsgeding oder nachbargericht“ werden nur die 7 „geschworen“ durch den Bürgermeister entboten, die übrigen Nachbaren kommen fast gar nicht in Betracht. Vgl. Beiträge IX S. 120.

³⁾ In Holzlar soll der Bürgermeister das „baurrecht anfangen . . . und den schutzen bey seinem aydt abfragen und was frugig ist abfordern“ . . . Vgl. Annalen 25 S. 243 § 49. Im Niederdollendorfer Nachbarding wurden „die kühren über schaden und verbrechen in den büschen abgelesen“ . . . vgl. Annalen 19 S. 288. In Oberdollendorf sollen die Schützen „ubertriften, auch allen anderen schaden . . . an den nabargedingen anzubringen schuldig . . . sein“ . . . vgl. Beiträge IX S. 124 § 7.

⁴⁾ Annalen 11 S. 123.

⁵⁾ Annalen 25 S. 241 § 56.

anzusehen haben und können daraus entnehmen, dass Streitigkeiten jeder Art zwischen den Gemeindegossen, jedoch natürlich mit Ausnahme schwererer Vergehen, die vor das öffentliche Gericht gehörten, auf dem Nachbarding zum Austrag kamen. Dass auch zuweilen sogar Eigentumsübertragungen Gegenstand der Verhandlungen auf Nachbargedingen sein konnten, lassen die Protokolle des „ungebodenedinges“ zu Altenrath erkennen¹⁾.

Welche Verwaltungsmassregeln wurden ferner gemäss der uns erhaltenen Überlieferung auf den Nachbargedingen vorgenommen? Insbesondere waren es Wahlen oder Einsetzungen der Gemeindebeamten. So wurde der Gemeindevorsteher bei Gelegenheit eines Nachbargedinges eingesetzt²⁾. Auch die Einsetzung neuer Geschworener scheint nur auf den Nachbargedingen zulässig gewesen zu sein³⁾.

Auch Vereidigungen der Gemeindebeamten oder der Geschworenen wurden auf dem Nachbargeding vorgenommen⁴⁾.

Zu den Verwaltungsangelegenheiten, welche ihre Erledigung auf dem Nachbargeding erfuhren, werden wir es ferner zu rechnen haben, wenn es in dem Fischenicher Weistum heisst⁵⁾: „wannehe das baurgeding angehet, soll man fragen, ob auch einig mangel an dem gottesdienst und kirchen seye“. Offenbar sollten Mängel dieser Art von der Gemeinde abgestellt werden.

¹⁾ Archivregister S. 307.

²⁾ Vgl. die Oberkasseler Fahrgerechtigkeit, Grimm V S. 336, ferner Niederdollendorf, Annalen 19 S. 288 u. das Weistum von Oberdollendorf, Beiträge IX S. 125 § 9.

³⁾ Annalen 19 S. 288.

⁴⁾ Das bezeugt das Oberdollendorfer Weistum, Beiträge IX S. 125 § 9. In Niederdollendorf sollte kein „schütz . . . angesetzt werden, ehe er seinen aydt geleistet“ . . . s. Annalen 19 S. 277; der Niederdollendorfer Schütz wurde aber bei Gelegenheit des Nachbargedinges eingesetzt, vgl. Annalen 19 S. 288. Eben dort war auch jeder Geschworene verpflichtet, vor dem Nachbarding seinen Eid abzulegen. In Breisig sagt auf dem Märkerding der „altbürgermeister sampt den schutzen sein aidt uff“; war der neue gewählt, dann „thuet der electus sein aidt“ . . . ebenso „schworen die neuwen schutzen“ auf dem Geding; vgl. Zeitschr. 12 S. 189.

⁵⁾ Annalen 11 S. 122.

Wir haben damit die Kompetenzen des Nachbargedings in seinen beiden besonders ausgeprägten Richtungen kennen gelernt, soweit sie sich urkundlich belegen lassen¹⁾. Wenn wir uns aber fragen, ob hiermit die Kompetenzen des Nachbargedings erschöpft sind, so können wir darauf keine Antwort geben. Die Kompetenzen der Gemeindeverwaltung gehen bedeutend weiter, als sie uns hier entgegentreten. Es fehlt in jenen Nachrichten vor allem alles, was mit der Ausübung des Flurzwanges zu thun hat. Es fragt sich nun, ob wir diesen Mangel der Unzulänglichkeit unserer benutzten Quellen zuzuschreiben haben, oder ob die Entscheidungen in allen, mit dem Flurzwang zusammenhängenden Sachen in anderen Versammlungen der Gemeinde, als auf dem Nachbargeding, vorgenommen wurden. Wir werden uns jedenfalls doch der letzteren Annahme zuwenden müssen. Denn die auf dem Nachbargeding nachgewiesenermassen verhandelten Gegenstände der Verwaltung gehören fast ausnahmslos unter die Kategorie der stehenden Geschäfte. Bestimmungen in Sachen des Flurzwangs werden wir jedoch mehr zu den laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu zählen haben; ihre Erledigung mag daher auch in unregelmässigen, ad hoc einberufenen Gemeindeversammlungen stattgefunden haben. Leider sind wir in diesem Punkte fast nur auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen, denn die Quellen versagen beinahe jedwede nähere Auskunft²⁾. Wenn wir es hiernach überhaupt wagen dürfen,

¹⁾ Das Dorfgericht in den Dörfern des Oberamtes Heilbronn zeigt ganz ähnliche gerichtliche Kompetenzen. Vgl. Württ. Jahrb. f. Statistik u. Landeskunde, Jahrg. 1899, Heft I S. 39 f. Eine Reihe von Verwaltungsgeschäften aber, die am Niederrhein im Nachbarding erledigt wurden, kamen in jenen Dörfern nicht im Dorf- sondern im Vogtgericht zur Verhandlung. Vgl. ebendort S. 13. Das hängt vielleicht mit dem grösseren Einfluss der Grund- und Gerichtsherrschaften in diesen Dörfern zusammen.

²⁾ Schwache Anhaltspunkte bieten folgende Stellen: In Heerdt bläst der Hirt die Nachbarn mittags oder abends zur „versammlung an der linden“ zusammen. S. Annalen 25 S. 230 § 9. Man wird sich unter dieser Versammlung schwerlich ein gebotenes Nachbarding vorstellen können. Aehnlich heisst es in der Dürener Feldordnung: „wannher ein abendtzgebot geschege, und aber jemand ohn erlaubnuss auspleiben würde.“ s. Materialien S. 114 § 17. Auch hier wird man wohl eher an eine zu irgend einem Zweck berufene Gemeindeversammlung, als an ein gebotenes Ding denken müssen.

einen Unterschied zwischen dem Nachbargeding und der gewöhnlichen Gemeindeversammlung zu konstatieren, so bestand er wohl darin, dass auf dem Nachbargeding gerichtliche Angelegenheiten und gewisse stehende Verwaltungsgeschäfte, wie insbesondere Einsetzung und Vereidigung der Gemeindebeamten, auf der gewöhnlichen Gemeindeversammlung dagegen nur laufende Verwaltungssachen erledigt wurden. Es darf aber nicht vergessen werden, dass dieses Resultat mehr ein Produkt von Vermutungen, als auf Grund von Quellenangaben gewonnen ist.

Bei den Nachbargedingen können wir, wie auch sonst bei allen anderen Gedingen, zweierlei Arten unterscheiden, das ungebotene und das gebotene Ding. Der Hauptunterschied zwischen beiden besteht darin, dass das ungebotene Ding an ganz bestimmten, ein für alle mal festgesetzten Tagen des Jahres abgehalten wurde, während das gebotene je nach Bedürfnis, aber doch insofern beschränkt stattfinden konnte, als ein Mindestzeitraum, meist 14 Tage, zwischen zwei gebotenen Dingen liegen musste. In der Regel wurden jährlich 3 ungebotene Gedinge abgehalten¹⁾.

Von einem gebotenen Nachbargeding finde ich nur wenige Andeutungen; vermuten darf man es wohl als Gegensatz überall da, wo, wie in Niederdollendorf, von dem „gewöhnlichen nachbargeding“ oder, wie in Fischenich, von dem „ungebotenen baureding“ gesprochen wird. Das Holzlarer Weistum dagegen sagt deutlicher²⁾: „so jemandt aus der nachbarschaft eine sach wieder den anderen hätte, und also seynenthalben die nachbaren bescheydten würden und versammeln lassen . . .“ Augenscheinlich handelt es sich hier doch um ein gebotenes Nachbarding, dafür spricht vor allem der zur Verhandlung stehende Gegenstand, eine

¹⁾ Vgl. das Weistum von Holzlar, Annalen 25 S. 241, und von Fischenich, Annalen 11 S. 122. In Oberkassel dagegen fand das ungebotene Ding nur zweimal im Jahre statt, s. Beiträge IX S. 121. In Oberkassel wird das eine „auf Allerseelentag“, und in Niederdollendorf das am 21. Nov. 1696 gehaltene Nachbarding genannt (vgl. Grimm I S. 336 und Annalen 19 S. 287); es wird aber in beiden Fällen nur von diesen speziellen Nachbardingten etwas erzählt, so dass darin kein Beweis gegen die Annahme liegt, es habe auch hier jährlich mehrere Gedinge gegeben.

²⁾ Annalen 25 S. 241 S. 56.

richterliche Entscheidung soll vorgenommen werden. In Oberdollendorf¹⁾ sollen die Geschworenen „auf bescheiden und verkündigen des bürgermeisters . . . zur zeit oder jahrs zweymal . . . das . . . nachbargericht . . . besitzen“. Der Ausdruck „zur Zeit“ besagt doch deutlich, dass die Geschworenen zu jeder von dem Bürgermeister angegebenen Zeit Nachbarding halten sollten.

Eine Einberufung der Gemeinde zu den ungebotenen Nachbargedingen wird kaum erfolgt sein, da ja die Tage für dieses Gericht schon im voraus bestimmt waren. Wie wir aber soeben sahen, sollte der Oberdollendorfer Bürgermeister die Geschworenen zu beiden Arten von Gedingen bescheiden lassen. Jedenfalls wird es auch sonst Aufgabe des Gemeindevorstehers gewesen sein, die Gemeinde zu gebotenen Dingen berufen zu lassen.

Das Nachbargeding wurde immer an ganz bestimmten Plätzen abgehalten; oft bevorzugte man hierbei den an der Kirche gelegenen Kirchhof²⁾. Dieser Ort war auch bei anderen Gerichtssitzungen sehr beliebt³⁾. In Breisig wurde das Märkerding sogar „in der capellen“ abgehalten⁴⁾. Aber auch andere Orte wurden zu Dingstätten erwählt; die Dorflinde versammelte oft die Gemeindegossen unter ihren schützenden Zweigen zum Nachbargeding⁵⁾. Die freien Höfe der Bürgerschaft Düsseldorf⁶⁾ endlich haben „by Goebels hoeve zo daele by der steinkuylen eyn buyrgedinge . . .“

In allen eben genannten Fällen wurde also das Nachbargeding im Freien abgehalten; in manchen Dörfern hatte

¹⁾ Beiträge IX S. 121.

²⁾ So in Niederdollendorf, s. Annalen 19 S. 287.

³⁾ So fand das Latengericht in Geyseren „vor der kirchen“ statt, siehe Annalen 24 S. 229; ebenso fand in Giesenkirchen das Land- und Hofding „by der muren des kirchhofs der kirspeleskirchen“ statt. Vgl. Geschichte der Pfarreien der Erzdiocese Köln XXI S. 288.

⁴⁾ Zeitschr. 12 S. 189.

⁵⁾ Die Honnschaften Kehn und Pesch hatten ihre Malstätte unter einer Linde; s. Geschichte der Pfarreien der Erzdiocese Köln XXI S. 12. In Heerdt versammelten sich die Nachbarn „an der linden“, s. Annalen 25 S. 229 § 9. In Niederweiler hielten „scheffen und gemeind . . . under der linden“ ein Landding ab, vgl. Grimm IV S. 739 § 10, jedenfalls fand hier auch das Nachbarding statt.

⁶⁾ Beiträge IV S. 97.

man aber auch eigene, zu dem Zweck erbaute Häuser, welche oft „Spielhäuser“ oder „Spielhöfe“, „theatrum villae“ hießen¹⁾. Auch zur Abhaltung von Hofdingen bestanden manchmal derartige Häuser²⁾.

Über die Tageszeit, zu welcher das Nachbargeding abgehalten werden sollte, habe ich nur eine kurze Angabe finden können, obschon für gewöhnlich bei Weistümern in diesem Punkte reichhaltigere Angaben gemacht werden³⁾. Von einem Nachbargeding finden wir hierüber nur in Niederdollendorf die Angabe, dass es „umbtrint 2 uhren nachmittag“ begann⁴⁾. Wann es aufhörte, erfahren wir leider nicht. Die Mossblecher Hofesrolle sagt über den Endpunkt des Hofdinges, es soll nicht länger dauern, „alslang der richter dann die sonne hat⁵⁾“.

Den Vorsitz im Nachbarding führte der Gemeindevorsteher. Ausdrücklich bestimmt das Holzlarer Weistum⁶⁾ von 1646: „Item der burgemeister soll auch das baurrecht anfangen“ . . . In dem Weistum der Bauerschaft Fischenich wird verlangt, dass, wenn einer beim Burgeding zu spät kommt, er nicht „in den rath gehen soll, [er] habe dan von dem baurmeister zuvorn urlaub geheischen“ . . .⁷⁾. Diese Erlaubnis konnte der Bauermeister aber doch nur geben, wenn er Vorsitzender des Burdings war. In dem Oberdollendorfer Weistum von 1540⁸⁾ heisst es ferner: „hat Lentz Mentis das gericht besessen als ein richter und bürgermeister des kirspels Oberdollendorf“. Auch in dem Bericht über das Niederdollendorfer Nachbarding⁹⁾ lässt es sich zwischen den Zeilen herauslesen, dass der dortige Bürgermeister den Vorsitz im Nachbargeding geführt habe. Er zählte nicht zu den Geschworenen und war auch nicht Vorsprecher des Gemeindeumstandes, der er doch seiner ganzen Stellung nach hätte sein müssen, wenn er eben nicht den Vorsitz geführt hätte.

¹⁾ Vgl. Gesch. der Pfarreien der Erzdiöcese Köln XXI S. 288, ferner Aus dem Viersener Bannbuch S. 39 und Archiv I S. 280.

²⁾ Archiv VII S. 277.

³⁾ Vgl. Archiv VII S. 319 und Zeitschr. IX S. 43.

⁴⁾ Annalen 19 S. 287. ⁵⁾ Zeitschr. IX S. 43. ⁶⁾ Annalen 25 S. 241.

⁷⁾ Annalen II S. 123. ⁸⁾ Beiträge IX S. 114. ⁹⁾ Annalen 19 S. 287.

Bei der Hegung des Nachbargedinges mussten natürlich gewisse althergebrachte Formalitäten eingehalten werden. Das Geding wurde feierlichst eröffnet. In Niederdollendorf¹⁾ wird auf dem Nachbargeding von 1696 „in des landefürsten namen das geding beheget, bann und friden geboten.“ es herrschte dann der Dingfriede. Diese Eröffnungsformalität werden wir gewiss für allgemein gebräuchlich ansehen dürfen, wenn sie auch nur hier ausdrücklich bezeugt ist. Mit dem Gebieten des Dingfriedens hatte das Nachbargeding begonnen, wer dann zu spät kam, durfte nach Angabe des Fischenicher Weistums „nit in den rat gehen“, wenn er sich nicht zuvor die Erlaubnis des Vorsitzenden eingeholt hatte. Wo, wie in Niederdollendorf, ein engerer Gemeindeausschuss in Gestalt eines Geschworenenkollegiums vorhanden war, da sass derselbe an einem Tisch, während die übrige Gemeinde rings herum stand²⁾. Wie es in dieser Beziehung an denjenigen Nachbargedingen gehalten wurde, an welchen uns keine Geschworenen bezeugt sind, kann ich nicht feststellen. Während des Gedinges sollte sich ein jeder „still und zeuchtig“ verhalten, damit die Verhandlungen nicht gestört wurden; wer sich dagegen verging, zahlte Busse³⁾. In dem Oberkasseler Hofgeding sollte keiner mit seinem Stuhl rücken oder sich ohne Erlaubnis von seinem Platze erheben⁴⁾; Vorschriften, die auch gewiss bei Nachbargedingen eingehalten wurden.

Für die Formen der Verhandlung ist massgebend, dass man sich oft, wie in Holzlar⁵⁾ und Niederdollendorf⁶⁾, der Vorsprecher bediente. Es trug nicht jeder Nachbar sein Anliegen mündlich dem Nachbargeding vor, sondern er that das durch die Vermittlung eines Vorsprechers⁷⁾. Der Grund dafür, dass der Nachbar sich eines Vorsprechers bediente, mag darin liegen, dass gewisse Fragen nur in bestimmten Formeln gestellt werden durften, die nicht

¹⁾ Annalen 11 S. 123. ²⁾ Annalen 19 S. 288. ³⁾ Annalen 11 S. 123.

⁴⁾ Archiv VII S. 319. ⁵⁾ Annalen 25 S. 241 § 49. ⁶⁾ Annalen 19 S. 288.

⁷⁾ Vorsprecher gab es auch in den Dorfgerichten der Dörfer im Oberamt Heilbronn; vgl. Würtb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1899, Heft I S. 40.

jedem geläufig waren¹⁾. Ob dieser Brauch aber durchgängig herrschend war, scheint mir nicht ganz zweifellos zu sein, denn in dem recht eingehenden Weistum über das Fischebacher Burding wird eines Vorsprechers wenigstens mit keiner Silbe gedacht²⁾.

Das Majoritätsprinzip habe ich nur einmal erwähnt gefunden und zwar in dem Weistum von Mayschoss³⁾ im Jahre 1586. Das Majoritätsprinzip, ohne welches uns heute eine Ordnung in Gemeindeangelegenheiten undenkbar erscheint, war also noch im 16. Jahrhundert so wenig allgemein als notwendig anerkannt, dass man seine Gültigkeit in einem Paragraphen festzusetzen für nötig erachtete.

Nach Beendigung des Nachbargedings fand meist ein Gelage statt, auf welchem die Gerichtsbussen vertrunken wurden⁴⁾. Nach den unten citierten Fällen nahmen nur die Geschworenen an solchen Gelagen teil, doch scheint das allgemeine Brauch gewesen zu sein; denn eine landesherrliche Verordnung von 1743 verbietet das Zechen und Schmausen der Gemeindevorstände auf Kosten der Gemeinden bei Gelegenheit der Gemeindeversammlungen⁵⁾. Wir ersehen aus dem Datum dieser Verordnung zugleich, wie lange sich diese Sitte hatte erhalten können.

Derartige Nachbargedinge haben sich bis weit in das 18. Jahrhundert hinein erhalten; stammt doch sogar der Bericht über das Niederdollendorfer Nachbargeding, der fortwährend zur Ergänzung der vorliegenden Darstellung herangezogen wurde, aus dem Jahre 1696. Wenn wir annehmen müssen, dass mit dem landesherrlichen Erlass von 1773, nach welchem die in mehreren Orten noch üblichen Nachbarstrafen strengstens verboten werden⁶⁾, die Dorfgerichtsbarkeit völlig erloschen ist, so ist damit das Nachbarding einer seiner

¹⁾ Weitere Gründe hierfür giebt Planck in seinem „Gerichtsverfahren“ S. 194 an.

²⁾ Annalen 11 S. 123.

³⁾ Annalen 16 S. 81 § 37.

⁴⁾ Vgl. darüber das Weistum von Oberdollendorf (Beiträge IX S. 124 § 8), den Bericht über das Niederdollendorfer Nachbarding von 1696 (Annalen 19 S. 288) und die Ordnung der Weiherstrasse (Ennen II S. 218 § 52).

⁵⁾ Scotti I No. 1571.

⁶⁾ Scotti II No. 2095.

Hauptkompetenzen entkleidet. Betrachten wir die Dorfgerichtsbarkeit als einen integrierenden Bestandteil des Nachbargedings, und das werden wir nach dem oben¹⁾ Gesagten thun dürfen, so werden wir nach 1773 kaum noch von einem Nachbargeding sprechen können. Die auf dem Nachbarding erledigten stehenden Verwaltungsgeschäfte gingen vielleicht in die gewöhnliche Gemeindeversammlung über. Aber auch die Ausübung der Verwaltungskompetenzen durch die Gemeindeversammlung ging einem plötzlichen Ende entgegen; als im Jahre 1807 die französische Mairieverfassung in den Rheinlanden eingeführt wurde, hörte auch die Gemeindeversammlung in dem alten Sinne auf zu bestehen.

D. Die Gemeindemitgliedschaft.

Moritz Ritter spricht in seinem Aufsatz „Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im 16. Jahrh.“ gelegentlich über die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes innerhalb der Ortsgemeinde am Niederrhein und kommt zu dem Resultat, dass derselbe im Durchschnitt zu sehr kleinen Parzellen verteilt war, und dass es nur sehr wenige grössere Bauernhöfe in einer Ortsgemeinde gab²⁾. Wenn wir uns hierbei der in der Untersuchung über die Gemeindegeworenen gewonnenen Resultate erinnern, so werden wir bei den wenigen grösseren Bauernhöfen in der Gemeinde gewiss an die Geschworenen zu denken haben. Die Geschworenen lernten wir als eine, jedenfalls infolge ihres grösseren Landbesitzes bevorzugte Klasse unter allen anderen Dorfgenossen kennen. Wir stehen jetzt vor der Frage, ob alle anderen Gemeindegeworenen ausser den Geschworenen sich gleicher Rechte erfreuten, also ob etwa jeder erwachsene, männliche Dorfgenosse im Genuss der Gemeinderechte war. Wie Maurer im allgemeinen nachgewiesen hat, gehörte die Klasse der Knechte und Tagelöhner in der Ortsgemeinde nicht zu den vollberechtigten Dorfgenossen³⁾. Jedenfalls werden wir annehmen können

¹⁾ S. oben S. 266 f.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 9 f.

³⁾ Dorfverfassung I S. 142 ff.

dass es sich im niederrheinischen Gebiet nicht anders verhalten hat; eine leise Andeutung hierfür bietet vielleicht das Mayschosser Weistum¹⁾. Hier wird gesagt, dass alle gedüngten, gemeinen Knechte in Straffällen den Nachbarn zu büßen haben; vielleicht dürfen wir hieraus entnehmen, dass man die Knechte nicht zu den Nachbarn zählte, ein Zwang zu diesem Schlusse liegt jedoch nicht vor. Danach hätten wir wohl die Klassen der bevorrechtigten Geschworenen und der unberechtigten Knechte in unserer Ortsgemeinde zu unterscheiden. Damit ist aber die Zahl der Gemeindegossen nicht erschöpft. Das Weistum von Holzlar spricht von den „14 geburen“ und den „anderen sämtlichen nachbarn²⁾“. Wer gehörte nun ausser den Geburen hier noch zu den Nachbarn? § 47 desselben Weistums bestimmt: „wan sich ein einheimischer oder auswendiger in der nachbarschaft zu haus setzet, der soll den nachbarn vor eine erkennenuss geben 2 gulten Cöllnisch“. Wenn sich also ein Einheimischer zu „haus setzet“, d. h. ein selbständiges Hauswesen begründet, wird er nach Hinterlegung einer gewissen Gebühr zum Nachbar. Hier war die Möglichkeit, Nachbar zu werden, an die Bedingung des Besitzes eines eigenen Hauses geknüpft. In Paffrath³⁾ berechnete ebenfalls der Besitz eines eigenen Hauses zur Geltendmachung der Nachbarrechte. Wenn wir in den niederrheinischen Urkunden und Weistümern dem Worte „hausmann“ begegnen, welches den Bauer im Gegensatz zum Ritter und zum Kötter bezeichnet⁴⁾, so scheint mir dasselbe auf gleichartige Verhältnisse hinzudeuten. Der „hausmann“, d. h. der Inhaber eines eigenen Hauses, ist wohl überall der vollberechtigte Nachbar gewesen. Wie klein der Landbesitz solcher Hausleute manchmal war, zeigt uns eine Stelle im Weistum von Oberdollendorf⁵⁾: „gibt ein jeder hausmann auch den schützen im ärn eine garb, welcher einen morgen zu schneiden hat“. Ebenso klein konnte der Landbesitz der Hausleute in Oberkassel sein⁶⁾.

¹⁾ Annalen 16 S. 81 § 38. ²⁾ Annalen 25 S. 241. ³⁾ Archiv VII S. 300.

⁴⁾ Ldstd. Verf. III, 1 S. 17. ⁵⁾ Beiträge IX S. 115. ⁶⁾ Grimm V S. 336.

Endlich werden in manchen Weistümern noch die Kötter erwähnt. Unter Kötter versteht man meistens diejenigen Besitzer, die keinen Ackerbesitz auf der Flur, sondern nur nahe am Dorfe und zwischen den Gewannen oder überhaupt nur Haus- und Feldgärten hatten, und denen kein oder ein geringer Anteil an der Allmende zustand; man erklärt sie als Ungenossen, Ungemeinder¹⁾. Ein zwingender Beweis für die Richtigkeit dieser Definition lässt sich jedoch für unser Gebiet nicht erbringen. Wenn Weinsberg in seinen Erinnerungen erzählt²⁾, es sei in Dornmagen Brauch, „wer kein eigen lant hat, der muss die kottersmarck zu schatz geben“, so scheint er damit die Kötter zu den landlosen Personen zu rechnen. Jedoch ist hier das Wort „lant“ wohl im technischen Sinne zu verstehen, etwa im Gegensatz zu Gartenstücken. Überall waren die Kötter auch nicht landlos, das zeigt uns eine Urkunde vom Jahre 1540³⁾, in der es heisst: „Item die kottter lanx den broich waenen zu Benrath und zu Weesten, haven under ziden pert und under ziden haven si gein perd“. Wenn ein Kötter sich sogar zeitweise ein Pferd halten konnte, dann muss er auch einen relativ grossen Landbesitz gehabt haben, jedenfalls entschieden einen grösseren wie manche Hausleute in Oberdollendorf oder Oberkassel, deren Besitz wir ja eben kennen lernten. Auch giebt es nachweislich in unserem Gebiet gemeine Nachbarn, die keine Pferde haben und doch nicht Kötter sind, und zwar in Muggenhausen; hier werden nämlich neben den gespannlosen Nachbarn Kötter genannt, die mit einer Kopfsteuer belegt sind⁴⁾. Die Kopfsteuer deutet nun wiederum auf die Landlosigkeit hin, und wir werden wohl annehmen dürfen, dass der Kötter in der Regel keinen in der Feldflur gelegenen Acker besass, dass er nur im Ausnahmefall soviel Land bewirtschaftete, auf dem er zeitweilig ein Pferd halten konnte.

¹⁾ Ldstd. Verf. III, 1 S. 21; s. auch dort die Litteraturangaben.

²⁾ Buch Weinsberg I S. 153.

³⁾ Ldstd. Verf. III S. 261.

⁴⁾ Grimm IV S. 768 § 13 ff.

In den sonstigen mir bekannten Weistümern, welche die Kötter erwähnen, werden fast ausnahmslos nur deren Rechte in der Allmende festgestellt¹⁾.

Wir können aus den citierten Quellen ersehen, dass die Kötter im Gegensatz zu den Erben eine sehr beschränkte Allmendenutzung hatten. Immerhin muss es fraglich bleiben, ob wir diese Stellung der Kötter in der Markgemeinde ohne weiteres für ihre Stellung in der Ortsgemeinde verwerten dürfen. In den Weistümern, welche von einem Nachbarding sprechen, habe ich die Kötter mit keiner Silbe erwähnt gefunden, es handelte sich dort nur um die Geschworenen und die Nachbarn. Man kann hieraus vielleicht schliessen, dass die Kötter ebensowenig etwas auf dem Nachbarding zu schaffen hatten wie auf dem Holzding der Markgenossen, wo sie ebenfalls fehlen. Da muss es nun auffallen, dass die Kötter in Paffrath das Recht haben, einen Schöffen für das dortige Hofgeding zu setzen, während die 6 übrigen Schöffen von einem Hof oder mehreren Höfen zugleich gesetzt werden²⁾. Ferner sind die Kötter hier verpflichtet, bei einer Strafe von „6 penningen“ auf jedem ungebotenen Hofding zu erscheinen; die Lehnleute zahlen eine höhere Strafe, wenn sie ausbleiben. Auch sollen die Kötter auf dem Geding „ir wort selver doin und neimantz um loin“. Es werden die Kötter hier zwar immer zu ihrem Nachteil von den Lehnleuten unterschieden, im wesentlichen jedoch haben sie denselben rechtlichen Standpunkt. Aus dem ganzen scheint mir eine traditionelle Herabsetzung ihrer Stellung gegenüber der der Lehnleute hervorzuleuchten. Dasselbe sagt uns eine Stelle aus dem Hofrecht von Lüttingen³⁾. Die Hufenbesitzer haben hier das Vorrecht der Urteilsfindung im Hofgericht zu Lüttingen den Köttern voraus, im übrigen aber stehen sich beide Klassen rechtlich gleich. Die Möglichkeit wird wohl kaum bestritten

¹⁾ Vgl. die Weistümer von Barmen (Archiv VII S. 280), von Elberfeld (Zeitschr. 9 S. 59 § 9), von Flamersheim (Archiv III S. 199) und von Leichlingen (Archiv VII S. 287).

²⁾ Archiv VII S. 298.

³⁾ Archiv I S. 203 § X 3.

werden, dass die Kötter in der Ortsgemeinde eine ähnliche Stellung einnahmen, wie in den beiden letzten Fällen in der Hofgemeinde¹⁾.

Wir könnten demnach vielleicht 4 Klassen von Gemeindegossen unterscheiden: 1) die Geschworenen, 2) die Hausleute, 3) die Kötter und 4) die gedüngten Knechte = Gesinde. Diese 4 Klassen lassen sich wiederum zu 2 Abteilungen kombinieren: a) die Geschworenen und die Hausleute, zusammen die gemeinen Nachbarn genannt, sind die eigentlichen Träger der Kompetenzen der Ortsgemeinde, sie allein sind im Besitze der vollen Gemeindegliedschaft; b) die Kötter und das Dorfgesinde, sie repräsentieren nur die regierten Klassen, und wir können ihnen eigentlich ein Recht an der Gemeindegliedschaft nicht zusprechen.

Das Recht der Gemeindegliedschaft war nicht gerade durchaus ein Annex eines bestimmten Besitzes, etwa eines Hauses oder einer Hufe; wenn in Holzlar ein Nachbar ein schweres Verbrechen beging, so wurde er „von den nachbarn ausgeschlossen“, bis er die schwere That gesühnt und wieder „geleyt erlangt“ hatte²⁾. Den Besitz konnten die Nachbarn dem Verbrecher nicht nehmen, er behielt ihn also, er verlor aber alle mit diesem Besitze verknüpften Gemeinschaftsrechte. Dieser Verlust der Gemeindegliedschaft konnte auch noch unter anderen Umständen eintreten, wenn nämlich der Gemeindegosse den Beschlüssen der Bauerschaft andauernd ungehorsam war, besonders wenn er die Bussen nicht zahlen wollte³⁾; ebenso wenn er sich weigerte, ihm übertragene Gemeindegämter zu übernehmen⁴⁾.

Ebensowenig erwarb ein Dorfgenosse eo ipso die Mitgliedschaft, wenn er sein eigenes Haus hatte. Wir

¹⁾ In dem benachbarten Gebiet Niedersachsens nahmen die Kötter eine ganz andere Stellung ein, hier waren sie vollberechtigte Gemeindeglieder. Vgl. W. Wittig: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 98. Die Stellung der Kötter in unserem Gebiet wird sich vielleicht mit der der Brinksitzer in Niedersachsen decken. Ueber die Brinksitzer s. a. a. O. S. 101 ff.

²⁾ Annalen 25 S. 247 § 54.

³⁾ Ennen II S. 214 § 37, 38, 48 u. a.

⁴⁾ A. a. O. S. 215 § 36.

lernten einen solchen Fall in Holzlar bereits oben kennen¹⁾. Wenn etwa der Sohn eines Bauern den Hof seines Vaters übernahm, so wurde ihm erst nach Erlegung einer bestimmten Gebühr die Mitgliedschaft zugestanden. Eine noch weit höhere Summe aber musste der Fremde bezahlen, der sich etwa durch Kauf in dem Dorfe ansässig machen wollte²⁾. Diese Summe war der sog. Einzug. Dieser Brauch bestand aber nicht überall in der älteren Zeit, Maurer³⁾ meint, er wäre erst ein Produkt des späteren Mittelalters. Für Maurers Ansicht lässt sich ein Beispiel aus unserem Gebiet anführen. Im Jahre 1739 fassen die Kirchspielsleute zu Oberdollendorf den Beschluss, ein Bürgergeld von zuziehenden Fremden zu erheben⁴⁾. Vor 1739 bestand demnach diese Einrichtung in Oberdollendorf noch nicht. Auch das Paffrather Weistum⁵⁾ von 1454 kennt sie offenbar nicht; denn hier war der blosse Erwerb eines eigenen Hauses oder Grundstückes identisch mit dem Erwerb der Gemeindemitgliedschaft. Ganz analog liegen die Verhältnisse in der städtischen Ortsgemeinde. Auch hier war zuerst der Grundbesitz Voraussetzung für die Gemeindemitgliedschaft, erst später wurde das sog. Bürgergeld von zuziehenden Fremden erhoben⁶⁾. Im Jahre 1810 spricht eine landesherrliche Verordnung den Gemeinden die Befugnis ab, ein Bürger-, Nachbarschafts- oder Einzugsgeld bei Niederlassungen in ihrem Bezirke zu erheben⁷⁾.

¹⁾ S. oben S. 273.

²⁾ Annalen 25 S. 246 § 53.

³⁾ Dorfverfassung I S. 177.

⁴⁾ Beiträge IX S. 113.

⁵⁾ Archiv VII S. 300.

⁶⁾ G. v. Below: Artikel „Bürgerrecht“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Vgl. auch zu dieser Frage die eingehenderen Aufnahmebestimmungen in den Dörfern des Oberamts Heilbronn; Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1899, Heft I S. 34 ff.

⁷⁾ Scotti III No. 1383.

